DIE KRIMINAL-POLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 3/2008

www.kriminalpolizei.de

Gemeinsame Ermittlungsgruppen –

der neue Königsweg der internationalen Rechtshilfe?

Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Gefahren für die Wirtschaft

Gelingensbedingungen der Gewaltprävention

Mehr Rücksicht auf Kinder im Internet – die Arbeit von jugendschutz.net

Liebe Leserin,
lieber Leser,

korrespondierend mit der Globalisierung der Märkte haben sich kontinuierlich auch kriminelle Strukturen weiter entwickelt. Der mit der Erweiterung des Schengen-Raums auf zwischenzeitlich 24 Staaten einhergehende Wegfall der Grenzkontrollen wird konsequent zur Begehung von Straftaten genutzt. Vor diesem Hintergrund stehen Polizei und Justiz vor der ständig wachsenden Herausforderung, zur Gewährleistung einer möglichst effizienten Gefahrenabwehr und Strafverfolgung notwendige (Ausgleichs-) Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene weiter zu entwickeln.

Eine dieser Maßnahmen stellt die Bildung grenzübergreifender gemeinsamer Ermittlungsgruppen dar. Regierungsdirektor **Dr. Ralf Riegel**, Bundesamt für Justiz, leitet seinen Beitrag unter dem Titel „Gemeinsame Ermittlungsgruppen - der neue Königsweg der internationalen Rechtshilfe?“ mit der Feststellung ein, der Titel sei Programm. Nach seiner Auffassung geht es nicht mehr darum, mehr oder minder engagiert für ein ausländisches Ermittlungsverfahren Rechtshilfe zu leisten, sondern gemeinsam anzufassen und eine Straftat aufzuklären. Er befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen, mit dem Aspekt einer Errichtungsvereinbarung und stellt erste praktische Erfahrungen mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen dar. Er stellt fest, dass gemeinsame Ermittlungsgruppen die Effizienz der Arbeit erhöhen und dabei helfen, Doppelermittlungen zu vermeiden. Der Verfolgungsdruck, den die Täter aus allen beteiligten Staaten spüren, steigt. Über den Einzelfall hinaus wird die internationale strafrechtliche Zusammenarbeit verbessert, Berührungsängste werden abgebaut und Kontakte geknüpft. Die beteiligten Ermittler werden durch die gemeinsame Arbeit weiter qualifiziert. Nachteile erkennt er in den entstehenden Kosten und dem administrativen Zusatzaufwand.

Professor Dr. Jürgen Stock, Vizpräsident des Bundeskriminalamtes, stellt in seinem Beitrag „Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Gefahren für die Wirtschaft“ fest, dass derzeit die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus die größte Herausforderung für alle Sicherheitsbehörden weltweit ist. Die Nationalstaaten werden mit völlig neuartigen Bedrohungen konfrontiert, die ihre Handlungsfähigkeit zunehmend auf den Prüfstand stellen: Immer mehr wirken sich globale Entwicklungen auf lokaler Ebene aus und umgekehrt. Krisen, deren Auswirkungen wir spüren, können ihre Ursachen weitab von Deutschland haben – irgendwo in der Welt, so Professor Stock. Die neuen Verwundbarkeiten moderner Industriegesellschaften haben die Sicherheitsumgebung maßgeblich verändert und zu Bedrohungen für die Wirtschaft geführt. Maßgeblichen Anteil daran hat insbesondere die rasante Verbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien, so sein Befund. Über eine Beschreibung der bislang praktizierten internationalen Zusammenarbeit stellt Professor Stock fest, dass für Deutschland eine Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union zu priorisieren ist. Neben dem „Schengener Durchführungsübereinkommen“ (SDÜ) beziehungsweise dem gemeinsamen elektronischen „Schengener Informationssystem“ (SIS) erkennt er in dem Vertrag von Prüm aus dem Jahr 2005 eine der wichtigsten zukunftsweisenden europäischen Initiativen der Länder Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Spanien und Deutschland. Kernelement dieses Vertrags ist die Vernetzung von nationalen DNA-, Fingerabdruck- und Kraftfahrzeugregistern. Daneben behalten Europol und die IKPO-Interpol ihre herausragender Bedeutung für die erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung. In diesem Kontext verfolgt das Bundeskriminalamt das Ziel, stärker pro aktiv im Interesse einer strategischen Früherkennung zu agieren. Zum Ausbau seiner Früherkennungskompetenz bindet das Bundeskriminalamt auch immer stärker private Akteure ein. Neben der Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft (ASW) sowie der Informationsübermittlung an die SECURICON GmbH, befindet man sich seit 2006 in einem intensiven direkten Dialog mit weltweit tätigen großen deutschen Unternehmen, den so genannten Global Playern.

Weil nicht jeder Straftäter, beispielsweise nach einem Sexualdelikt, ohne weiteres in die Freiheit entlassen werden kann, müssen forensische Gutachter beurteilen, ob von ihm künftig eine Gefahr ausgeht, ob also weitere Taten von ihm zu erwarten sind. Eine wichtige Entscheidung ist dabei die Kriminal-, Sozial- oder Legalprognose, deren Problem darin zu sehen ist, dass lediglich Wahrscheinlichkeitsaussagen möglich sind. **Stephan Harbort,** Kriminalhauptkommissar beim Polizeipräsidium Düsseldorf, befasst sich unter dem Titel „Vermeidbare Verbrechen? Kriminalprognosen und Rückfalltäter“ mit dieser Problematik. Anhand konkreter Beispiele zeigt er auf, dass abnorme Persönlichkeiten zu spät erkannt werden und es sich in derartigen Zusammenhängen zeigt, dass die forensische Psychiatrie als Stiefkind in der Wissenschaft angesehen werden muss. Die Klientel gilt als schwierig, aber auch unbequem und es fehlen vielerorts ausreichend qualifizierte und behandlungsbereite Fachkräfte, so der Befund von Harbort. Sein Fazit lautet: weder härtere Strafen noch ein facettenreiches Therapieangebot können (Rückfall-) Verbrechen per se verhindern. „Ein Restrisiko bleibt“, beklagen zu Recht unisono all jene, die sich mit Sexualstraftätern befassen.

Herbert Klein

Landesbezirke:
Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund
Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Rektor Prof. Alexander Pick
Fachhochschule der Polizei Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg

Bayern
Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Justiz,
Fachbereich Polizei
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin
Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA
Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg
Kriminalhauptkommissar Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen
Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Kriminalhauptkommissar Stephan Rusch, Landeskriminalamt Bremen
Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Holger Münch, Polizei Bremen
Kriminalrat Bernd Stolle, Polizei Bremen

Bundespolizei
Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundesministerium des Innern
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeidirektion Berlin
Direktor in der Bundespolizei Jörg Baumbach
Polizeipräsidium Potsdam

Hamburg
Kriminaldirektor Gerd-Ekkehard Hübner, Polizei Hamburg
Kriminaloberrat André Bunkowsky
Polizeikommissariat 26

Hessen
Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminaldirektor Gerald Hoffmann
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern
Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen
Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Nordrhein-Westfalen
Polizeidirektor Klaus Noske
Vorsitzender Landesfachausschuss GS
Kriminaloberkommissar Dietrich Voß
Polizeipräsidium Bochum
Erster Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Düsseldorf
Landeskriminaldirektor Dieter Kretzer,
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz
Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen
Geschäftsführerin und Justiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz
Generalstaatsanwalt Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland
Harald Weiland
Direktor des Landeskriminalamtes Saarbrücken
Norbert Meiners Kriminalhauptkommissar
Landeskriminalamt Saarland
Generalstaatsanwalt Ralf Dieter Sahm
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen
Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. Jan Dressler
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin, TU Dresden
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt
Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Magdeburg
Kriminaldirektor Peter Reisse, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landeskriminaldirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein
Landespolizeidirektor a. D. Wolfgang Pistol, Landespolizeiamt
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke, Dozent Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Kriminaldirektor Gerd Prasse
Bezirkskriminalinspektion Flensburg

Inhalt

Editorial 77

Ehrenamtliche Mitarbeiter 78

Gemeinsame Ermittlungsgruppen 80
– Der neue Königsweg der internationalen Rechtshilfe?
von Regierungsdirektor Dr. Ralf Riegel, Bundesamt für Justiz

Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Gefahren für die Wirtschaft 85
von Prof. Dr. Jürgen Stock, Vizepräsident beim Bundeskriminalamt

Mehr Rücksicht auf Kinder und Jugendliche im Internet 90
– Die Arbeit von jugendschutz.net
von Thomas Günter, Justitiar von jugendschutz.net

Vermeidbare Verbrechen? 94
Kriminalprognosen und Rückfalltäter
von Stephan Harbort, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Düsseldorf

Wer, wenn nicht wir? 100
von Silvia Izi, Grafikerin und Initiatorin der bundesweiten Wanderausstellung „Schülerbilder gegen Gewalt und Rassismus", und
von Bernhard Kramp, Pädagogischer Leiter der Gesamtschule Geistal in Bad Hersfeld

Gelingensbedingungen der Gewaltprävention 101
von Annette Schlipphak, Oberregierungsrätin, Dipl.-Psychologin,
und Wolfgang Kahl, Kriminaloberrat, Referent Deutsches Forum Kriminalprävention

Kommerz oder Kommiss? 102
– Siemens, Söldner und Soldaten – Teil II
Strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen in der Europäischen Union
von Dr. Wolfgang Hetzer, European Anti-Fraud Office (OLAF)

Wichtiges in Kürze 108
Gunhild Groeben, Journalistin

Rechtsprechung: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: 109
Kammerurteil Gäfgen gegen Deutschland
von Dr. Rolf Meier, Ministerialrat, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin
und Justitiar der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 111
von Andreas Nowak

Impressum

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:
Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor LKA Rheinland-Pfalz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz,
Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com
Gunhild Groeben, Journalistin, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31 / 68 95 93, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
Gewerkschaftspolitischer Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg,
Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Daniel Dias

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Druckerei Josef Schwab GmbH, Renzstraße 11, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 4 49 10, Telefax 0 62 41 / 4 31 93

ISSN 0938-9636 **Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de**

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Fa. HK Diagnostika bei.

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

– der neue Königsweg der internationalen Rechtshilfe?

Regierungsdirektor Dr. Ralf Riegel, Bundesamt für Justiz, Referat für Auslieferung, Vollstreckungshilfe, Rechtshilfe und das Europäische Justizielle Netz, Bonn

Gemeinsame Ermittlungsgruppen – schon der Name ist Programm! Geht es doch nicht mehr darum, mehr oder minder engagiert für ein ausländisches Ermittlungsverfahren Rechtshilfe zu leisten, sondern gemeinsam zu überlegen, anzufassen und eine Straftat aufzuklären. Könnte diese Form der Zusammenarbeit nicht die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten revolutionieren und ohne allen formalen Ballast des Rechtshilferechts Ermittlungserfolge erlauben? In diesem Beitrag soll dieser Frage nachgegangen werden, indem rechtliche Grundlagen und erste praktische Erfahrungen mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen dargestellt werden.

Zum Begriff „gemeinsamer Ermittlungsgruppen“

Der Begriff einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe wird weder im deutschen nationalen Recht noch in völkerrechtlichen Verträgen festgelegt. Verschiedene justizielle und polizeiliche Zusammenarbeitsformen werden mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen in Verbindung gebracht, ohne dass aus der Begrifflichkeit sachliche Konsequenzen gezogen werden. Zunächst lässt sich feststellen, dass gemeinsame Ermittlungsgruppen der justiziellen und nicht der polizeilichen Rechtshilfe zuzuordnen sind, denn sie setzen regelmäßig[1] in allen beteiligten Staaten die Einleitung eigener Ermittlungsverfahren voraus. Eine der Bedeutungen gemeinsamer Ermittlungsgruppen liegt gerade darin, dass nicht – wie bei der „klassischen“ Rechtshilfe – lediglich ein fremdes Verfahren unterstützt wird, sondern jeweils eigene Verfahren durch abgestimmte, intensive Zusammenarbeit gefördert werden.

Übereinstimmende Kriterien völkerrechtlicher Verträge und nationaler deutscher Gesetzgebung erlauben dann folgende Definition: Gemeinsame Ermittlungsgruppe stellen eine besondere Form der bilateralen oder multilateralen justiziellen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten dar, die neben der Bewilligung den Abschluss einer Errichtungsvereinbarung voraussetzt, und die den Zugang aller Beteiligten zu den in der Ermittlungsgruppe gewonnenen Erkenntnissen erlaubt. Aus der Definition ergeben sich drei wesentliche Konsequenzen: Erstens müssen der Errichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe gegenseitige Rechtshilfeersuchen vorausgehen, die, um später Schwierigkeiten mit der Verwertung von Beweismitteln zu vermeiden, bereits erkennbare wesentliche zu erwartende Erkenntnisse skizzieren sollten. Der Vorteil gemeinsamer Ermittlungsgruppen liegt in der Folge darin, dass keine weiteren Rechtshilfeersuchen zum Austausch der gewonnenen Erkenntnisse erforderlich sind. Zweitens greifen die rechtshilferechtlichen Sicherungen: Maßnahmen, die im Wege der sonstigen Rechtshilfe nicht zulässig sind, können auch in einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nicht ausgeführt werden. Drittens hat die Staatsanwaltschaft als zuständige Vornahmebehörde im Anschluss an die Bewilligung des Rechtshilfeersuchens die Errichtungsvereinbarung zu unterzeichnen und – aus deutscher Sicht – als Herrin des Ermittlungsverfahrens die Arbeiten der Gruppe zu leiten und zu verantworten.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Ermittlungsgruppen sind durch Art. 13 EU-RhÜbk 2000 in den Fokus des Interesses gerückt. Es sind erstmals detaillierte Regelungen entworfen worden, die dadurch besondere Bedeutung erlangen, dass das Übereinkommen inzwischen in den meisten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Kraft gesetzt worden ist.[2] Da man befürchtete, dass bis zur Umsetzung des umfassenden EU-RhÜbk 2000 einige Zeit vergehen dürfte, wurden 2002 weitgehend deckungsgleiche Regelungen zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen in einem Rahmenbeschluss vereinbart, der eine zügigere Behandlung in den Mitgliedsstaaten erlauben sollte.[3] In Deutschland besteht nach Inkrafttreten des EU-RhÜbk 2000 am 02.02.2006 kein gesonderter Umsetzungsbedarf aus dem Rahmenbeschluss.

Art. 20 des Zweiten Zusatzprotokolls zum EuRhÜbk sieht gleichfalls die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen vor. Das Protokoll ist von Deutschland bislang unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert worden[4]. Von Interesse ist jedoch, dass zum Beispiel Albanien, Israel und die Schweiz das Protokoll ratifiziert und damit im nationalen Recht die Möglichkeit zur Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen eröffnet haben. Russland hat dieses Protokoll nicht gezeichnet, aber gleichwohl gegenüber der EU Interesse an der Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen geäußert. Ob dies auf vertragloser Grundlage möglich sein kann und ob fehlende völkerrechtliche Grundlagen durch eine umfassende Errichtungsvereinbarung ersetzt werden können, wird im Einzelfall zu prüfen sein. Art. 24 Neapel II spricht in der deutschen Übersetzung von „gemeinsamen Ermittlungsteams“ und macht damit möglicherweise ungewollt einen Unterschied zu Art. 13 EU-RhÜbk 2000 deutlich. Diese Teams können nur im Anwendungsbereich von Neapel II, einem Übereinkommen zur zollrechtlichen Zusammenarbeit, errichtet werden. Die Teams sehen die Einbeziehung von Staatsanwälten und Beteiligten europäischer Organisationen nicht notwendig vor. Die Regelungen zur Verwertung der Beweismittel in den jeweiligen Ermittlungsverfahren sind in Art. 24 Neapel II nicht sehr detailliert. Die Rechte entsandter Mitglieder in anderen Teilnehmerstaaten werden unterschiedlich ausgestaltet.
Eine Erwähnung finden gemeinsame Ermittlungsgruppen auch in Art. 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen

zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. (UNTOC). Das Übereinkommen ist für Deutschland am 14.06.2006 in Kraft getreten[5]. Die Regelung des Übereinkommens ist sehr kursorisch und fordert damit eine detaillierte Ausgestaltung der Zusammenarbeit in der Errichtungsvereinbarung. Auf dieser Grundlage ist bislang keine gemeinsame Ermittlungsgruppe errichtet worden.

Art. 5 des Vertrages zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten sieht gleichfalls die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen vor. Die Bestimmung wird in Art. 12 bis US-RhV, der noch nicht in Kraft getreten ist, umgesetzt.[6] Die vertragliche Regelung ist sehr allgemein. Von Seiten des U.S. Department of Justice sind bislang noch keine Überlegungen zur praktischen Ausgestaltung gemeinsamer Ermittlungsgruppen gemacht worden.
Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Österreich[7], der Schweiz[8] und den Niederlanden[9] sehen gleichfalls Zusammenarbeitsformen vor, die jedoch die polizeiliche Amtshilfe oder die Kriminalprävention betreffen. Auf diese Bestimmungen soll hier nicht näher eingegangen werden.

Das deutsche nationale Recht enthält in § 83k IRG eine Spezialregelung für gemeinsame Ermittlungsgruppen. In Absätzen 1 und 2 werden das Recht zur Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe und zur Übertragung von Ermittlungsaufgaben auf deutschem Hoheitsgebiet geregelt. Wichtig ist insoweit, dass ausländische Beamte nur unter der Leitung eines deutschen Beamten, der jederzeit eingreifen können muss, handeln dürfen. Absätze 3 und 4 verhalten sich über die Verwertung der durch die Gruppe erlangten Informationen und Erkenntnisse. Weiterer Umsetzungsbedarf für die in völkerrechtlichen Verträgen eingegangenen Verpflichtungen besteht nicht.

Unabhängig von dieser Spezialregelung gelten die allgemeinen rechtshilferechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen. Wesentlich ist zunächst, dass eine rechtshilferechtliche Maßnahme nur dann ergriffen werden darf, wenn sie notwendig und verhältnismäßig ist. Eine Vereinbarung, die lediglich dazu geschlossen wird, die Zusammenarbeit auszuprobieren oder die politische Bereitschaft zur Nutzung dieser neuen Zusammenarbeitsformen zu dokumentieren, ist damit nach deutschem Recht ausgeschlossen. Die Erfahrungen mit einer derart gewollten Ermittlungsgruppe zeigen, dass Aufwand und Ertrag, auch wenn man die gewonnenen Erfahrungen als Zusatznutzen wertet, nicht in angemessenem Verhältnis stehen. Bei der Bewilligung des Rechtshilfeersuchens sind § 73 IRG und insbesondere der allgemeine ordre public-Vorbehalt zu berücksichtigen. Ferner gelten die rechtshilferechtlichen Grundvoraussetzungen für einzelne Maßnahmen: Sind etwa für den Einsatz verdeckter Ermittler oder Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen besondere Voraussetzungen zu beachten, so gilt das auch, wenn diese Maßnahmen im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe durchgeführt werden sollen. Allgemein gilt, dass sich die einzelnen Maßnahmen der Mitglieder nach dem Verfahrensrecht an dem Ort der Handlung richten.

Die Richtlinien über den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) enthalten in der derzeitigen Fassung keine Bestimmungen zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Es besteht Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen, dass die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen jedenfalls vorerst als Angelegenheit von besonderer Bedeutung nach Nr. 8 Abs. 1 der Zuständigkeitsvereinbarung[10] anzusehen ist, so dass auch im Verkehr mit Mitgliedsstaaten der Europäischen Union schon bei Beginn der Planungen das Bundesamt für Justiz zu beteiligen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass Erfahrungen an zentraler Stelle gesammelt werden können, auf die im Einzelfall auch zurückgegriffen werden sollte.

Europol und Eurojust haben eine Sammlung nationaler Vorschriften in der Europäischen Union erstellt. Diese Sammlung liegt auf einer CD vor und ist noch nicht im Internet zugänglich. Der besondere Nutzen liegt darin, dass schon im Planungsstadium berücksichtigt werden kann, was im Ausland möglich ist. Die Ermittlungstaktik kann und muss darauf abgestellt werden.

Errichtungsvereinbarung

Die Erarbeitung einer Errichtungsvereinbarung stellt die größte administrative Herausforderung zu Beginn der Zusammenarbeit dar. Um die Verhandlungen zu erleichtern, sind verschiedene Mustervereinbarungen entwickelt worden. Das bedeutendste Muster ist in der Empfehlung des Rates vom 08. Mai 2003 zu einem Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe enthalten[11]. Ausgehend davon wurde im bilateralen Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahr 2006 ein Modell entwickelt, das auf die jeweiligen nationalen Besonderheiten zugeschnitten ist[12]. Es ist beabsichtigt, gemeinsam mit Italien ein vergleichbares, im bilateralen Verkehr gebräuchliches Muster zu entwickeln. Die Darstellung orientiert sich im Folgenden an diesen Mustern.

Vielfach wird eine KISS-Formel propagiert: Keep it short and simple. Finnische Praxis ist es, lediglich grundlegende Erwägungen in die Vereinbarung aufzunehmen und Detailfragen in einer geheimen Zusatzabsprache zu regeln. Vor dem Hintergrund der in Deutschland geltenden Regelungen zur Aktenführung und Akteneinsicht in Strafsachen scheint diese Praxis nicht zulässig.

Vertragsparteien

Vertragspartei ist, wer die Ermittlungen im Einzelfall verantwortlich leitet. Diese Kompetenz richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht der Vertragspartei. Nach deutschem Verständnis hat die Staatsanwaltschaft eine umfassende Leitungskompetenz, die alle Maßnahmen und damit auch die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen umfasst. In fremden Rechtsordnungen können die Kompetenzen anders verteilt sein. Beispiel dafür ist der Ermittlungsrichter nach französischem Vorbild, der formal Vertragspartei würde. Denkbar ist auch eine Lösung, nach der bestimmte Maßnahmen vom Justizministerium verantwortet werden, wie dies zum Beispiel derzeit in Italien und Portugal der Fall ist.

Davon zu unterscheiden ist die nach internem Recht zu beantwortende Frage, ob weitere Stellen zu beteiligen sind. In Deutschland ist das Bundesamt für Justiz zu unterrichten. In elf anderen Mitgliedstaaten der EU sind das Justizministerium oder die Generalstaatsanwaltschaft zu beteiligen. Andere Staaten sehen keine Mitwirkung zentraler Behörden vor.

Zweck

In der Errichtungsvereinbarung ist der Zweck der gemeinsamen Zusammenarbeit festzulegen. Der zu ermittelnde Sachverhalt ist dabei möglichst konkret zu umschreiben. Grund dafür ist zunächst, dass den Mitgliedern der Gruppe bei Ihrer Arbeit Rechte auf fremdem Hoheitsgebiet zugebilligt werden, deren Grenzen bestimmt sein müssen. Zudem

erlaubt die Zusammenarbeit, Ergebnisse der gemeinsamen Ermittlungen ohne zusätzliche Rechtshilfeersuchen im nationalen Strafverfahren zu nutzen. Eine zu allgemeine Formulierung könnte diese Verfahrenserleichterung unzulässig machen. Letztlich wird eine Erfolgskontrolle der Zusammenarbeit, die für eine Verlängerung und die laufenden strategische Planung von immenser Bedeutung sind, nur dann möglich, wenn Ziele genau umschrieben werden können.

Geplante Ermittlungsmaßnahmen

Am Anfang jeder Ermittlung stehen taktische Überlegungen, die Richtung, Maßnahmen und Personaleinsatz planen. Gleiches gilt auch für gemeinsame Ermittlungsgruppen: Bereits im Vorfeld ist eine Verständigung darüber erforderlich, welche Schritte zunächst unternommen werden sollen. Gerade das macht die Kooperation, die in den beteiligten Staaten Eingriffe in die Hoheitsrechte bewirkt, erst vorhersehbar. Dass eine Planung laufend dem neuesten Erkenntnisstand anzupassen ist, ist selbstverständlich und im Rahmen einer Vereinbarung regelmäßig einfach möglich. Lediglich einen Katalog aller denkbaren Maßnahmen aus den jeweiligen Strafprozessordnungen abzuschreiben genügt einer ausreichenden Vorplanung weder in rein nationalen Verfahren noch bei internationaler Zusammenarbeit.

Vereinbart werden kann an dieser stelle auch, ob und durch wen Rechtshilfeersuchen an dritte Staaten, die nicht an der Gruppe beteiligt sind, gestellt werden sollen. Grundsätzlich reicht ein Ersuchen der gemeinsamen Ermittlungsgruppe aus, das zur Vermeidung von Spezialitätsproblemen ausdrücklich die Verwendung der Unterstützung in allen Ermittlungsverfahren der beteiligten Staaten erbitten sollte.

Dauer

Die Dauer einer solchen Zusammenarbeit ist begrenzt. Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen bietet sich eine Überprüfung nach sechs, spätestens acht Monaten an. Nach diesem Zeitpunkt ist eine erste Erfolgskontrolle möglich, lässt sich aufgrund der Ergebnisse feststellen, ob eine weitere Zusammenarbeit die nationalen Ermittlungen noch optimal fördert, lassen sich die geplanten Maßnahmen aktualisieren und der möglicherweise geänderte Personalbestand und- bedarf anpassen.

Leiter und Mitglieder

Jeder teilnehmende Staat bestimmt eine Leiterin oder einen Leiter der Gruppe. Auf deutscher Seite wird dies regelmäßig der Staatsanwalt sein, der die Verantwortung für die Ermittlungen trägt. Gerade im Hinblick auf die Bedeutung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe, die in der Praxis große personelle Kapazitäten bindet und den Gang der nationalen Ermittlungen weitgehend bestimmen wird, und im Hinblick darauf, dass gemeinsame Ermittlungsgruppen bei Straftaten von besonderer Bedeutung errichtet werden, ist eine Übertragung der Leitung auf einen Polizeibeamten meist nicht opportun.

In der Praxis werden die Arbeiten tatsächlich von der Führungsperson geleitet, in deren Staat die Gruppe agiert. Wird also eine Zwangsmaßnahme auf deutschem Hoheitsgebiet durchgeführt, geschieht dies unter der Aufsicht und Verantwortung des deutschen Leiters oder der deutschen Leiterin.

Die Zahl der Mitglieder der Gruppe sollte auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Nur die Personen sind zu benennen, die tatsächlich benötigt werden und die bestimmte Aufgaben übernehmen sollen. Diese Beschränkung dient der Reduzierung des personellen und finanziellen Aufwandes und der Effizienzsteigerung für die Gruppe. Denn zum einen ist Grundlage der Zusammenarbeit die Kenntnis des Verfahrensrechts am Einsatzort. Daher ist zunächst eine allgemeine Einweisung erforderlich, die Zeit in Anspruch nimmt. So begann in einem Fall ohne deutsche Beteiligung die Zusammenarbeit mit einer zweiwöchigen Schulung. Daneben ist eine Gewöhnung an die gemeinsame Arbeitssprache nötig. Und nicht zuletzt setzt eine erfolgreiche Zusammenarbeit ständigen Informationsaustausch und regelmäßige Absprachen voraus. Wenn Videokonferenztechnik nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht, fallen Reisekosten und -zeiten für jedes Mitglied an.

Das schließt es nicht aus, dass weitere nationale Ermittler zur Erledigung begrenzter Aufgaben herangezogen werden, wenn für diese Aufgabe nicht die Einbindung in das Gesamtgeschehen der Gruppe und in die internationalen Absprachen erforderlich ist. Auch insoweit gleicht die gemeinsame Ermittlungsgruppe einer großen nationalen Ermittlungseinheit, bei der auch nicht alle Beamten in der Führungsgruppe beteiligt sind.

Weitere Teilnehmer

Gemeinsame Ermittlungsgruppen werden in Fällen grenzüberschreitender Kriminalität eingesetzt. Damit können auch die besonderen Fähigkeiten supranationaler Organisationen Bedeutung erlangen. Das gilt zunächst für Eurojust. Die nationalen Mitglieder von Eurojust und deren Stellvertreter können die Zusammenarbeit gerade im Errichtungsstadium durch ihre besonderen Kenntnisse erleichtern und bei strittigen Fragen vermitteln. Eurojust kann Räumlichkeiten und technische Ausstattung für Sitzungen stellen. Diese wichtige Rolle spiegelt sich in der Verpflichtung aus § 6 EurojustG für die beteiligte deutsche Staatsanwaltschaft wieder, Eurojust über die Planungen zu unterrichten. Die Hilfestellung durch Eurojust ist nicht von einer formalen Stellung als Teilnehmer der Gruppe abhängig.

Europol kann im Rahmen der Zuständigkeiten nach Art. 2 EuropolÜbk die Errichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe anregen, Art. 3b EuropolÜbk, bei der Ausgestaltung der Errichtungsvereinbarung Hilfe leisten, förmlich Mitglieder einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe stellen oder an den gemeinsamen Ermittlungen teilnehmen, Art. 3a EuropolÜbk. Die Teilnahme bietet vor allem Vorteile bei der operationellen Unterstützung, der Analyse von Daten und der Beschaffung ergänzender Grundlagenerkenntnisse. Mitarbeiter von Europol werden in den Grenzen des Rechts am jeweiligen Handlungsort tätig; eine Teilnahme an Zwangsmaßnahmen ist nicht zulässig.

OLAF, die Betrugsbekämpfungsbehörde der Europäischen Union, stellt nach deutschem Verständnis keine Justizbehörde dar, die strafrechtliche Verfahren führt. Ein Rechtshilfeverkehr mit OLAF ist nicht möglich. Daher kann OLAF kein förmliches Mitglied einer Gruppe sein.

Rechte der entsandten Mitglieder

In der Errichtungsvereinbarung sollten die Rechte entsandter Mitglieder der Ermittlungsgruppe auf fremdem Hoheitsgebiet festgelegt werden. Der maximale Umfang möglicher Handlungen wird durch das Recht am Handlungsort festgelegt. Ein deutscher Beamter wird auch im Ausland keine Maßnahmen ergreifen, die ihm im Inland nicht gestattet sind. Gerade um Unsicherheiten für die beteiligten Beamten, die

den Erfolg eines gemeinsamen Einsatzes gefährden könnten, auszuschließen sollte vorab geklärt werden, welche genauen Regelungen gelten.

Organisatorische Rahmenbedingungen

Regelmäßig wird für eine Gruppe ein gemeinsamer Sitz festzulegen sein, an dem zentral die Ermittlungen koordiniert werden und an dem alle Beweismittel zugänglich sind. Das schließt nicht aus, dass einzelne Maßnahmen in anderen Staaten geplant und geleitet werden. Zu klären ist, wer für die Räumlichkeiten und die technische Ausstattung Sorge trägt und wer sich in welchem Umfang an den Kosten beteiligt.

Bei der Nutzung technischer Ausstattung ist auf deren Kompabilität zu achten. In Deutschland dürfte beispielsweise die Nutzung ausländischer Funkgeräte nicht sinnvoll sein, da damit ohne aufwändige technische Maßnahmen nicht das deutsche Funknetz genutzt werden kann. Der Einsatz von GPS-Sendern sollte so geplant werden, dass die Signale von allen beteiligten Einheiten verfolgt werden können. Die zur Auswertung genutzte Software sollte bei allen beteiligten Dienststellen vorhanden sein.

Die Errichtungsvereinbarung kann Regelungen zum Mitführen von Waffen auf fremdem Hoheitsgebiet enthalten. Die rechtliche Grundlage für das Tragen von Dienstwaffen ergibt sich aus dem Recht des Handlungsortes. Das deutsche Waffengesetz ist nach § 55 Absatz 3 WaffG nicht anwendbar auf Bedienstete anderer Staaten, die dienstlich mit Waffen oder Munition ausgestattet sind, wenn diese Bediensteten auf Grund einer konkreten Anforderung oder einer allgemeinen Zustimmung einer zuständigen inländischen Behörde oder Dienststelle tätig werden. Damit kann die in die Ermittlungsgruppe eingebundene Polizeibehörde über das Tragen von Waffen entscheiden. Sonderregelungen zu diesem Punkt können sich in bilateralen Polizeiverträgen finden. Von der Möglichkeit, Waffen auf fremdem Hoheitsgebiet zu tragen, sollte nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Denn auch die rechtlichen Regeln zum Einsatz der Waffen folgen dem Recht des Handlungsortes, das den handelnden Beamten möglicherweise gerade in einer Notfallsituation nicht hinreichend geläufig ist.

Die Vereinbarung sollte eine Bestimmung zur Arbeitssprache, in der sich die Mitglieder der Gruppe verständigen, enthalten. Ferner ist zu regeln, in welcher Sprache die Akten der Ermittlungsgruppe geführt werden. In diese Sprache sind regelmäßig alle Unterlagen und Beweismittel zu übersetzen, um zu gewährleisten, dass alle Gruppenmitglieder auf dem gleichen Kenntnisstand sind. Vernehmungen, die in anderen Sprachen geführt werden, sind gleichfalls zu übersetzen. Über die Verteilung der entstehenden Kosten ist bereits bei Errichtung der Gruppe eine Einigung zu finden.

Sonstiges

Die Teilung von sichergestellten und eingezogenen Werten könnte in einer Errichtungsvereinbarung geregelt werden. Derzeit fehlt im deutschen Recht jedoch noch eine Rechtsgrundlage für ein asset sharing.

Falls absehbar ist, dass in mehreren Staaten eine internationale gerichtliche Zuständigkeit zur Verhandlung des Strafverfahrens gegen einen Beschuldigten besteht, sollte möglichst frühzeitig eine Abstimmung zu der Frage herbeigeführt werden, wo Anklage erhoben wird. Dadurch wird einerseits Doppelarbeit vermieden, andererseits kann bei der Beweiserhebung auf strafverfahrensrechtliche Besonderheiten dieses Staates in größerem Maße Rücksicht genommen werden.

Wenn besondere Maßnahmen geplant werden, deren verfahrensrechtliche Grundlagen unterschiedlich sind, sollte auch dazu eine Absprache getroffen werden. Das gilt beispielsweise für die Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung, die nicht in jeder Rechtsordnung und in jedem Verfahren zulässig ist, und bei der die Datenübermittlung an andere Staaten an bestimmte datenschutzrechtliche Voraussetzungen geknüpft werden kann.

Erfahrungen

Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind inzwischen etwa vierzig gemeinsame Ermittlungsgruppen errichtet worden. Deutschland ist an fünf bilateralen Vereinbarungen mit der Slowakei, den Niederlanden, Frankreich und Bulgarien beteiligt. Das ermöglicht es, eine erste Bewertung vorzunehmen. Ein Erfahrungsaustausch erfolgt zudem auf europäischer Ebene im Europäischen Netzwerk der Kontaktstellen für Gemeinsame Ermittlungsgruppen. Deutsche Kontaktstelle ist im Bereich der Justiz

Dr. Ralf Riegel
Bundesamt für Justiz
Telefon 0228/99 410 5329
E-Mail Ralf.Riegel@bfj.bund.de

und im Bereich der Polizei
Sabine Wenningmann, Bundeskriminalamt.

Aufgabe der Kontaktstellen ist es auch, bei der Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen Unterstützung zu leisten und Fragen zu beantworten.

Die Erfahrungen, die in den letzten Jahren in Deutschland und in den übrigen Mitgliedsstaaten der EU mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen gemacht wurden, sind weitgehend positiv. Das Instrument wird bislang vor allem im Terrorismusbereich und zur Bekämpfung der Betäubungsmittel- und Schleusungskriminalität eingesetzt. Gruppen mit mehr als zwei teilnehmenden Staaten sind selten. Der mit der Errichtung und Führung einer Gruppe verbundene Aufwand ist, so die Erfahrung in allen Mitgliedsstaaten der EU, hoch. Zwar kann eine sorgfältige Planung die Arbeit der Gruppe erleichtern. Insbesondere eine konkrete Formulierung der Aufgaben, der geplanten Maßnahmen und der Ziele der Gruppe in der Errichtungsvereinbarung bildet ein solides Fundament für den späteren Einsatz. Am Anfang der ermittlungstaktischen Planung muss jedoch die Frage stehen, ob die Ziele mit dieser oder einer anderen, klassischen Methode der internationalen Rechtshilfe leichter zu erreichen sind. Wiederholt wurde die Erfahrung gemacht, dass bei politisch gewollten Leuchtturmprojekten Aufwand und Ertrag nicht in angemessenem Verhältnis stehen. Die Auswahl der Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe sollte sorgfältig vorgenommen werden. Dabei ist neben fachlichen und kommunikativen Fähigkeiten auch auf Sprachkenntnisse Wert zu legen. Bei Arbeitstreffen und insbesondere bei gemeinsamen Maßnahmen im Ausland muss eine adäquate Verständigung auch ohne Dolmetscher gewährleistet sein, um koordinierte Zusammenarbeit zu ermöglichen und Gefahren für die teilnehmenden Beamten oder die Ermittlungen zu vermeiden.
Die Ermittlungsverfahren in den beteiligten Staaten sollten sich in einem vergleichbaren Stadium befinden. Der Wunsch einer Seite, Anklage zu erheben, kann auf den Umfang und die Tiefe der übrigen Ermittlungen Einfluss nehmen und Differenzen auslösen. Wird das erste Verfahren abgeschlossen,

so werden regelmäßig alle Ergebnisse der gemeinsamen Ermittlungsgruppe dem Gericht und dem Beschuldigten offen gelegt. Weitere Ermittlungen können dadurch gefährdet werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass eine gemeinsame Ermittlungsgruppe schon in einem sehr frühen Stadium der Ermittlungen eingesetzt werden kann. Zwar wird der Auftrag der Gruppe dann noch nicht sehr genau umrissen werden können, aber die gemeinsame Überlegungen und arbeitsteiligen Maßnahmen können frühzeitig eine Effizienzsteigerung der Arbeiten bewirken.

Fazit

Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe erhöht die Effizienz der Arbeit und hilft, Doppelermittlungen zu vermeiden. Der Verfolgungsdruck, den die Täter aus allen beteiligten Staaten spüren, steigt. Über den Einzelfall hinaus wird die internationale strafrechtliche Zusammenarbeit verbessert, Berührungsängste werden abgebaut und Kontakte geknüpft. Die beteiligten Ermittler werden durch die gemeinsame Arbeit und durch die Möglichkeit, über den Tellerrand deutscher Ermittlungspraxis hinausblicken zu können, weiter qualifiziert. Nachteile sind die hohen Kosten und der administrative Zusatzaufwand. Diese Nachteile werden sich reduzieren, wenn mehr Erfahrungen mit dem neuen Instrument vorliegen. Möglicherweise wird es künftig auch zusätzliche Fördermittel aus einer Kasse der Europäischen Union für gemeinsame Ermittlungsgruppen geben.

Gemeinsame Ermittlungsgruppen sind weder ein Königsweg, der künftig jeden Rechtshilfeverkehr obsolet machen wird, noch besteht Anlass zu Berührungsängsten gegenüber dieser Form der Kooperation. Es gibt zwischen den verschiedenen Formen der Rechtshilfe keine Rangordnung. Es wird immer Aufgabe der Leiter der Ermittlungen sein, unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen und der nationalen Rechtsgrundlagen in allen beteiligten Staaten festzustellen, auf welche Weise im konkreten Einzelfall am einfachsten, schnellsten und effektivsten die Unterstützung geleistet werden kann, die zum Erfolg der Ermittlungen erforderlich ist. Dabei wird jedenfalls zunächst eine gemeinsame Ermittlungsgruppe eher bei Fällen schwerer grenzüberschreitender Straftaten etwa in den Bereichen des Terrorismus, der Drogen- oder Schleusungskriminalität oder anderen vergleichbaren Taten erwogen werden.

Fußnoten:

1 Eine Ausnahme kann insbesondere ein Ermittlungsteam nach Art. 24 Neapel II darstellen; vgl. dazu unten 2.
2 Noch nicht in Kraft in Griechenland, Irland, Italien, Malta.
3 Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen, Amtsblatt C 162 vom 20.06.2002, S. 1.
4 Vgl. zum aktuellen Stand der Zeichnung und des Inkrafttretens www.conventions.coe.int.
5 Vgl. zum aktuellen Stand der Zeichnung und des Inkrafttretens www.unodc.org.
6 BTDrs. 16/4377
7 Art. 19 Vertrag vom 10. November und 19. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten (BGBl. 2005 II S. 85, 1307).
8 Art. 20 Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit (BGBl. 2001 II S. 946); Art. 22 des Abkommens vom 26.Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (BGBl. 2008 II S. 182).
9 Art. 19 Vertrag vom 2. März 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten (BGBl. 2006 II S. 194).
10 Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 28. April 2004.
11 Amtsblatt C 121 vom 23.05.2003, S. 1.
12 Das Modell ist über die Landesjustizverwaltungen oder das Bundesamt für Justiz zugänglich.

Buchbesprechung

Göppinger Kriminologie, 6. Auflage

Die 6. vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage berücksichtigt sowohl die Erweiterungen und Differenzierungen im Bereich der kriminologischen Theoriebildung als auch die veränderte kriminalpolitische Situation der letzten Jahre, die beispielsweise anhand der erfolgten Bekämpfungsgesetzgebungen, aber auch der gesamtgesellschaftlichen Stimmungs- und Einstellungswechsel deutlich wird. Dieses Lehr- und Handbuch wendet sich laut Verlag in seiner Gesamtheit an alle, die in Ausbildung und Beruf mit sozial auffälligen oder straffälligen Menschen zu tun haben. Für Leser aus dem Bereich der Polizei ist insbesondere der 5. Teil unter dem Titel „Erscheinungsformen von Kriminalität“ von Interesse. Polizeibeamte in der Ausbildung kommen hier besonders bei den Ausführungen zur Erfassung von Kriminalität (§ 23) und zur Kriminalität ausgewählter Bevölkerungsgruppen (§ 24) auf ihre Kosten. Dass Polizei als formelle Kontrollinstanz nur eine von vielen an der sozialen Konstruktion von Kriminalität Beteiligten ist, gehört zu den den Polizeischülern zu vermittelnden Grundlagen. Hierunter fallen auch die Besonderheiten der Kriminalstatistiken und die damit einhergehende Unterscheidung von Hell- und Dunkelfeld, womit sich § 23 ausführlich auseinandersetzt. Bei der phänomenologisch umfassenden Darstellung der Tätergruppen – junge Menschen (Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität), alte Menschen, Zuwanderer und Frauen – wird sowohl auf die Notwendigkeit einer solchen Unterscheidung aus kriminalpräventiven oder auch repressiven Gründen als auch auf die damit verbundenen Unschärfen eingegangen (§ 24). Die Ausführungen im weiteren Verlauf zu den Deliktsgruppen

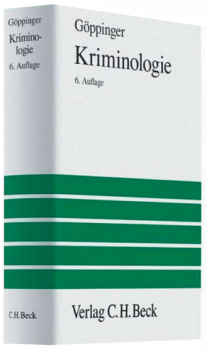

- Wirtschaftskriminalität (§ 25)
- Organisierte Kriminalität (§ 26)
- Drogenkriminalität (§ 27)
- Gewaltkriminalität (§ 28)
- Sexualkriminalität (§ 29)

bieten gerade auch den in diesen Feldern tätigen Praktikern einen wertvollen Überblick zu den jeweiligen Phänomenbereichen. Aber auch die anderen Teile des Werks

- Grundlagen und Methoden
- Medizinisch-psychiatrische Befunde und Zusammenhänge
- Kriminologische Theorien und Forschungsrichtungen
- Angewandte Kriminologie
- Der Täter in der Strafrechtspflege

verschaffen dem interessierten Praktiker dank der gut verständlichen Sprache eine solide kriminologische Grundlage. Über das Sachverzeichnis lassen sich schnell Informationen zu den einzelnen Stichworten finden.

Autor: Prof. Dr. Dr. Hans Göppinger † / Prof. Dr. Dr. Michael Bock (Hrsg.) 6. Auflage 2008, vollständig neu bearbeitet und erweitert, 782 Seiten, in Leinen, ISBN 978-3-406-55509-1, Verlag C.H.Beck, Preis 98,- €

Hedda Holzhauer
Kriminaloberkommissarin Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

PROF. DR. JÜRGEN STOCK
Vizepräsident beim Bundeskriminalamt

Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Gefahren für die Wirtschaft

Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus ist die größte Herausforderung für alle Sicherheitsbehörden weltweit. Die Nationalstaaten werden mit völlig neuartigen Bedrohungen konfrontiert, die ihre Handlungsfähigkeit zunehmend auf den Prüfstand stellen: Immer mehr wirken sich globale Entwicklungen auf lokaler Ebene aus und umgekehrt. Krisen, deren Auswirkungen wir spüren, können ihre Ursachen weitab von Deutschland haben – irgendwo in der Welt. Auch die neuen Verwundbarkeiten moderner Industriegesellschaften haben die Sicherheitsumgebung maßgeblich verändert.

Bedrohungen für die Wirtschaft

Durch die rasante Verbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien im Zuge der Globalisierung hat sich Kriminalität verändert. Zwar sind die Unternehmen heute nach wie vor durch klassische Kriminalitätsfelder der Wirtschaftskriminalität, durch Eigentumsdelikte, Geldwäsche, Korruption, Produkt- und Markenpiraterie sowie Wirtschafts- und Industriespionage gefährdet. Hinzugekommen sind jedoch insbesondere neue Bedrohungen durch Kriminalitätsformen, die unter Ausnutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik oder gegen diese begangen werden - kurz bezeichnet als IuK-Kriminalität. Im Jahr 2007 sind die Fallzahlen der IuK-Kriminalität im engeren Sinne mit rund 34.000 Fällen um rund 17 Prozent gegenüber dem Vorjahr (29.155) gestiegen.

Bei Straftaten mit dem Merkmal „Tatmittel Internet“ registrierte die Polizei 2007 mit rund 180.000 Fällen eine Steigerung von acht Prozent gegenüber 2006 (165.720).

Der Anteil der Wirtschaftskriminalität daran lag bei ca. 10.000 Fällen, also rund fünf Prozent. Die Zahlen verdeutlichen es: Wir verzeichnen einen deutlichen Trend hin zur Nutzung des Internets bei der Begehung von Wirtschaftsstraftaten. Diese Entwicklung hat sich in den letzen Jahren kontinuierlich fortgesetzt.

Gerade die Entwicklungen der Informationstechnik haben zu neuen Tatbegehungsweisen mit enormem Schadenspotenzial geführt. Gelangte z. B. Schadsoftware noch vor wenigen Jahren lediglich durch den Austausch infizierter Datenträger in Umlauf, wird sie heute mit vielfacher Geschwindigkeit über das Internet verbreitet. Durch die Vernetzung von IT-Systemen kommt es in kürzester Zeit zu globalen Epidemien mit erheblichen – nicht nur finanziellen – Auswirkungen. Diese Gefahren werden u. a. potenziert durch die kriminelle Nutzung von über das Internet verbundenen, fernsteuerbaren Netzwerken von Computern, so genannten Bot-Netzen. So können beispielsweise durch DDoS-Angriffe (Distributed Denial of Service) mittels unzähliger unsinniger Anfragen ganze Internetportale lahmgelegt werden. Bot-Netze bilden die Infrastruktur für „moderne Straftaten“; angedrohte DDoS-Attacken bilden z. B. die Basis zukünftiger Erpressungsszenarien. Die Ausbreitung von Bot-Netzen steigt stetig an. Der IT-Sicherheit kommt damit eine herausragende Bedeutung zu. Das entsprechende Bewusstsein ist noch nicht überall verbreitet. Die Möglichkeiten, die das Internet für Kriminelle bietet, bringen Gefahren mit sich - für jeden Einzelnen, aber auch für die Gesellschaft insgesamt.

Weite Teile unseres Gemeinwesens sind nur noch dann arbeitsfähig, wenn die dahinter stehende Informations- und Kommunikationstechnik zuverlässig und sicher funktioniert. Der Schutz so genannter Kritischer Infrastrukturen, die sich zu ca. 80 % in privatwirtschaftlicher Hand befinden, gewinnt vor diesem Hintergrund, aber auch angesichts der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus, zunehmend an Bedeutung.

Informationsangriffe mit erpresserischer Absicht auf Versorgungseinrichtungen, auf Verkehrsleitzentralen und auch auf Sicherheitsbehörden sind vorstellbar.

Deutsche Unternehmen sehen sich zudem, auch durch ihr verstärktes Auslandsengagement, vermehrt Risiken ausgesetzt – die Palette reicht von Entführungen bis hin zu terroristischen Anschlägen. Aktuelles Beispiel: Die Entführung eines Mitarbeiters einer deutschen Baufirma Anfang März 2008 in Nigeria, der glücklicherweise nach kurzer Zeit freigelassen wurde und unversehrt blieb.

Die Bedrohungsszenarien, denen wir uns als Sicherheitsbehörden ebenso wie die Wirtschaft zu stellen haben, sind vielfältig. Dabei haben klassische und neue Bedrohungen eins gemein: die internationale Dimension der Tatbegehung.

Internationale Zusammenarbeit

Innere Sicherheit kann schon lange nicht mehr ausschließlich aus nationaler Perspektive betrachtet werden. Sicherheit ist vielmehr das Ergebnis konsequenten international abgestimmten Vorgehens. Nach unserer festen Überzeugung müssen wir der erkannten Netzwerkbildung auf Straftäterseite eine Vernetzung des sicherheitsbehördlichen Informationsaustausches und Handelns entgegen setzen. Das gleiche gilt natürlich für die private Organisation von Sicherheit, soweit sie einen internationalen Bezugsrahmen hat.

Die internationale polizeiliche Kooperation vollzieht sich regelmäßig auf den Ebenen bilateraler und multilateraler Zusammenarbeit.

In der bilateralen Zusammenarbeit spielen für Deutschland institutionalisierte Zusammenarbeitsformen, insbesondere mit unseren unmittelbaren Nachbarstaaten, eine tragende Rolle. Die unmittelbare polizeiliche Tätigkeit vor Ort steht dabei im Zentrum. Weitreichende bilaterale Polizeiverträge erlauben uns den wechselseitigen Einsatz von Polizei-

beamten und den unkomplizierten zügigen Informationsaustausch, beispielsweise in gemeinsamen Grenzzentren.

In übergeordneterer Ebene genießt die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union für Deutschland Priorität. Eine sehr enge, institutionalisierte Kooperation in den Bereichen Justiz und Inneres zwischen mehreren europäischen Staaten sah erstmals das so genannte Schengener Durchführungsübereinkommen“ (SDÜ) vor. Es wurde von der Kerngruppe der „Schengener Vertragspartner“ unterzeichnet, die bereits am 14. Juni 1985 einen völkerrechtlichen Vertrag mit dem Ziel des schrittweisen Abbaus der Grenzkontrollen an den gemeinsamen Grenzen geschlossen hatten (Deutschland, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg). Im SDÜ wurde vereinbart, die Kontrollen an den Binnengrenzen aufzugeben und im Gegenzug zur Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen, u. a. die Einrichtung eines allgemeinen polizeilichen Informationsaustauschs und eines polizeilichen Rechtshilfeverkehrs sowie die Einräumung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation und Nacheile. Das Herzstück der Ausgleichsmaßnahmen stellt die Einrichtung eines gemeinsamen elektronischen Fahndungssystems – des so genannten Schengener Informationssystems (SIS) dar. Heute umfasst der so genannte Schengen-Raum 24 Staaten. Der Kerngedanke des SDÜ „Freiheit im Inneren durch rigide Kontrollen an den Außengrenzen“ wird weiterhin mit hohem Engagement konsequent umgesetzt.

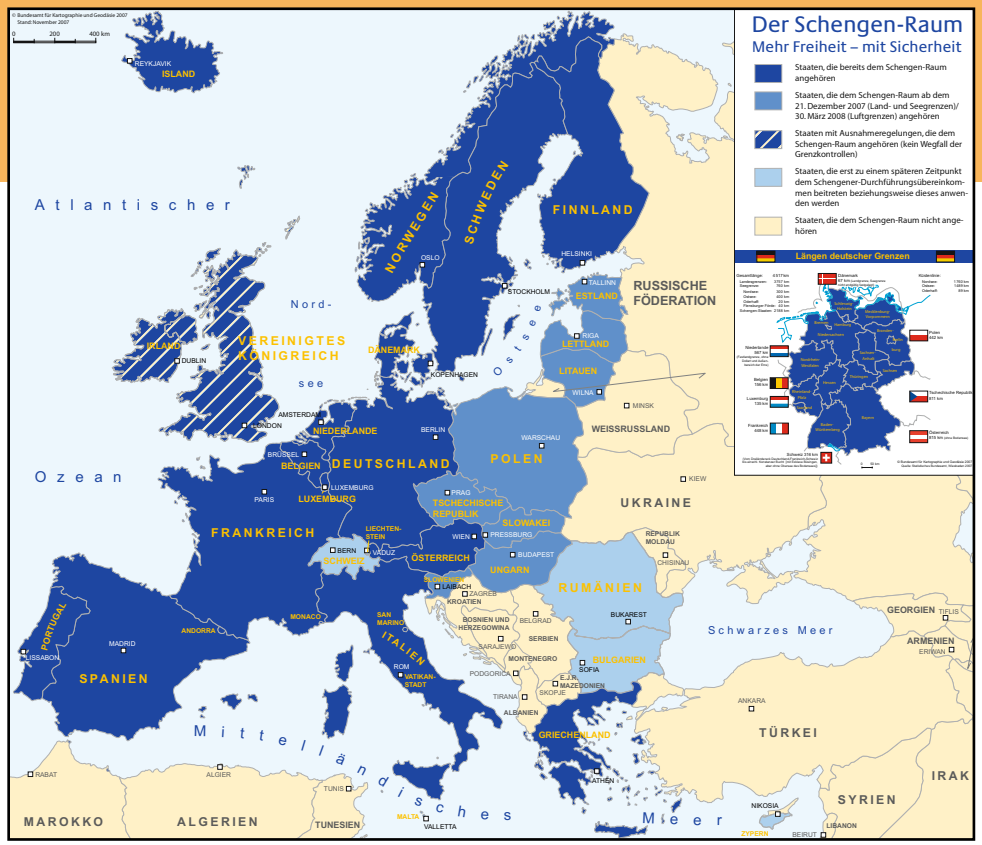

Quelle: „Der Schengen-Raum“, Veröffentlichung des BMI

Eine der wichtigsten zukunftsweisenden europäischen Initiativen ist der Vertrag von Prüm. Er wurde am 27. Mai 2005 von Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Spanien und Deutschland mit dem Ziel unterzeichnet, den grenzüberschreitenden Fahndungsdruck zu erhöhen. Kernelement dieses Vertrags ist die Vernetzung von nationalen DNA-, Fingerabdruck- und Kraftfahrzeugregistern. Darüber hinaus wurden auch Regelungen zum Datenaustausch zur Bekämpfung des Terrorismus und des Phänomens reisender Gewalttäter (z. B. Hooligans) getroffen. Seit November 2006 ist der Vertrag in Österreich, Spanien und Deutschland in Kraft, seit Mai 2007 in Luxemburg.

Deutschland, Österreich, Spanien und Luxemburg tauschen auf der Basis des Prümer Vertrags elektronisch DNA-Daten aus. Die Vorteile liegen auf der Hand, wie ein Blick auf erste Ergebnisse zeigt: Ein elektronischer Abgleich von rund 120.000 deutschen DNA-Spuren mit österreichischen, spanischen und luxemburgischen DNA-Spuren aus ungelösten Fällen führte allein auf der deutschen Seite zu über 3.600 Treffern, darunter 24 Fälle von Mord und Totschlag, 16 Sexualstraftaten und 151 Fälle von Raub und Erpressung.

Straftaten, die teils schon Jahre zurückliegen und bislang als unaufgeklärt galten, können so aufgeklärt werden. Der Beschluss der Innen- und Justizminister der EU vom 15. Februar 2007, die wesentlichen Bestimmungen des Vertrags von Prüm in den EU-Rahmen zu überführen, zeigt, in welche Richtung die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung in Europa geht.

Je mehr Europa als einheitlicher kriminalgeografischer Raum an Bedeutung gewinnt, desto stärker müssen wir unsere Kräfte bündeln. So ist das europäische Polizeiamt Europol längst zu einer unverzichtbaren Institution geworden. Der durch Europol erstellte Terrorism Situation and Trend Report (TE-SAT) ist ein Beispiel dafür, wie Europol die Mitgliedstaaten im Bereich Terrorismus mittlerweile auch mit zukunftsorientierten prognostischen Gefährdungsanalysen unterstützt. Der TE-SAT soll die Mitgliedsstaaten dabei unterstützen, strategischen Handlungsbedarf beim Kampf gegen den internationalen Terrorismus zu erkennen und darauf aufbauende, gemeinsame operative Ziele zu definieren.

In der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität leistet Europol als wichtiger Kooperationspartner des BKA einen wesentlichen Beitrag zur Früherkennung im europäischen Kontext. Seit 2006 wird mit dem Organised Crime Threat Assessment (OCTA) jährlich ein Instrument der strategischen Lageanalyse erstellt, das viel stärker als die bisherigen Lageberichte der Mitgliedstaaten zur Organisierten Kriminalität prognostisch orientiert ist. Bei der Datenerhebung und Lageanalyse werden nicht nur Zulieferungen aus den Mitgliedstaaten berücksichtigt, sondern auch externe Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft befragt sowie Recherchen in externen Quellen durchgeführt und international agierende Unternehmen einbezogen.

IKPO-Interpol

Von herausragender Bedeutung für die erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist jedoch zudem eine internationale Zusammenarbeit, die weit über den europäischen Raum hinaus

geht. Hier hat für uns die IKPO-Interpol die entscheidende Funktion.

Interpol ist nicht nur der älteste, sondern auch der größte multilaterale Kooperationsrahmen für die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit. Mit seinen 186 Mitgliedstaaten ist Interpol der Global Player der internationalen Verbrechensbekämpfung.

Die IKPO-Interpol gewährleistet, dass allgemeinpolizeiliche und fallbezogene Erkenntnisse schnell und sicher ausgetauscht werden können. Kurz gesagt – Interpol stellt den Geschäftsweg für den weltweiten Austausch polizeilicher Informationen dar. Eine weitere wichtige Aufgabe von Interpol ist die internationale Fahndung nach Personen und Sachen. Über das Interpol-Fahndungssystem werden Fahndungsnotierungen der Mitgliedstaaten weltweit gesteuert. Am 8. Oktober 2007 wendete sich das Generalsekretariat der IKPO-Interpol zum ersten Mal in seiner Geschichte mit einem weltweiten Fahndungsaufruf nach einem mutmaßlichen Kinderschänder an die Öffentlichkeit. Experten des Bundeskriminalamts hatten Ende 2004 eine Serie von insgesamt etwa 200 Bilddateien im Internet festgestellt, die den sexuellen Missbrauch mehrerer asiatischer Jungen zeigten. Möglich wurde die Fahndung erst, nachdem es dem Bundeskriminalamt gelungen war, ein Foto des Täters, auf dem dieser sein Gesicht technisch unkenntlich gemacht hatte, zu rekonstruieren. Mehr als 350 Hinweise aus der ganzen Welt führten elf Tage später in Thailand zur Festnahme eines 32jährigen Kanadiers. Der Mann hat sich nunmehr vor einem thailändischen Gericht zu verantworten.

Strategische Früherkennung

Die Polizei hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt, von einer noch primär reagierenden zu einer immer stärker proaktiv agierenden Institution der Verbrechensbekämpfung. „Früherkennung“ lautet das Stichwort – gemeint ist das Erkennen künftiger Entwicklungen von Kriminalität.

Effiziente Bekämpfungsstrategien setzen voraus, dass die Polizei frühzeitig im Hinblick auf sich abzeichnende Entwicklungen und deren Auswirkungen planen kann; sie muss „vor die Lage“ kommen.

Die 2005 eingerichtete Abteilung Internationale Koordinierung (IK) des Bundeskriminalamtes hat u. a. die Aufgabe der Informationsanalyse unter prognostischen Gesichtspunkten zur Früherkennung potenzieller Kriminalitäts- und Gefährdungsentwicklungen. So wurde 2007 erstmals eine Umfeldanalyse erstellt, in der in den sechs Themenfeldern Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik, Umwelt und Recht mit wissenschaftlicher Methodik Trends herausgearbeitet wurden, die sich auf die Sicherheitslage in Deutschland auswirken können und somit zukünftige Aufgabenstellungen für das BKA erkennen lassen. Daraus können detailliertere Analysen mit entweder kriminologischer oder regionaler Schwerpunktsetzung abgeleitet werden. Die Lagebilder und Strukturanalysen der Gruppe „Strategie und Früherkennung“ der Abteilung IK ermöglichen es uns zunehmend, durch das Erkennen so genannter „schwacher Signale“ Trends auszumachen und Entwicklungen in bestimmten Phänomenbereichen vorherzusagen. Diese Elemente der so genannten strategischen Früherkennung werden durch weitere vorausschauende Analysen der deliktisch-phänomenologischen Früherkennung unserer Fachabteilungen sowie unsere kriminalistisch-kriminologische Forschung ergänzt und machen als Ganzes das Früherkennungssystem BKA aus.

Vorverlagerungsstrategie

Einen weiteren zentralen Ansatz des Bundeskriminalamtes bildet die so genannte Vorverlagerungsstrategie, die bereits zu Beginn der 1980er Jahre insbesondere zur Bekämpfung der international organisierten Rauschgiftkriminalität entwickelt wurde:

Der Gedanke ist, Straftaten nicht erst im Inland oder in Westeuropa, sondern bereits in den Herkunfts- und Transitländern zu bekämpfen.

Die Vorverlagerungsstrategie beruht heute auf vier Säulen:

1. Ausbildungs-, Austausch- und besondere Kooperationsprogramme für Polizeibeamte anderer Staaten. So ist das Bundeskriminalamt derzeit unter anderem beim Aufbau der Polizei in Afghanistan beteiligt. Im Rahmen der ersten Säule der Vorverlagerungsstrategie wurden auch Ausbildungsmaßnahmen für irakische Polizeibeamte durchgeführt.
2. Ausstattungshilfe im Rahmen des Unterstützungsprogramms der Bundesregierung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit ausländischer Polizeien, die u. a. mit Führungs- und Einsatzmitteln unterstützt werden. So wurde mit diesen Mitteln z. B. eine Polizeischule in Kabul aufgebaut.
3. Das weltweite Netz von Verbindungsbeamten des BKA, das eine strategische und zugleich taktische Beobachtung der Kriminalitätslage in der jeweiligen Region sowie eine umfassende Unterstützung im Rahmen von Ermittlungsverfahren ermöglicht. Derzeit sind 63 Verbindungsbeamte an 53 Standorte in 51 Staaten entsandt.
4. Die gezielte personelle praktische Betreuung und Unterstützung polizeilicher Kräfte vor Ort. Dies geschieht unter anderem durch die Entsendung besonders erfahrener und qualifizierter Mitarbeiter des BKA zu ausgewählten Dienststellen in Gaststaaten. Hierdurch werden die Verbindungen zu unseren Kooperationspartnern in anderen Staaten gestärkt und zusätzliche Erkenntnisse gewonnen. Derzeit führen wir Projekte im Bereich Rauschgiftkriminalität in Tadschikistan und Venezuela durch.

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Zum Ausbau seiner Früherkennungskompetenz bindet das Bundeskriminalamt auch immer stärker private Akteure ein. Zusätzlich zu den bewährten Formen der Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden der Wirtschaft – an erster Stelle ist hier die Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft (ASW) als strategischer Partner zu nennen – sowie der Informationsübermittlung durch die SECURICON GmbH, befinden wir uns seit 2006 in einem intensiven direkten Dialog mit weltweit tätigen großen deutschen Unternehmen, so genannten Global Playern.

Mittlerweile haben sich 40 Global Player-Unternehmen für die Zusammenarbeit entschieden. Neben zahlreichen gegenseitigen Informationsbesuchen bestehen bilaterale Kooperationen einzelner Fachbereiche (z. B. Finanzermittlungen, Kriminaltechnik, Wirtschaftskriminalität) mit Einzelunternehmen.

Ferner kommt es vermehrt zu Kontakten zwischen Firmenvertretern und BKA-Verbindungsbeamten im Ausland. Die Unternehmen verfügen oftmals über wichtige Informationen, die unsere Erkenntnisse ergänzen und in unsere Früherkennungsstrategien einfließen können. Im Gegenzug

können wir Unternehmen für Gefährdungslagen sensibilisieren – diese können dann entsprechende Schutzvorkehrungen ergreifen. Informationen über Gefährdungslagen oder neue Modi Operandi stellen wir regelmäßig Global Playern, ASW und SECURICON zur Verfügung, zuletzt eine Gefährdungsbewertung im Februar 2008 hinsichtlich möglicher Bedrohungen durch eine kurdische Gruppierung im Zusammenhang mit der türkischen Militäroffensive im Nordirak. Ein weiteres Beispiel: Das BKA wurde 2006 durch ein deutsches Unternehmen über Unruhen in Sao Paulo/ Brasilien informiert, in deren Verlauf 94 Menschen getötet wurden. Die Sicherheit des Personals und der Anlagen deutscher Unternehmen war zeitweise akut gefährdet. Durch das BKA wurde – unter Beteiligung des BKA-Verbindungsbeamten in Brasilien – eine aktuelle Gefährdungsbewertung erstellt und wiederum Global Playern, ASW und SECURICON zur Verfügung gestellt.

Sicherheitsforschung

Sicherheitsforschung leistet ebenfalls einen Beitrag im Rahmen der Früherkennungsstrategie und Gefahrenvorsorge. Dem Bundeskriminalamt kommt in diesem Zusammenhang eine doppelte Rolle zu, denn es ist sowohl Nutzer von Sicherheitsforschung als auch Forschungsinstitution.

In Zusammenarbeit mit Verbänden oder gemeinnützigen Vereinen werden durch das Bundeskriminalamt kriminalpräventive Zielsetzungen thematisiert und Strategien entwickelt, um potenziellen Straftätern den Einsatz neuer Technologien für ihre Zwecke zu erschweren und präventive Konzepte zu entwickeln.

Seit 1998 ist das BKA beispielsweise Mitglied im gemeinnützigen Verein TeleTrusT (TTT), dem international tätige Firmen, Behörden und Forschungsinstitute angehören. TeleTrusT treibt richtungsweisende Entwicklungen für die Sicherheitsarchitektur von IuK-Technologien voran und bewertet mögliche Schwachpunkte. Die Polizei kann hier Technologietrends nicht nur beobachten, sondern auch Einfluss auf praktische Problemfelder im Hinblick auf kriminalpräventive Aspekte nehmen. Ein weiteres Beispiel ist das Competence Center for Applied Security Technology (CAST), das die IT-Sicherheit in allen Wirtschaftszweigen und Bereichen der öffentlichen Verwaltung voranbringen will. Der Verein stellt hierfür als nicht-kommerzielle Institution Kompetenz bereit und fördert innovative Sicherheitslösungen mit Wirkung auf den europäischen Wirtschaftsraum. Er wird getragen von zwei Fraunhofer Instituten und dem Darmstädter Zentrum für IT-Sicherheit. Im Bereich der Sicherheitsforschung gehen inzwischen auch wesentliche Impulse von der Europäischen Kommission aus. Diese stellt bis 2013 im Rahmen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms rund 1,4 Milliarden Euro für entsprechende Projekte zur Verfügung, wobei folgende Ziele verfolgt werden:

- Bestmöglicher Einsatz bestehender und die Entwicklung neuer Technologien zum Schutz der Sicherheit der Bürger vor Bedrohungen wie Terrorismus, Naturkatastrophen und Verbrechen.

- Die verbesserte Kooperation zwischen Anbietern und Nutzern ziviler Sicherheitslösungen soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Sicherheitsindustrie – und damit die EU als Wirtschaftsstandort – stärken.

Bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung wird die Kommission beraten durch das „European Security Research and Innovation Forum“ (ESRIF), ein rund 70köpfiges Expertengremium mit Vertretern von Industrie, Wissenschaft und den Nutzern von Sicherheitssystemen. Derzeit arbeiten 11 Arbeitsgruppen u. a. an den Themen Sicherheit der Bürger (nicht zuletzt vor Terrorismus und Organisierter Kriminalität), Sicherheit kritischer Infrastrukturen, Grenzsicherheit, Prognosen und Szenarios, CBRNE-Stoffe (chemische, biologische, radiologische, nukleare, explosive Stoffe), Identitätsmanagement von Personen und Sachen. Die Bundesregierung hat 2007 ein korrespondierendes nationales Sicherheitsforschungsprogramm beschlossen und ein eigenes Forschungsprogramm aufgelegt („Forschung für die zivile Sicherheit“). Das deutsche Programm betont als Teil der so genannten Hightech-Strategie für Deutschland ebenso wie das europäische die Notwendigkeit einer multidisziplinär angelegten Sicherheitsforschung, die technische und sozialwissenschaftliche Fragestellungen miteinander verknüpft.

Zusätzlich zu den bereits genanten Zusammenarbeitsformen findet auch eine phänomenbezogene internationale Kooperation statt.

IUK-Kriminalität

So wurden beispielsweise in der Bekämpfung der IuK-Kriminalität international neue Wege beschritten: Die IKPO-Interpol hat ein Netzwerk von so genannten National Central Reference Points (NCRPs) installiert, dem derzeit 110 Staaten angehören. Dieses Netzwerk wird für den wichtigen fachspezifischen Nachrichten- und Informationsaustausch genutzt. Im Rahmen der G8-Kooperation wurde ein 24/7-Netzwerk eingerichtet, das für zeitkritische Anfragen auf dem Gebiet der IuK-Kriminalität genutzt wird und an jedem Tag rund um die Uhr erreichbar ist. Das Netzwerk besteht derzeit aus 50 Staaten, die Ansprechstelle für Deutschland ist beim BKA angesiedelt. Zur Verbesserung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit Internet-Service-Providern hat der Europarat 2007 eine Studie in Auftrag gegeben („Cooperation between service providers and law enforcement against cybercrime: towards common guidelines?“). An der Studie wirken neben dem BKA u. a. Vertreter weiterer europäischer Sicherheitsbehörden, der deutsche Dachverband der Internetwirtschaft (eco), ausländische Provider und Dachverbände sowie Vertreter von Wirtschaftsunternehmen mit. Die Studie beinhaltet neben einer Bestandsaufnahme der Zusammenarbeitspraxis insbesondere die Erarbeitung von Empfehlungen bzw. eines allgemeinen Leitfadens zur Zusammenarbeit zwischen Service-Providern und Strafverfolgungsbehörden in der Europäischen Union.

Produkt- und Markenpiraterie

Die IKPO-Interpol betreibt in den letzten Jahren verstärkt Initiativen zur Bekämpfung des Phänomens der Produkt- und Markenpiraterie. Dabei ist eine verstärkte Zusammenarbeit internationaler Behörden unter der Einbeziehung des privaten Sektors eine notwendige Vorraussetzung, um eine effektive Bekämpfung des Phänomens erreichen zu können. Der zuständige Fachbereich im Interpol-Generalsekretariat hat hierzu eine Interpol Intellectual Property Crime Action Group (IIPCAG) eingerichtet. Die Mitglieder setzen sich aus verschiedenen Strafverfolgungsbehörden (u. a. Zoll und Polizei), internationalen Organisationen - wie der Welt Zoll Or-

ganisation (WCO) und der World Intellectual Property Organization (WIPO), sowie Wirtschaftsverbänden und – unternehmen zusammen. Die Gruppe arbeitet u. a. an der Einrichtung einer Interpol-Datenbank „Interpol Database on International Intellectual Property Crime“ (DIIP).

In diese Datenbank sollen sowohl Fälle von Strafverfolgungsbehörden über aktuelle und bereits abgeschlossene Ermittlungsverfahren als auch Informationen, die seitens der Privatwirtschaft an Interpol gemeldet werden, einfließen. Hierbei ist angedacht, dass die mitteilende Strafverfolgungsbehörde im möglichen Trefferfall Zugriff auf die Informationen erhält, die durch die Privatwirtschaft mitgeteilt wurden. Die Herkunft der Daten soll dabei klar gekennzeichnet werden. Für Strafverfolgungsbehörden bestünde somit die Möglichkeit, die Informationen zu prüfen, zu verifizieren und gegebenenfalls in den polizeilichen Datenbestand zu überführen. Die Informationen aus der Privatwirtschaft sollen damit zur Unterstützung der Ermittlungsbehörden in deren Ermittlungsverfahren dienen.

Zügiger Informationsaustausch durch bilaterale Zusammenarbeit
(Foto: Thomas Hofem)

Auf europäischer Ebene wurde im Januar 2008 die Analysearbeitsdatei (Analysis Work File – AWF) „Copy“ bei Europol eingerichtet. Zweck dieser Datei ist es, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Aktivitäten organisierter krimineller Netze bei der Herstellung von bzw. dem Handel mit Nachahmungen und bei der Produktpiraterie zu unterstützen. An der Analysedatei sind gegenwärtig acht EU-Mitgliedstaaten beteiligt.

Geldwäsche

Auch in der Bekämpfung der Geldwäsche stehen den Sicherheitsbehörden besondere Zusammenarbeitsformen zur Verfügung. Mit der Novellierung des Geldwäschegesetzes (GWG) im Jahr 2002 hat die im BKA eingerichtete Financial Intelligence Unit (FIU), die deutsche Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen, ihre Arbeit aufgenommen. Hier werden alle gemäß § 11 GWG erstatteten Verdachtsanzeigen nach strategischen Gesichtspunkten ausgewertet. Die nach dem GWG Meldeverpflichteten (Banken, Versicherungen etc.) werden regelmäßig über aktuelle Typologien und Methoden der Geldwäsche informiert. Für die internationale Zusammenarbeit in diesem Phänomenbereich sind – neben Interpol – zwei weitere Gremien hervorzuheben: Die Financial Action Task Force (FATF) entwickelt seit 1989 die internationalen Standards der Geldwäschebekämpfung und der Finanzierung des Terrorismus. Sie hat dazu Empfehlungen an die Regierungen und Finanzinstitute der Teilnehmerstaaten gerichtet, deren Umsetzung regelmäßig per Fragebogen und durch Prüfungen vor Ort kontrolliert wird. Ihr gehören aktuell 32 Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission und der Kooperationsrat der Golfstaaten an. Ein weiteres wichtiges Forum für die internationale Kooperation ist die so genannte Egmont Group, in der sich (derzeit) 107 FIU zusammengeschlossen haben.

Als technische Plattform steht den FIU der Egmont Group für den internationalen Informationsaustausch das Egmont-Secure-Web (ESW) zur Verfügung. Hier werden über gesicherte und verschlüsselte Leitungen im Hinblick auf Geldwäsche Verdachtsanzeigen ausgetauscht. Der Mehrwert gegenüber dem Informationsaustausch über den Interpol-Weg liegt darin, dass auch Informationen von nicht polizeilichen FIU erlangt werden können.

Entführungen und Geiselnahmen im Ausland

Im Rahmen der G8–Kooperation finden seit 2005 regelmäßig Konferenzen zum Thema Entführungen und Geiselnahmen im Ausland statt. An der letzten „International Conference on Kidnapping“ (ICOK) im Dezember 2007 in Washington nahmen 43 Experten aller G8-Staaten von Polizei, Nachrichtendiensten und den Außenministerien, in deren Zuständigkeitsbereich Entführungen und Geisellagen fallen, teil. Deutschland wurde durch das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Innern und das BKA vertreten. Thematische Schwerpunkte der Konferenz waren die Darstellung von Fallstudien, der Stand des Kidnapping-Meldedienstes, der Umgang mit Entführern und Geiselnehmern sowie der Dialog mit Medien zur Verhinderung von Fehlinformationen. Im Rahmen der Konferenz wurde der Termin für den Testlauf zur Einführung eines G8-Meldedienstes mit anschließender Realisierung des Wirkbetriebes festgelegt. Der Testlauf hat im März 2008 begonnen. Ein entsprechender Meldedienst auf EU-Ebene wurde im September 2007 in Betrieb genommen.

Die weltweiten Entwicklungen und die daraus folgenden veränderten Bedrohungslagen werfen neue Fragen auf, die von den Sicherheitsbehörden neue Antworten erfordern. Das Bundeskriminalamt sieht in der Bildung von neuen Allianzen auf allen Ebenen, vor allem aber im Ausbau der internationalen Zusammenarbeit, einen zentralen Ansatz zur Bewältigung dieser Herausforderungen. Sicherheitsbehörden und Privatwirtschaft haben in der Vergangenheit vielfältig auf die veränderten Rahmenbedingungen in der Kriminalitätsbekämpfung reagiert. Sie haben die in Jahrzehnten gewachsene Zusammenarbeit innerhalb der bestehenden Strukturen weiter intensiviert sowie in Teilen neue Kooperationsrahmen und Reaktionsmuster entwickelt. Trotz aller Fortschritte müssen wir jedoch die gemeinsamen Anstrengungen weiterhin ausbauen, um mit dem rasanten Tempo der Kriminalitätsentwicklung Schritt halten zu können.

Mehr Rücksicht auf Kinder und Jugendliche im Internet

– die Arbeit von jugendschutz.net

Thomas Günter
Justitiar von jugendschutz.net

Das Internet ist immer noch ein junges Medium, 1995 ist das erste Mal über Jugendschutz im Internet diskutiert worden. Mittlerweile verfügt annähernd jeder 12-Jährige im Elternhaus über einen Internetanschluss. Die Nutzungszeiten von Kindern und Jugendlichen steigen stetig an. Das Internet ist zu einem Leitmedium geworden, dem teilweise mehr vertraut wird als dem klassischen Radio (siehe hierzu die Ergebnisse der jüngsten JIM-Studie unter www.mpfs.de).

In den traditionellen Medien wird jedes Objekt einer freiwilligen Prüfinstanz vorgelegt und landet erst auf dem Schirm, wenn Experten beurteilt haben, für welche Altersgruppe es geeignet ist. Das Internet ist ein zulassungsfreies Medium, das heißt jeder kann im Netz präsentieren, was er möchte. Das führt nicht nur zu einer Demokratisierung, weil jeder Empfänger gleichzeitig auch Sender ist, sondern auch dazu, dass jede Menge jugendgefährdende oder strafrechtlich relevante Inhalte im Netz präsentiert werden.

Der folgende Beitrag gibt Einblicke in die Arbeit von jugendschutz.net als zentraler Einrichtung der Länder für den Jugendschutz im Internet und berichtet über Erfahrungen der Stelle und neueste Entwicklungen beim Jugendschutz im World Wide Web.

jugendschutz.net als zentrale Einrichtung der Länder

jugendschutz.net wurde 1997 von den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) eingerichtet, um unzulässige Inhalte schnell aus dem Internet zu entfernen. jugendschutz.net hat keine hoheitlichen Befugnisse und ist keine „Internet-Polizei“, setzt sich vielmehr auf unterschiedlichen Ebenen dafür ein, dass Anbieter bei der Gestaltung ihrer Angebote mehr Rücksicht auf Kinder und Jugendliche nehmen.

Seit In-Kraft-Treten des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) im Jahr 2003, ist die Stelle an die Internet-Aufsicht, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), angebunden, um einen einheitlichen Jugendschutz im Bereich der elektronischen Medien zu gewährleisten. jugendschutz.net hat seinen Sitz in Mainz und ist bei der Landesanstalt für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) beheimatet.

jugendschutz.net recherchiert Internet-Angebote auf Verstöße gegen den Jugendschutz, leitet Maßnahmen gegen Verstöße ein, kooperiert mit Aufsicht, Strafverfolgung, Anbietern und internationalen Stellen, informiert über Jugendschutzprobleme im Internet und leistet medienpädagogische Arbeit durch Handreichungen, Schulungen und weitere Aktivitäten.

Schon seit Gründung der Stelle ist die Kooperation mit Polizei und Strafverfolgung ein wichtiger Eckpfeiler der Arbeit, die sich nicht nur in der Zusammenarbeit in Einzelfällen, sondern etwa auch in Vereinbarungen wie der mit dem BKA zum gemeinsamen Vorgehen im Bereich Kinderpornografie zeigt (Memorandum of Understanding vom 22. November 2007, gemeinsam mit BPjM, FSM und ECO).

Als jugendschutz.net vor 10 Jahren gegründet wurde, gab es in Deutschland nur 90.000 registrierte Domains. Heute sind bei der deutschen Registrierungsstelle bereits 12 Millionen Angebote angemeldet. Damit ist aber nur ein kleiner Teil des Internets umfasst, denn das Internet ist international – nur etwa 10 Prozent der Inhalte unterliegen deutscher Rechtsprechung. Diese 10 Prozent haben natürlich gerade für Kinder einen besonderen Stellenwert, weil sie durch Sprachbarrieren Schwierigkeiten haben, auf englischen oder gar auf japanischen Seiten zu surfen. Trotzdem sind im Internet prinzipiell immer alle Angebote an jedem Ort verfügbar. Dies läuft einher mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in den jeweiligen Ländern. Als kleinster gemeinsamer Nenner gilt bisher die weltweite Ächtung der Kinderpornografie. In den Bereichen Gewalt, Rassismus oder pornografischen Darstellungen divergieren die Rechtsnormen sehr stark. So sind beispielsweise aufgrund des First Amendments in den USA lediglich direkte Aufrufe zur Gewalt gegen einzelne Personen oder Gruppen nicht erlaubt, die Verbreitung volksverhetzender Inhalte oder von Nazi-Propaganda ist hingegen mit rechtlichen Mitteln nicht angreifbar. Dennoch gelingt es jugendschutz.net hier in Zusammenarbeit mit ausländischen Providern, in Deutschland strafbare Inhalte sperren zu lassen.

Recherchen und Hinweise als Grundlagen der Arbeit

jugendschutz.net recherchiert selbst in besonders jugendaffinen Diensten um neue Phänomene im Internet richtig beurteilen, Gefährdungspotentiale für Kinder und Jugendliche richtig abschätzen zu können, sowie Möglichkeiten aufzuzeigen, wie diese Gefährdungen soweit als möglich minimiert werden können.

Neben eigenen Recherchen betreibt jugendschutz.net auch eine Hotline, über die Nutzer Inhalte melden können (hotline@jugendschutz.net oder das entsprechende Meldeformular unter www.jugendschutz.net). 2007 sind etwa 7.000 Beschwerden eingegangen. Damit hat sich deren Zahl seit 2005 nahezu verdoppelt. Gemeldet wurden hauptsächlich einfach pornografische oder kinderpornografische An-

gebote. Gleichzeitig erhält jugendschutz.net zahlreiche Anfragen von Jugendlichen, Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen, Anbietern und Industrievertretern, Journalisten, Strafverfolgungsbehörden sowie Landes- und Jugendministerien zu aktuellen Problemen. Im letzten Jahr gingen allein 2.500 Anfragen ein.

jugendschutz.net entfaltet einen Großteil seiner Aktivität im Vorfeld aufsichtrechtlicher Maßnahmen. Durch die Kontaktaufnahme zu Content oder Host-Providern können die meisten unzulässigen Inhalte direkt und schnell beseitigt werden. Werden Angebote nach einer Kontaktaufnahme nicht entsprechend verändert oder gelöscht, leitet jugendschutz.net die Fälle mit deutschem Verantwortlichem an die KJM oder in Ausnahmefällen direkt an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

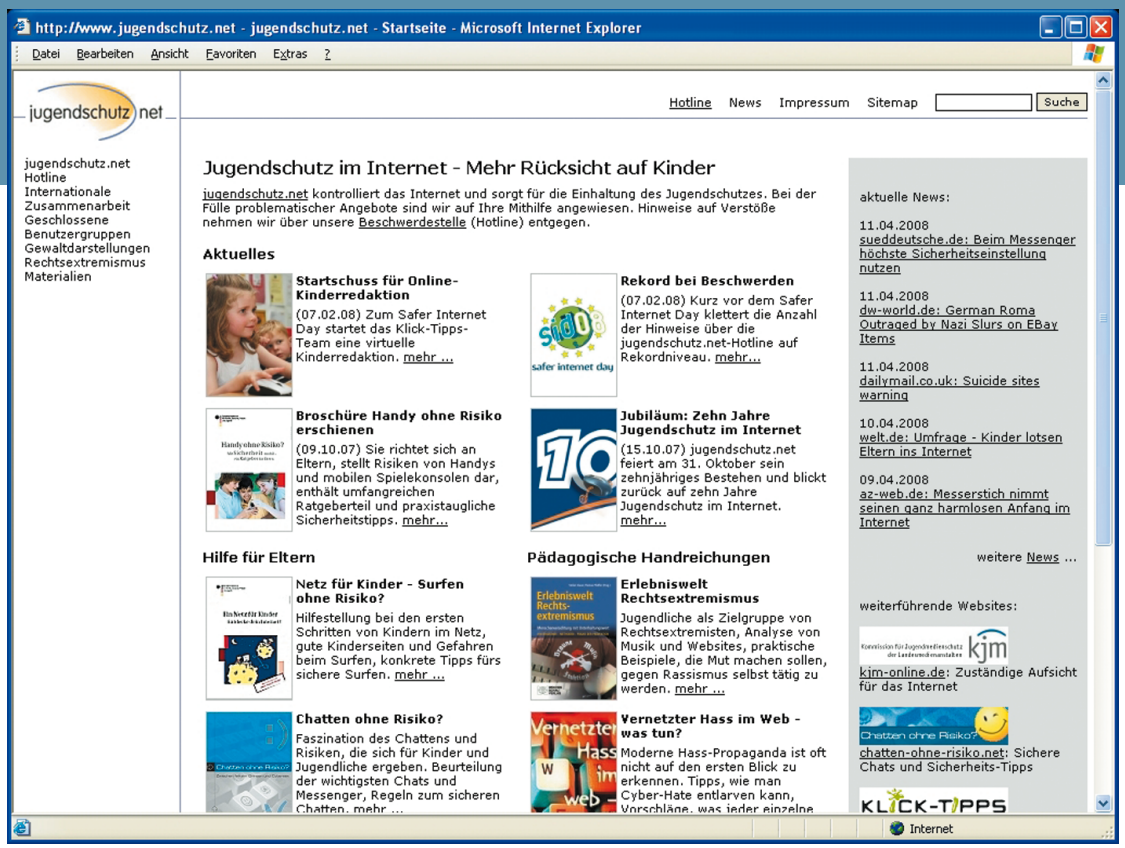

Die Website von jugendschutz.net, erreichbar unter www.jugendschutz.net

Auch bei Websites, die über das Ausland verbreitet werden, gelingt es mittlerweile immer häufiger, Angebote in Zusammenarbeit mit Providern sperren zu lassen. Viele ausländische Provider (auch in den USA) haben beispielsweise in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, dass ihre Dienste nicht zur Verbreitung rassenhetzerischen oder diffamierenden Inhalte genutzt werden dürfen. Zumeist genügt dann eine Mail an den Provider, um entsprechende Inhalte entfernen zu lassen. Im Bereich einfach pornografischer Inhalte ist dieses Vorgehen allerdings selten erfolgreich. Hier versucht jugendschutz.net den Angeboten zumindest die Plattform in Deutschland zu entziehen. Gerade bei solchen Inhalten spielt deshalb die Indizierung von jugendgefährdenden Web-Angeboten eine wichtige Rolle, weil sich deutsche Suchmaschinen-Betreiber bereits 2004 im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung bereit erklärt haben, indizierte Websites nicht mehr in ihren Suchindexen zu führen.

Wichtigste Ergebnisse und Erkenntnisse aus 2007

Missbrauch von Web2.0 Plattformen nimmt zu

Videoplattformen bieten die Möglichkeit, Filme hochzuladen und einer Vielzahl an Usern zu präsentieren. Diese Web2.0-Dienste gehören zu den meist genutzten Angeboten und werden auch von Jugendlichen stark frequentiert, um Videos zu kommentieren oder mit Gleichgesinnten in Kontakt zu treten. Wegen der Fülle an Inhalten stellen sie eine besondere Herausforderung für den Jugendschutz dar, auf der größten Plattform YouTube sind Videos in zweistelliger Millionenhöhe abrufbar.

Mittlerweile ist es jugendschutz.net gelungen, YouTube (als Unternehmensteil der Google Inc.) zur Löschung von unzulässigen Videos zu bewegen und eine tragfähige Kooperation zu etablieren. jugendschutz.net erklärte sich bereit, YouTube/Google bei der „Entnazifizierung“ (Zitat Pressemeldung Google) zu unterstützen und meldete seither mehr als 1000 Videos mit strafrechtlich relevanten rechtsextremen Inhalten. Mehr als 90% der Videos wurden in der Folge von YouTube entfernt. jugendschutz.net hat es damit als einzige Stelle geschafft, einen stabilen Kontakt zu YouTube herzustellen. Mangels eigener Kontakte wenden sich inzwischen auch Polizeibehörden mit Fällen an jugendschutz.net und bitten um Löschung.

Trotz der positiven Entwicklung bleibt das Problem der Verbreitung menschenverachtender, neonazistischer Videos auf der Plattform bestehen. Bislang hat YouTube noch keine eigenen Aktivitäten entfaltet, um beispielsweise den erneuten Upload von bereits gelöschten Videos zu verhindern. Hier wird jugendschutz.net auch weiterhin verstärkt effektive technische Schutzmaßnahmen einfordern.

Hetze gegen Mitschüler und Lehrer in Social Networks

Social Networks bieten zahlreiche Möglichkeiten der Selbstdarstellung sowie der Kommunikation und Vernetzung mit Freunden oder Gleichgesinnten. Gerade Plattformen wie das stark wachsende schülerVZ mit derzeit über 2 Millionen Usern richten sich dabei explizit an Kinder und Jugendliche.

2007 zeigte sich, dass Verstöße gegen den Jugendschutz bei den untersuchten Social Networks keine Seltenheit sind, insbesondere aber deutsche Anbieter die Kritik von jugendschutz.net ernst nehmen und bestrebt sind, das Sicherheitsniveau für Kinder und Jugendliche zu erhöhen. In Nutzer-

profilen finden sich Verstöße aus allen relevanten Bereichen (Pornografie, Gewalt, Rechtsextremismus, Suizid und Pro-Ana, Waffen und Drogen). Gleichzeitig kann es in der Kontaktaufnahme mit anderen Nutzern zu Beleidigungen, Belästigungen oder sogar zur Anbahnung eines realen sexuellen Missbrauchs kommen.

Als besonderes Phänomen dokumentierte jugendschutz.net vermehrt Hetzprofile im Internet gegen andere Mitschüler oder Lehrer, in denen diese beschimpft oder durch Fotos bloßgestellt werden. Der Betreiber der Community SchülerVZ haben dieses Problem, das als Cyberbullying bekannt ist, mittlerweile erkannt und versuchen, in Zusammenarbeit mit jugendschutz.net und der freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), mit technischen Mitteln sowie einem verstärkten Moderatorenteam gegenzusteuern.

Belästigungen und sexuelle Übergriffe in Chats und Instant Messenger

Seit 2004 untersucht jugendschutz.net die Chat-Landschaft auf Gefahren für Kinder und Jugendliche. In der Vergangenheit konnten in diesen jugendaffinen Diensten regelmäßig Jugendschutzverstöße dokumentiert werden.

Insbesondere in allgemeinen Chats und dort im Bereich der Privatdialoge sind Übergriffe immer noch an der Tagesordnung. In erschreckender Häufigkeit beobachtete jugendschutz.net sexuelle Belästigungen und Versuche der Kontaktanbahnung. Im Bereich der vorbeugenden Sicherheitsmaßnahmen wird von den Betreibern leider immer noch zu wenig getan.

Auch in Instant Messenger kam es bei den Recherchen häufig zu sexuellen Belästigungen. Während der Kommunikation wurden pornografische, teilweise auch tier- und kinderpornografische Darstellungen übersandt, und zahlreiche User präsentierten in ihren Profilen unzulässige Inhalte. Da die Kommunikation hier direkt zwischen zwei Rechnern vonstatten geht, ist eine Kontrolle ungleich schwieriger als auf Chat-Plattformen. Zur Verbesserung der Jugendschutzsituation sucht jugendschutz.net die Kommunikation mit den Betreibern und regte, wie in Großbritannien beim MSN-Messenger geschehen, technische Schutzlösungen wie die Integration eines Alarmbuttons an. Gleichzeitig präsentiert jugendschutz.net auf der Website www.chatten-ohne-risiko.net eine ständig aktualisierte Liste mit Mindeststandards sowie aktuellen Sicherheitstipps für Eltern und Jugendliche.

Unkontrollierter Zugang auf riskante Internet-Inhalte via Handy

Das Handy ist aus der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Es ist bei unter 18-jährigen das am stärksten verbreitete Medium in Deutschland. Gleichzeitig hat sich der Trend zur mobilen Nutzung des Internets fortgesetzt. Vor allem die Zahl an Kommunikations- und Web2.0 Angeboten, die über das Handy zugänglich gemacht werden (Instant Messenger, Social Networks oder Videoplattformen), steigt ständig. So enthält das von T-Mobile angebotene iPhone in seiner Grundkonfiguration bereits einen direkten Link zu YouTube. Auch sämtliche unzulässige Inhalte (z.B. Nazi-Videos) werden dadurch ungefiltert zugänglich. Auch die einfache Nutzung von Chats birgt die bekannten Kontaktrisiken.

Bei den Jugendschutzmaßnahmen und -angeboten der Mobilfunkbetreiber gab es 2007 Schritte in die richtige Richtung. So bietet z.B. ein Hersteller seit Herbst ein Handy mit einer Sperrfunktion an. Dadurch können Eltern beim Handy ihrer Kinder die Bluetooth-Schnittstelle ausschalten, um die Gefahren durch die Übertragung beispielsweise gewaltverherrlichender Videos von Handy zu Handy zu unterbinden. Dennoch hat sich an der grundsätzlichen Situation wenig geändert. Altersdifferenzierte Einstellungen sind kaum vorhanden, die Auslieferung von Handys in einer kindersicheren Grundkonfiguration mit entsprechendem Jugendschutzfilter für ungeeignete Inhalte ist derzeit nicht absehbar.

Weiterhin pornografische Fundstellen in Suchmaschinen

Suchmaschinen besitzen eine Schlüsselfunktion im Internet, da sie die unüberschaubare Fülle des Internets katalogisiert zugänglich machen. Google und Yahoo gehören zu den 10 populärsten Angeboten in Deutschland und werden auch von Kindern und Jugendlichen intensiv genutzt. Im Rahmen eines Suchmaschinen-Projektes recherchierte jugendschutz.net erstmals systematisch den Zugang zu unzulässigen Inhalten über Suchdienste. Ziel war, Probleme zu identifizieren und den Jugendschutz in diesen Diensten insgesamt zu verbessern.

Wurden noch vor einigen Jahren bereits bei kinderaffinen, doppeldeutigen Suchbegriffen wie Mädchen pornografische Inhalte unter den ersten Treffern gefunden, sind diese heute nicht mehr vorhanden oder auf hintere Plätze verwiesen. Pornografische Inhalten werden allerdings weiterhin in großem Umfang über die Suchdienste zugänglich gemacht, wobei unzulässige Fundstellen vor allem in der Bildersuche zu finden sind.

Im Zusammenhang mit dem Exekutionsvideo von Saddam Hussein untersuchte jugendschutz.net zusätzlich, inwieweit solche Darstellungen über Suchmaschinen zugänglich gemacht werden. Die entdeckten Fundstellen wurden an die Betreiber mit der Bitte um Sperrung geleitet. Besonders Yahoo zeigte sich sehr kooperativ und entfernte fast 200 Videos mit absolut unzulässigen Inhalten, die bis dato sehr leicht über die Suchmaschine auffindbar waren.

Jugendschutzfilter – unzureichende Wirksamkeit

Die unüberschaubare Fülle und Vielfalt an Angeboten im Internet macht es erforderlich, dass auch technische Mittel eingesetzt werden. Nach dem JMStV sollen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allem Jugendschutzfilter und Altersverifikationssysteme eingesetzt werden. Mit der Einrichtung eines Prüflabors der KJM bei jugendschutz.net ist es seit 2006 möglich, technische Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und gemeinsam mit Anbietern und der Aufsicht an Verbesserungen der derzeit vorhandenen Systeme zu arbeiten.

Im Rahmen eines Testes von Filtersystemen hat jugendschutz.net festgestellt, dass Filtersysteme immer noch eine sehr unterschiedliche Effizienz aufweisen. Trotz einzelner positiver Änderungen gegenüber früheren Untersuchungen konnte bei keinem Programm eine zufrieden stellende Wirksamkeit festgestellt werden. Je besser ein Filter jugendschutzrelevante Angebote blockiert, desto größer ist der Anteil der fälschlich ausgefilterten Angebote (Overblocking), die für Kinder oder Jugendliche unbedenklich oder geeignet sind. Umgekehrt weisen Jugendschutzfilter, die einen Großteil der nicht jugendschutzrelevanten Angebote anzeigen, eine sehr hohe Fehlerrate bei der

Blockade jugendschutzrelevanter Websites auf (Underblocking).

Pornografie nach wie vor größtes Problem

Wie in den letzten Jahren betraf der überwiegende Teil der von jugendschutz.net festgestellten Verstöße in Deutschland das Zugänglichmachen einfach pornografischer Inhalte. Allerdings ist es gelungen sogenannten Posenangeboten, Angebote im Vorfeld der Kinderpornografie, die nach dem JMStV absolut unzulässig sind, durch gezielte Kampagnen von jugendschutz.net und der Aufsichtstätigkeit von KJM und den Landesmedienanstalten den Boden zu entziehen. Auch das Gros der Verstöße im Ausland bezog sich, wie im vergangenen Berichtsjahr, auf die Verbreitung pornografischer Inhalte. Daneben dokumentierte jugendschutz.net hauptsächlich kinderpornografische Angebote. Im Bereich der Posenangebote ging der Anteil auch im Ausland erfreulicherweise deutlich zurück.

Vorgehen im In- und Ausland ist erfolgreich

Ist ein deutscher Content-Anbieter ermittelbar, fordert jugendschutz.net diesen zur Entfernung der unzulässigen Inhalte auf. Nur bei bestimmten absolut unzulässigen Inhalten (Kinderpornografie, rechtsextreme Straftatbestände) wird von dieser Regel abgewichen. An deutsche Host- oder Service-Provider wendet sich jugendschutz.net mit der Bitte um Sperrung, wenn kein Content-Anbieter ermittelbar ist.

Insgesamt konnten durch diese Vorgehensweise mehr als zwei Drittel der festgestellten Verstöße im Vorfeld von Aufsichtsverfahren entfernt werden. Bei pornografischen Inhalten gelingt es jugendschutz.net bei deutschen Angeboten in über 80% der Fälle, eine Entfernung zu erreichen. Schreibt jugendschutz.net deutsche Provider wegen unzulässiger rechtsextremer Propaganda an, liegt die Erfolgsquote sogar bei über 90%.

Auch bei Angeboten im Ausland ist jugendschutz.net zunehmend erfolgreich. Die Kontaktaufnahme zu ausländischen Providern ist insbesondere beim Vorgehen gegen unzulässige rechtsextreme Web-Angebote ein zentraler Baustein. 2007 erwirkte jugendschutz.net in 80% der Fälle, in denen Provider unter Bezugnahme auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen angeschrieben wurden, eine schnelle Entfernung der Inhalte zu erreichen. Exemplarisch für das erfolgreiche Vorgehen in diesem Bereich ist die Kooperation mit einer großen Schweizer Downloadplattform, die auf Bitte von jugendschutz.net 90 rechtsextreme Tonträger von ihrem Server entfernte. Die gelöschten Titel, darunter auch beschlagnahmte Tonträger der Neonazi-Band Landser, wurden darüber hinaus vom Provider auf eine Blacklist gesetzt, um die künftige Weiterverbreitung über den Dienst zu verhindern.

Insgesamt leitete jugendschutz.net über 200 ausländische Web-Angebote zur Stellung eines Indizierungsantrages weiter. Mit der erfolgten Indizierung gelang es, viele prominent platzierte ausländische Angebote aus den deutschen Suchmaschinen zu entfernen und ihre Verbreitung in Deutschland dauerhaft zu erschweren.

jugendschutz.net hat daneben in allen Arbeitsbereichen Kontakte zu anderen Staaten etabliert und war an der Begründung zweier internationaler Netzwerke (INHOPE – Kinderpornografie, INACH – Rassismus) beteiligt. Über die Entfernung einzelner unzulässiger Angebote hinaus geht es dabei um die länderübergreifende Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes, zum Beispiel über internationale Regelungen.

Wirksamer Jugendschutz im Internet ist möglich

Die Arbeit von jugendschutz.net zeigt, dass es möglich ist, auch in einem globalen Medium wie dem Internet für mehr Rücksicht auf Kinder und Jugendliche zu sorgen. Voraussetzung hierfür sind allerdings Anstrengungen aller Beteiligten von Anbietern, Selbstkontrolle, Aufsicht, Medienpädagogik, Eltern und Kindern. Die Verantwortung für den Jugendschutz darf nicht allein auf Eltern und Kindern abgewälzt werden. Insbesondere haben Anbieter und Betreiber die Möglichkeit, den Jugendschutz wesentlich besser zu berücksichtigen als dies heute schon geschieht. Sie müssen bei der Gestaltung ihrer Angebote mehr Rücksicht auf Kinder nehmen und schon bei ihrer Entwicklung Jugendschutzfragen mit bedenken.

Dieser Textvorschlag gefiel uns am besten:

Vermeidbare Verbrechen?

Kriminalprognosen und Rückfalltäter

Stephan Harbort, Kriminalhauptkommissar Polizeipräsidium Düsseldorf

Kriminalprognosen sind nur Wahrscheinlichkeitsaussagen

Weil nicht jeder Straftäter ohne weiteres in die Freiheit entlassen werden kann, müssen forensische Gutachter beurteilen, wie der Patient oder Häftling sich künftig wohl verhalten wird, ob von ihm eine Gefahr ausgeht, ob weitere Taten von ihm zu erwarten sind. Das gilt insbesondere für Delinquenten, die ein Sexualdelikt begangen haben. Entscheidungserheblich ist die Kriminal-, Sozial- oder Legalprognose. Alle Begriffe meinen dasselbe: die Vorhersage, dass unter bestimmten Bedingungen bestimmte Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum (nicht) eintreten werden. Und hier begegnet man schon dem Kernproblem: Kriminalprognosen sind lediglich Wahrscheinlichkeitsaussagen – eine sichere Ja-Nein-Aussage über künftiges kriminelles Verhalten ist gar nicht möglich. Gerichtlich tätige Psychologen und Psychiater mahnen in diesem Zusammenhang aus gutem Grund und schlechter Erfahrung immer wieder zur Vorsicht. So bekannte beispielsweise Professor Norbert Leygraf, einer der renommiertesten Gerichtspsychiater Deutschlands, in einem Interview (Thies, 2005) freimütig: „Ich habe als Gutachter nur die Frage der Schuldfähigkeit und gegebenenfalls der Prognose zu klären. Ein Blick zurück in die Geschichte des vergangenen Jahrhunderts zeigt, was alles menschenmöglich ist. Natürlich versucht man in solchen Fällen auch, sich selbst und auch dem Gericht ein Bild davon zu machen, wie jemand dazu gekommen ist, derart Schreckliches zu tun. Manchmal gelingt es, häufig aber auch nicht, zumal in der speziellen Begutachtungssituation. Und ich weigere mich mittlerweile auch, vor Gericht Erklärungen abzugeben, die aus fünf Prozent Befunden und 95 Prozent Spekulationen bestehen. Glücklicherweise ist die forensische Psychiatrie heute insgesamt etwas bescheidener geworden und verzichtet auf simple Erklärungsmodelle."

Eine individuelle Kriminalprognose setzt im Idealfall Folgendes voraus: der Gutachter kennt die relevanten Einflussfaktoren auf die Rückfälligkeit, die sich durch die Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer bestimmten Tätergruppe ergeben; er erhebt die Faktoren, die in diesem speziellen Fall zu einer Rückfälligkeit führen könnten durch eigenes Aktenstudium; und er klärt durch Befragung und Untersuchung des Täters ab, wie bedeutend diese Faktoren konkret sind. Die kriminalprognostische Aussage über den Täter wird also dadurch gewonnen, dass er einer Täterklientel zugeordnet wird, von der man Erfahrungen über ihr Verhalten hat, zum Beispiel bei sadistischen Gewalttätern oder Päderasten. Bei möglichst weitgehender Übereinstimmung der Merkmale aus der Person des Täters und aus seinen erwarteten Lebensumständen mit den Merkmalen der Kontrollgruppe kann gefolgert werden, dass der Begutachtete sich wohl ebenso verhalten wird. Die Berechtigung zu dieser Annahme ergibt sich aus der Gültigkeit des Erfahrungssatzes, also der begründeten Erwartung, dass die darin zusammengefasste Erfahrung zuverlässig ist (vgl. Tölle, 1991; Eucker, 1998; Leygraf, 1999; Berner, 2000). Ist sie das?

Ein unrühmliches Paradebeispiel

Der Gelegenheitsarbeiter Oswald G. ist ein Paradebeispiel (von vielen) dafür, dass der Blick in die Untiefen der menschlichen Psyche nicht immer gelingt: Er wird 1955 als drittältestes Kind seiner Eltern in Duisburg geboren. Seine acht Geschwister sind allesamt Mädchen. Die Familie lebt beengt in einer Notunterkunft. Erste Hinweise auf Entwicklungsstörungen zeigt der Junge bereits als 6-Jähriger – bei einem von der Caritas organisierten mehrwöchigen Aufenthalt in einem Kinderheim auf Wangerooge fällt er durch nächtliche Unruhe auf. Die Erzieherinnen sind überfordert, es setzt regelmäßig Ohrfeigen, wenn der Kleine nicht pariert. Die anderen Jungen drangsalieren, quälen und verspotten ihn wegen seiner langen Haare. Er ist eben das „Mädchen". Noch mit zehn Jahren nässt er nachts ein und kaut Fingernägel. Oswald wird in eine Sonderschule gegeben. Als sein Vater, von Beruf Müller, Arbeit findet, verzieht die Familie 1966 nach Wittlich, einer Kleinstadt nahe Trier. Oswald muss in Duisburg bleiben. Seine Großeltern verwöhnen ihn, stecken ihm regelmäßig Geld zu. Ein halbes Jahr später wird er nach Wittlich geholt.

1967 fällt er erstmals beim Klauen auf. In der Schule hat er lange Finger gemacht. Derartige Vorfälle häufen sich. Immer wieder greift er ungeniert zu, auch außerhalb der Schule. Seinen Eltern wird es schließlich zuviel. Oswald wird 1969 im protestantischen Waisenhaus in Pirmasens untergebracht. Auch hier geht er in die Sonderschule. Nach der 9. Klasse wird er geschasst – ohne Abschluss. „Faul" und „renitent" sei er, aus „schulischer Sicht zu dumm", wird den Eltern mitgeteilt.

Nach seiner Entlassung beginnt er zunächst eine Lehre als Heizungsmonteur, dann als Tankwart. Ihm wird jeweils nach wenigen Monaten gekündigt. Er hat die Ausbildungshilfe, die er im Heim abliefern sollte, unterschlagen und Kunden bestohlen. Auch im Waisenhaus in Pirmasens findet er sich nicht zurecht. Er reißt aus, wird wieder eingefangen, stiehlt sich abermals davon und so weiter. Oswald gilt als „unbelehrbar" und „untragbar", man steckt ihn in das Jugendheim „Aumühle" in Wixhausen, eine geschlossene Einrichtung. Nachdem er auch dort wiederholt entweicht, wird er im September 1971 zurück in die Obhut der Familie gegeben. Er findet mehrere Anstellungen, die aber nur von kurzer Dauer sind. Immer wieder muss ihm gekündigt werden – wegen „Arbeitsverweigerung". Seine Mutter verspricht sich Hilfe von einem Psychiater, der die Verhaltensauffälligkeiten des Sohnes jedoch kurzerhand als „erblich bedingt" abtut. Hilfestellungen indes bekommt die Mutter nicht.

Oswald ist 16, als er im Spätsommer 1972 von zuhause ausreißt. Er treibt sich in der Umgebung von Wittlich herum, schläft im Wald oder in Bauruinen, hält sich mit Diebstählen über Wasser – bis ihn die Polizei kassiert. Ein Diplom-Psychologe diagnostiziert eine „beachtliche Minderbegabung" und charakterisiert den Häftling als „nicht gemütsstumpf oder gefühlskalt, aber haltlos-labil, verwöhnt, etwas psycho-

Karikatur: Hans-Werner Dietze

pathisch, durch mangelhafte Erziehung anstrengungsunlustig, zum Sichtreibenlassen neigend, Ermüdendem und Verpflichtendem ausweichend“. Insgesamt 24 einfache und schwere Diebstähle werden abgeurteilt, das Jugendschöffengericht Wittlich erkennt eine „bedenkliche Fehlentwicklung“, unterstellt eine „primitive Struktur der Persönlichkeit“ und schickt ihn für zweieinhalb Jahre hinter Gitter – „damit der Angeklagte nicht ganz verkommen soll“.

Ein Jahr, neun Monate und 18 Tage seiner Strafe verbüßt Oswald G., am 30. September 1974 wird der 18-Jährige auf Bewährung entlassen – wieder einmal in den Kreis der Familie. In seinem sozialen Umfeld findet er sich nicht zurecht, besser gesagt: Es gibt gar keins. Die Eltern verstehen ihn nicht, sind überfordert, Freunde hat er nicht. Er bleibt für sich und beginnt zu trinken. „Frustsaufen“ nennt er das, später werden Alkoholexzesse zur Gewohnheit. Gut zwölf Monate später sitzt er wieder auf der Anklagebank. Er ist bei seinem Arbeitgeber eingestiegen und geschnappt worden. Hierfür bekommt er dreieinhalb Jahre. Im November 1976 wird er freigelassen, wieder „bedingt“. Er soll sich endlich bewähren und beweisen, dass er nicht nur zum Gewohnheitsverbrecher taugt.

Totschlag statt Bewährung in der Freiheit

In der Nacht vom 16. auf den 17. April 1977 tötet Oswald G. erstmals einen Menschen. Er erschlägt den 39-jährigen Walter L. mit einer Eisenstange. Der soll ihn bei Vermessungsarbeiten in dessen Wohnung angeblich „sexuell attackiert“ haben.

Das Landgericht Trier glaubt Oswald G. und erkennt auf einen „minder schweren Fall des Totschlags“. Das milde Urteil von vier Jahren Freiheitsstrafe begründet die Kammer so: „Der Angeklagte war ohne eigene Schuld durch eine ihm zugefügte schwere Beleidigung von dem Walter L. zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden. Der Angeklagte war dadurch beleidigt worden, dass Walter L. immer wieder versucht hat, den Angeklagten zur Duldung von homosexuellen Handlungen zu veranlassen.“

Am 16. Juni 1978 flieht Oswald G. aus der Justizvollzugsanstalt Diez, knackt einen Wagen, verursacht einen Verkehrsunfall und wird wenig später festgenommen. Wieder ergeht ein Urteil. Diesmal sind es 13 Monate Gefängnis, die er bis Januar 1981 inklusive der Reststrafe absitzt.

Kurz nach seiner Entlassung lernt er Christel V. kennen. Bei der 26-Jährigen findet er Unterschlupf. Oswald G. wird stabiler – bis die Beziehung nach neun Monaten zerbricht. Er leidet darunter, will sich nicht damit abfinden. Er buhlt und bettelt, seine Verflossene lässt sich aber nicht erweichen. Oswald G. verfällt in alte kriminelle Gewohnheiten, hebelt Bürofenster auf, tritt Kellertüren ein, erklimmt Balkone, schmeißt Oberlichter ein; er rafft zusammen, was er essen, gebrauchen oder versetzen kann. Diesmal ist er bei seinen Diebestouren aber bewaffnet, er trägt ein Repetiergewehr unter seinem Parka. Schließlich wird er gefasst.

Das Amtsgericht Wittlich verurteilt den „milieugeschädigten Gewohnheitsverbrecher“ zu einer „Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren“. Für diverse Einbrüche, verübt während eines Sozialurlaubs, gibt es im August 1985 einen Nachschlag von neun Monaten. Im Mai 1987 kommt Oswald G. wieder frei. Allerdings fehlt ihm nach wie vor eine reale Einstellung zum Leben und zur Bewältigung seiner Probleme. Stattdessen sind stets die anderen schuld. Widerstände bricht er mit Gewalt, er ist halt „kein Kind von Traurigkeit“.

Nach der Haftentlassung kehrt Oswald G. an die Mosel zurück, wohnt dort kurzfristig bei seiner jüngsten Schwester, bis er in Neumagen ein möbliertes Zimmer bezieht. Er findet Arbeit als Schweißer, schmeißt den Job aber bald hin, weil er sich „überfordert“ fühlt. Dann verschlägt es ihn Anfang Oktober 1987 nach Bad Dürkheim. Der jetzt 32-Jährige will dort bei einer Weinlese helfen, ein paar Mark verdienen. Oswald G. hilft jedoch nicht nur bei der Ernte, auch verschiedenen Winzern geht er zur Hand, repariert dies und das. Dabei lernt er auch Christian K. kennen. Der Junggeselle, von Beruf Wochenmarkt-Händler und Winzer, gilt als Sonderling und haust in einem heruntergekommenen Anwesen in Bad Dürkheim. Oswald G. wird von dem 56-Jährigen angestellt und soll Renovierungsarbeiten an Gebäuden und Inventar erledigen. Sein Arbeitgeber stellt ihm sogar eine Teilhaberschaft und eine Unterkunft in Aussicht. Aber es kommt alles ganz anders.
Ein Jahr später muss das Landgericht Frankenthal über Oswald G. urteilen – wie schon 1977 wegen Totschlags. Das Opfer ist Christian K., erschlagen mit einem Eisenrohr im November 1987. Der von Oswald G. angegebene Grund: Das Opfer soll ihn, stark alkoholisiert, im Streit geohrfeigt und als „Arschloch“ beschimpft haben. Danach will Oswald G. „ausgerastet“ sein.

In der Hauptverhandlung zeigt er sich von seiner besten Seite, „kooperativ und einsichtig“. Zu seiner Verteidigung sagte er nur: „Ich kann es nicht ertragen, geschlagen zu werden. Dann kenne ich nichts, da würde ich sogar meine Mutter angreifen.“ Das Gericht stellt bei Oswald G. eine „geringe Frustrationskontrolle“ und eine „geringe soziale Bindungsfähigkeit“ fest. Das ist nicht neu. Schließlich verurteilt es den Angeklagten zu vier Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe. Zur Begründung des abermals „minder schweren Falls des Totschlags“ wird ausgeführt: „Die damit verwirkte Strafe hat das Gericht dem § 213 StGB entnommen. Zwar lag eine schuldmindernde Provokation des Angeklagten durch den Getöteten nicht vor. Denn der Angeklagte hatte die Ohrfeige durch Christian K. selbst verschuldet, indem er ihn zuvor

ohne triftigen Grund beleidigt hatte. Die Vorgeschichte der Tat, die Begleitumstände und vor allem die nicht auszuschließende, sogar eher wahrscheinliche starke Trunkenheit des Angeklagten rechtfertigen jedoch die Annahme eines minder schweren Falls aus sonstigen Gründen."

Während der Haft vermittelt Oswald G. erstmals den Eindruck, als wolle er an sich arbeiten. Seine enorme Aggressionsbereitschaft wird zum zentralen Thema der therapeutischen Bemühungen. Von Mai bis August 1990 führt er bei einer „Ehe- und Lebensberatungsstelle" Therapiegespräche, um die Aggressionsproblemtik zu verinnerlichen, um Mechanismen der Aggressionsbewältigung zu erlernen. Tatsächlich stellen sich erste Erfolge ein: bei Auseinandersetzungen mit anderen Gefangenen oder dem Personal weiß er sich zu zügeln, gibt klein bei; auch arbeitet er angeblich „erfolgreich" mit einer ehrenamtlichen Vollzugshelferin zusammen, macht autogenes Training; innerhalb und außerhalb der Anstalt wird Oswald G. für Instandsetzungsarbeiten eingeteilt, hier zeigt er sich „geschickt und einsatzfreudig"; ferner gelingt es ihm, für die Zeit nach der Haft einen Arbeitsvertrag abzuschließen, er soll für eine Zeitarbeitsfirma als Schlosserhelfer tätig werden. Das alles überzeugt die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal, und Oswald G. wird mit einer günstigen Kriminalprognose am 10. Februar 1991 aus der Haft entlassen, zum x-ten Mal vorzeitig.

Abnorme Persönlichkeit zu spät erkannt:

Nur 41 Tage später tötet Oswald G. wieder einen Menschen. Diesmal erwürgt er eine 67-jährige Restaurantbesitzerin, nachdem diese ihn bei einem Einbruch auf frischer Tat erwischt hat. Den Kripobeamten sagt er nur soviel: „Mir ist das scheißegal, ihr könnt mich an die Wand stellen und erschießen, so egal ist mir das. Ich habe nichts mehr zu verlieren. Jeder hat seine Taktik, ihr habt eure und wollt von mir ein Geständnis, und ich habe meine und sage nichts. Ich will die Hauptverhandlung abwarten und diese dann in meinem Sinne gestalten, da habe ich Erfahrung drin."

Daraus wird nichts. Die 4. Strafkammer des Landgerichts Trier erkennt am 29. Juli 1992 auf „Mord" und führt zur Motivation aus: „Oswald G. hat einen Menschen getötet, um eine Straftat zu verdecken. Er handelte, als er zunächst mit dem Barhocker auf den Kopf der Elisabeth K. schlug und dann den Hals des Opfers umklammerte und mindestens zwei bis drei Minuten lang zudrückte, mit direktem Vorsatz." Verhängt wird nicht nur Lebenslänglich, das Gericht geht sogar noch einen Schritt weiter: „Eine Würdigung aller dargelegten Umstände ergibt, dass bei dem Angeklagten Oswald G. eine besonders schwere Schuld vorliegt, die in Zukunft bei Beurteilung der Dauer der Vollstreckung der verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe durch das demnächst zuständige Vollstreckungsgericht zu berücksichtigen sein wird."

Drei Menschen mussten sterben, 16 Jahre seines Lebens musste Oswald G. im Gefängnis verbringen, unzählige Male musste er abgeurteilt werden, bis man endlich die psychische Abnormität und Gefährlichkeit dieses Mannes erkannte. Oswald G. ist immer wieder davongekommen, weil er regelmäßig „günstig" beurteilt wurde, Gutachter an das Gute in ihm glaubten.

Über prognostische Fehlleistungen wie im Fall Oswald G. wird nicht gesprochen, schon gar nicht öffentlich. Oswald G. ist nämlich kein Kinder raubendes und mordendes „Monster", eben keine „Sex-Bestie". Wäre er das, „Bild" hätte seinen Spaß an ihm, erst als knalliger Aufmacher, dann als bizarre Fortsetzungsgeschichte. Im öffentlichen Bewusstsein existieren deshalb in erster Linie Sexualstraftäter. So einer wie Ulvi K. zum Beispiel. „Wieder so ein Schwein", ätzte „Bild" am 22. Oktober 2002 und stellte den „Killer" öffentlich an den Pranger, natürlich mit Foto. Der 24-Jährige hatte gestanden, die 9-jährige Peggy getötet zu haben, deren Verschwinden aus Lichtenberg in Bayern wochenlang Thema in den Medien gewesen war. „Bild" hatte Blut geleckt und deckte den nächsten „Skandal" auf, diesmal war eine psychiatrische Gutachterin dran. Sie hatte den Verdächtigen früher untersucht, weil der mehrfach vor Kindern onaniert hatte. Aufgrund einer hirnorganischen Schädigung war Ulvi K. als schuldunfähig eingestuft worden. „Sie hat nicht erkannt, wie gefährlich Peggys Mörder ist", empörte sich „Bild". Die Psychiaterin wurde mit Foto zum öffentlichen Abschuss in Stellung gebracht, ein schwarzer Balken verdeckte ihre Augen – wie bei einem Verbrecher. Schuldig! Schuldig?

Wenn es zu Verbrechen kommt wie in der jüngeren Vergangenheit an dem 9-jährigen Mitja aus Leipzig, der von einem Rückfalltäter getötet worden ist, melden sich unaufgefordert die Scharfmacher und Scharfrichter öffentlich zu Wort und fordern unmissverständlich: Jetzt müsse „endlich mal hart durchgegriffen werden", Sex-Täter gehörten allesamt „weggesperrt". Der Rechtsstaat erscheint mit einem Mal schwach und hilflos, Grundrechte sollen deshalb mit Füßen getreten werden. Solche markigen Parolen werden in Teilen der Bevölkerung begierig aufgegriffen, und der Ruf nach einer härteren Gangart wird laut, nicht nur an den Stammtischen dieser Republik. Ein Leser schrieb beispielsweise am 1. März 2007 in der Süddeutschen Zeitung: „Als meine Frau die Nachrichten über diesen Wiederholungstäter im Fernsehen sah, sagte sie nur: „Bei uns werden solche Menschen sofort erschossen." Meine Frau ist Chinesin. Kinderschänder gibt es dort auch, Wiederholungstäter keine. Und eine Debatte über für und wieder von Freilassung und Wegsperren erübrigt sich."

Volkes Zorn richtet sich allerdings nicht allein gegen die Täter, sondern auch gegen deren vermeintliche „Helfershelfer", die „Forensen" – also jene Gerichtsgutachter und Therapeuten, die versagt haben oder denen man blindlings unterstellt, versagt zu haben. Psychiatrische Kliniken werden als „Hotelbetriebe" geoutet, die Patienten als „tickende Zeitbomben" stigmatisiert, dramatisiert und auch dehumanisiert. Die zuvor beschriebenen Extremfälle, in denen verurteilte Mörder weitere Untaten verüben konnten, wiegen besonders schwer, aber sie sind nicht die Regel. Und sie sollten nicht instrumentalisiert werden, um einen ganzen Berufsstand in Misskredit zu bringen. Bei aller im Einzelfall berechtigten Kritik darf die Unterschiedlichkeit der Täter, der Taten, der Therapieerfolge und der Sicherheit von Strafvollzugsanstalten und therapeutischen Einrichtungen nicht übersehen werden.

Stiefkind forensische Psychiatrie

Gleichwohl: Mit der forensischen Psychiatrie steht es nicht zum Besten (vgl. Leygraf 1999; Pierschke, 2001; Rusche, 2004). Sie gilt als Stiefkind ihres Fachs. Der so genannte Maßregelvollzug – dort sollen psychisch kranke Straftäter mit hohem Gefährdungspotential dem gesetzlichen Auftrag entsprechend „gebessert und gesichert" werden – gilt als „Schlusslicht der Psychiatrie". So urteilte nicht nur die Psychiatrie-Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages. Probleme und Mängel sind unübersehbar und unbestreitbar: dieser Berufszweig wird wenig studiert und ist bei Praktikern unbeliebt; die Klientel gilt als schwierig und unbequem; es fehlen

vielerorts ausreichend qualifizierte und behandlungsbereite Fachkräfte; die kontinuierliche Fortbildung des Personals kommt zu kurz; therapeutische Einrichtungen sind chronisch überbelegt; Gerichtsgutachter unterliegen nicht immer einem Gütesiegel; die empirische Prognoseforschung wird sträflich vernachlässigt. Schon diese nicht abschließende Aufzählung struktureller, administrativer, personeller oder motivationaler Schwachstellen macht deutlich, in welchem Dilemma sich der Maßregelvollzug befindet. Er ähnelt einer Dauerbaustelle. Nicht nur in Deutschland.

Allgemein wird angenommen und berichtet, die Rückfallquote von Sexualstraftätern liege bei 20 bis 30 Prozent (vgl. Sohn, 2004). Das stimmt so nicht. Es gibt zum Teil gravierende Abweichungen. Richtig ist, dass die Zahl derer, die abermals straffällig werden, je nach Tätertyp variiert. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Expertengruppe der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden in ihrer Forschungsarbeit „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern" (vgl. Wößner, 2002). Ausgangspunkt der Studie ist das Jahr 1987. Erfasst wurden die Auszüge von etwa 2200 Tätern aus dem entsprechenden Zentralregister. Daraus wurden unter bestimmten Aspekten zehn Stichproben mit insgesamt 1000 Fällen gebildet. 20 Prozent der Vergewaltiger wurden rückfällig, in der Gruppe der Exhibitionisten waren es 55 Prozent. Nur vier Prozent der Untersuchten waren Serientäter.

Nach Einschätzung von Beier (Beier, 1995) ist das Rückfallrisiko bei Pädophilen extrem hoch. Der Leiter des Instituts für Sexualmedizin am Berliner Universitätsklinikum Charité hat bei einer groß angelegten Studie festgestellt, dass vier Fünftel der hauptsächlich pädophil veranlagten Männer rückfällig werden.

Ob die genannten oder andere Forschungsarbeiten zur Legalbewährung von Sexualstraftätern die Rückfallhäufigkeit zutreffend widerspiegeln, hängt weniger von der Profession und Kompetenz der Wissenschaftler ab, sondern in erster Linie von der Konzeption, den abgebildeten Zeiträumen, in denen ein Rückfall hätte passieren können. Denn Verurteilte, die beispielsweise über fünf Jahre hinweg beobachtet werden, dürfen keineswegs als geheilt gelten. Auch danach passieren Taten, die zumindest in dieser Statistik nicht erfasst werden. Insofern steckt in jeder dieser Studien auch eine Dunkelziffer.

Eher pessimistisch fällt das Ergebnis mancher amerikanischer Untersuchung aus (vgl. Sohn, 2004). Die sorgfältigen Übersichtsstudien kommen bisher zu dem Schluss, dass sexuelle Gewalt weitgehend unbehandelbar sei, weil die Psychotherapie die Rückfallquote nicht reduziere. Dies gelte insbesondere für dissoziale Täter mit hoher aggressiver Impulsivität – also Gewohnheitsverbrecher, die sich nicht in die Sozialgemeinschaft integrieren lassen. Der brisanteste Wesenszug dieses Tätertyps ist die fehlende Empathie. Es mangelt an der Fähigkeit und der Bereitschaft, sich in die Befindlichkeit anderer Menschen einzufühlen. Es gibt keine emotionale Bremse. Opfer sind Mittel zum Zweck, werden versachlicht – Objekte.

Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangten englische Wissenschaftler der Universitäten London und Leicester (vgl. Monschein, 2006). Verglichen wurden neun Studien zur Wirksamkeit von Therapieprogrammen. Insgesamt wurden 567 Männer aus Nordamerika und Europa untersucht, die während der Haft an einer Therapie teilgenommen hatten. Die Untersucher kamen zu dem Ergebnis, Therapien könnten wohl die Zahl der Rückfalltäter vermindern, aber es sei keineswegs sicher, dass die Therapierten geheilt seien und nie mehr Sexualverbrechen begehen würden. Unklar sei auch, welche Therapien überhaupt helfen und welche Täter von einer Behandlung nicht profitieren. Keine Heilung, aber (Selbst-)Kontrolle lautete das Fazit der britischen Untersuchung.

Mittlerweile sind Tätermerkmale zusammengetragen worden, die ein Indiz dafür sein können, dass therapeutische Bemühungen Früchte tragen. Reflexions- und Einsichtsfähigkeit, Leidensdruck oder Beziehungsfähigkeit beispielsweise sprechen dafür, antisoziales Verhalten, Verantwortungsdelegation oder Persönlichkeitsstörungen eher dagegen. Nur: Diese und andere Merkmale kommen in der Masse der Täter gar nicht so häufig vor, zudem in unterschiedlicher Zusammensetzung. Es wäre wünschenswert, wenn die forensische und kriminologische Forschung irgendwann zumindest diese Fragen beantworten könnte: Welcher Täter ist mit welchem differentialdiagnostischen Hintergrund behandelbar, wer ist es nicht? Und welche Behandlung ist bei welchem Täter besonders effektiv? So gesehen bleibt vieles Stückwerk, es fehlt ein System.

Der Gesetzgeber fordert „Besserung und Sicherung". Schon aus dieser Konstellation ergibt sich ein facettenreiches Spannungsfeld: das nachvollziehbare und berechtigte Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung hier, dort der amtlich verordnete Rehabilitationsauftrag (an den Therapeuten) und -anspruch (des Patienten). Ein schwer, manchmal überhaupt nicht aufzulösender Interessenkonflikt wird überdeutlich, wenn man die Rollenverteilung näher betrachtet. Eine Besserung kann nur durch Therapie erreicht werden. Zwingende Voraussetzung hierfür ist das Vertrauen des Patienten, das erst erarbeitet werden muss. Andernfalls, dies gilt als gesicherte Erkenntnis, bleiben alle Bemühungen fruchtlos. Gleichzeitig bleibt der Patient aber auch ein Gefangener, der beobachtet und kontrolliert wird. Der Therapeut soll also behandeln und bewachen. Wie soll es einem Therapeuten gelingen, Intimus und Inquisitor desselben Menschen zu sein? Das Misstrauen bleibt, es wird wach gehalten, es blockiert – insbesondere den Patienten.

Ein anderes Problem sind die Patienten selbst. Psychisch abnorme Mörder oder Serientäter stammen häufig aus zerrütteten Familienverhältnissen, sind ungebildet, einzelgängerisch veranlagt, sozial entwurzelt. Und sie polarisieren: in gut und schlecht, in Gut und Böse. Die Übergänge, die wir als psychisch gesunde Menschen wahrnehmen und respektieren, werden nicht erkannt oder negiert. In diese simplen Kategorien wird das Klinikpersonal eingebettet und eingeordnet. Eine Differenzierung unterbleibt. Sicher keine günstigen Startbedingungen für eine erfolgreiche Therapie.

Manchen Patienten gelingt es sogar, Therapeuten und Gutachter vorzugaukeln, sie seien auf einem guten Weg oder gar erfolgreich therapiert. Die Kunst der Verstellung dominiert dann die Kunst der Behandlung. Gerade bei den hoch gefährlichen Tätern wird im Nachhinein oft festgestellt, dass es ihnen gelungen ist, die Wohlmeinenden und Gutgläubigen zu täuschen. Dies gelingt ihnen nur deshalb, weil sie sich schon von Kindesbeinen an als andersartig erleben und qualifizieren, minderwertig, nicht dazugehörig. Die mitunter realitätsferne Selbstdiagnose der eigenen Unzulänglichkeit produziert das Verlangen, sich nicht von der Masse abzuheben, sondern in ihr zu verschwinden. So wie ein Chamäleon durch das Anpassen der Hautfarbe an die jeweilige Umgebung seine Häscher zu täuschen sucht, so wird die Farbe des jeweiligen sozialen Hintergrundes angenommen, um der sonst drohenden Brandmarkung zu entgehen. Ziel dieser bisweilen vollständigen sozialen Anpassung sind Komplettierung und Kompensation der pikierten Persönlichkeit, das Bestreben, eigene Stigmata

durch das Ähnlichwerden mit dem sozialen Umfeld abzuschwächen, zu kaschieren. Und diese häufig über Jahrzehnte erfolgreich eingeübten und praktizierten Maskeraden und Täuschungsmanöver bleiben unentdeckt, weil sie überzeugend dargeboten und über einen längeren Zeitraum durchgehalten werden. Für ein solch manipulatives Verhalten gibt es keinen Beweis, nur gewisse Anhaltspunkte – beispielsweise eine von langer Hand geplante Tat, phantasiegebundene Tatelemente, eine außergewöhnlich brutale Tatbegehung oder auch Fetische, die bei Zellendurchsuchungen gefunden werden.

Die vorzeitige Entlassung ist im Regelfall an eine erfolgreich verlaufene Sozialtherapie gekoppelt – ein enormer Anreiz für viele Gefangene, sich an einer solchen Maßnahme zu beteiligen. Viele Täter entscheiden sich aber nur deshalb für eine Therapie, um in erster Linie die Chance auf eine vorzeitige Entlassung zu wahren. Das für eine erfolgreiche therapeutische Maßnahme erforderliche Merkmal der Freiwilligkeit entfällt somit, eine verkappte Zwangstherapie ist die Folge. Die Erfolgsaussichten solcher Bemühungen dürfen nicht besonders optimistisch beurteilt werden. Eine Therapie muss aus freien Stücken erfolgen und darf nicht an Vergünstigungen gebunden sein.

Prognose-Irrtümer passieren aber auch, weil viele Kriterien eben nicht nur in eine Richtung weisen. Für eine ungünstige Kriminalprognose muss beispielsweise nicht sprechen, dass der Patient noch nicht geheilt ist, keine Therapiebereitschaft signalisiert, er die Tat noch nicht aufgearbeitet oder eine besonders grausame Tat begangen hat. Auf der anderen Seite darf eine günstige Sozialprognose nicht per se gestellt werden, weil der Patient nicht mehr von perversen Phantasien spricht, zuverlässig arbeitet, als sympathischer Mensch erlebt wird oder sich partnerschaftlich gebunden hat. Mittlerweile gibt es durchaus Qualitätsstandards für Prognosegutachten. Damit sind die Probleme allerdings keineswegs schon gelöst. So ist es schwierig, die spezifischen Erkenntnisse über Tätertypen auf den zu prüfenden Einzelfall zu übertragen. Leider werden hierzulande viele Daten nicht erhoben oder nicht zusammengeführt, die Wissenschaftlern und Gutachtern nützlich wären. Beispielsweise lässt die amtliche Strafverfolgungsstatistik nur erkennen, wieviele Täter vorbestraft sind, nicht aber, weswegen. Damit bleibt eine wichtige Quelle ungenutzt, um gruppenspezifische Rückfallrisiken besser einordnen zu können.

In der internationalen Fachwelt gilt vieles, was die Behörden und forensischen Psychiater in der Schweiz erarbeitet haben, als vorbildlich, in manchen Bereich sogar als führend (vgl. Dittmann, 2000). Das Erfolgsgeheimnis sollen sein interdisziplinäre Fachkommissionen und die konsequente Anwendung etablierter Kriterienkataloge. Deshalb sei es bisher in keinem Fall zu einem gravierenden Rückfall gekommen, sofern der Begutachtete auf Empfehlung einer Fachkommission in die Freiheit entlassen worden war.

Besserung und Sicherung im Spannungsfeld

Was macht das „Schweizer Modell“ so erfolgreich? Wissen die eidgenössischen Forensiker mehr als ihre deutschen Kollegen? Wohl kaum. Wissenschaftlich ist vielmehr nachgewiesen, dass dieser Zugewinn an öffentlicher Sicherheit in erster Linie dadurch erzwungen wird, dass erst gar kein „Restrisiko“ verantwortet werden soll – eine erhebliche Zahl von Straftätern wird also dauerhaft verwahrt, die mit einiger oder hoher Wahrscheinlichkeit keine neuen Taten verüben würden. Es ist anzunehmen, dass es in der Schweiz genauso viele Fehlbeurteilungen gibt wie in Deutschland, der Unterschied ist nur: hier lässt man die Falschen heraus, dort sperrt man die Falschen ein.

Am Ende jeder Therapie steht immer die Prognose. Es soll im Vorhinein die damoklesschwertartige Frage beantwortet werden, ob, dies fordert der Gesetzgeber, „zu erwarten ist, dass der Patient keine rechtswidrigen Taten mehr begeht“. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass Prognosen sozialen oder antisozialen Verhaltens unabhängig von der angewandten Methode schon aufgrund der Situationsgebundenheit und Unterschiedlichkeit menschlicher Reaktionen und Fähigkeiten nicht fehlerhaft sein können, sondern fehlerhaft sein müssen. Es erscheint schlechterdings nicht möglich, auch Faktoren zu beurteilen, die der Gutachter nicht kennt, nicht kennen kann. Insbesondere das künftige soziale Umfeld des Patienten bleibt häufig nebulös, die meisten Langzeitinsassen müssen sich neu orientieren und einfügen. Gerade dieser eminent wichtige und zudem dynamische Aspekt wird häufig gering- und unterschätzt.

Es erscheint generell fraglich, ob bei der Vorhersage kriminellen Verhaltens – dies gilt insbesondere dann, wenn es lebensbedrohend ist – es überhaupt in absehbarer Zukunft gelingt, zu verlässlichen Aussagen zu kommen. Denn ein derartiges Extremverhalten ist insgesamt selten. Die Prognose eines solchen Ereignisses ist schon aus diesem Grund zwangsläufig unsicher. Es existieren demzufolge nur vereinzelt gesicherte Erfahrungswerte und Prognosekriterien. Kein Psychologe, kein Psychiater ist in der Lage, auch wenn er alle Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt und geprüft hat, seherische Fähigkeiten zu entwickeln, die ihn unfehlbar machen – der Mensch verändert sich, er ist nicht kalkulierbar. Dennoch werden wasserdichte Analysen und Bewertungen erwartet, abgefragt und abverlangt, die hier und dort in dieser Ausprägung, in dieser Ausschließlichkeit gar nicht möglich sind.

Zunächst haben die Gutachter den Schwarzen Peter. Die Ärzte bekommen immer häufiger den Eindruck, die Justiz wälze die Last der Verantwortung für das Schicksal von Strafgefangenen und drohende Rückfall-Katastrophen auf die Psychiatrie ab. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass Gesetzestexte bei bestimmten strafrechtlichen Entscheidungen die Unterstützung des Richters durch Prognosegutachter zwingend vorsehen. Ihre Aufgabe ist es, die Rechtsentscheidung in ihren prognostischen Aspekten auf eine rationale, wissenschaftlich fundierte Grundlage zu stellen. Der Sachverständige soll demnach für die weitere Verfahrensweise einen Vorschlag erarbeiten, das Gutachten – er hat die geforderte besondere Sachkunde, die dem Richter abgeht; sonst müsste er sich nicht eines Sachverständigen bedienen.
Aber, und dies wird bei oberflächlicher Betrachtung gerne übersehen, der forensische Experte *empfiehlt* lediglich, nur der Richter *entscheidet.* Ob der justitielle Daumen gehoben oder gesenkt wird, ob ein Strafgefangener oder Patient der Freiheit nochmals teilhaftig wird oder für unabsehbare Zeit hinter hohen Mauern verschwindet, hängt in erster Linie von der Sachkunde, der Sorgfalt und dem Verantwortungsbewusstsein des Gutachters ab, der sich ebenfalls in einer misslichen Lage befindet: Er sieht sich der Sozialgemeinschaft, deren Schutz er zu gewährleisten hat, genauso verpflichtet wie dem Patienten, den er teilweise selbst behandelt hat, dessen Persönlichkeitsrechte es zu wahren gilt – eine Gratwanderung, die nicht immer gelingen kann.

Dennoch müssen Richter sich nicht nur an der Bewertung des Sachverständigen orientieren, sie müssen sich im Zweifelsfall auch darauf verlassen können. Obwohl sie das Gutachten eigentlich auf die sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen haben, bleibt den Richtern vielfach keine andere Wahl, als ihre

juristische Entscheidung auf das psychologische Gutachten zu stützen, da sie nicht über das für diese Zwecke notwendige Fach- und Erfahrungswissen verfügen. Mögen Entscheidungen im Bereich der prognostizierten hohen Wahrscheinlichkeiten vergleichsweise leicht fallen, begegnet der Richter der hochproblematischen wertend-beurteilenden Natur der Ja-Nein-Aussagen erst in dem überaus breiten Spektrum der weniger eindeutigen und mittleren Wahrscheinlichkeiten. Denn der Umschlagpunkt zwischen „günstig“ und „ungünstig“ muss hier erst noch ermittelt werden. Wenn schon der psychiatrische Sachverständige zu keinem eindeutigen Urteil kommt, wie soll es dann dem vergleichsweise unbedarften Rechtsanwender gelingen?

Die richterliche Entscheidungskompetenz ist demnach in (zu) vielen Fällen nur eingeschränkt existent, der ihnen zugedachten Rolle als Kontroll- und Entscheidungsinstanz können die Gerichte so nicht gerecht werden. Macht und Ohnmacht des richterlichen Berufsstandes fristen hier ein unbeanstandetes und kaum beachtetes Schattendasein, sorgen für Verwirrung – und wenn es schief geht, für Empörung und lähmendes Entsetzen. So überrascht es nicht, dass Richter immer wieder auch öffentlich einräumen, bei der Beantwortung prognostischer Fragen ein Gefühl der Unsicherheit und des Unbehagens zu empfinden – auch wenn der Schwarze Peter durch die Medien dem Gutachter zugeschoben wird, falls es mal schief geht. Aber die Gerichte müssen entscheiden – auf Gedeih und Verderb. Weist ein Gutachten keine gravierenden Mängel auf, steht darin kein himmelschreiender Unsinn geschrieben, so wird es ausschlaggebend sein. Das war bisher (fast) immer so. Und dabei wird es vorerst auch bleiben. Offenbar liegt hier ein Systemfehler vor. Diesen zu beheben, ist vornehmste Aufgabe des Gesetzgebers. Dem ist dazu bisher nicht viel eingefallen. Nur soviel gilt als sicher: Weder härtere Strafen noch ein facettenreiches Therapieangebot können (Rückfall-)Verbrechen per se verhindern. „Ein Restrisiko bleibt“, beklagen zu Recht unisono all jene, die sich mit Sexualstraftätern befassen wollen oder müssen. Aber an der Risikominimierung darf dennoch intensiv gearbeitet werden.

Literatur

Artkämper, H. (2001): Der Sachverständige im Strafverfahren – zugleich eine kritische Bestandsaufnahme der Qualität der den Verfahrensbeteiligten zu vermittelnden und vermittelten Sachkunde und der Qualifikation von Sachverständigen. Blutalkohol, 7 – 19.

Beier, K. (1995): Dissexualität im Lebenslängsschnitt. Berlin: Springer.

Berner, W. (2000): Zur Differenzierung der Behandlung paraphiler Störungen. Zeitschrift für Sexualforschung, 181 – 193.

Bock, M. (2006): Angewandte Kriminologie in der Interventionsplanung bei Straffälligen. Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, 58 – 85.

Boer, D., Hart, S., Kropp P., Webster, C. (1997): Manual for the Sexual Violence Risk: Professional guidelines for assessing risk of sexual violence. Vancouver: The Mental Health, Law, and Policy Institute.

Catchpole, R., Gretton, H. (2003): The predictive validity of risk assessment with violent young offenders. Criminal Justice and Behavior, 688 – 708.

Dahle, K.-P. (2005): Psychologische Kriminalprognose. Herbolzheim: Centaurus.

Detter, K. (2000): Zum Strafzumessungs- und Maßregelrecht. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 184 – 191, 578 – 582.

Dittmann, V. (2000): Was kann die Kriminalprognose heute leisten? Und Anhang: Kriterien zur Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter. In: Bauhofer, K. und Dittmann, V. (Hrsg.): „Gemeingefährliche“ Straftäter, 67 – 95.

Rüegger: Zürich. Egg, R. (2001): Rückfall nach Sexualstraftaten. In: Chancenlos? Behandlungskonzepte und Erfahrungen mit Sexualstraftätern – Dokumentation zur Fachtagung vom 22. September 2000 in Darmstadt, 8 – 20. Darmstadt: Pro Familia.

Eucker, S. (1998): Verhaltenstherapeutische Methoden in der Straftäterbehandlung. In: **Kröber, H.-J.** und **Dahle, K.-P.** (Hrsg.): Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz. Heidelberg: Kriminalistik, 189 – 207.

Gerstenfeld, C. (2000): Der Psychiater als Inquisitor. Die Bedeutung des Geständnisses für das Begutachtungsergebnis. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 280 – 289.

Hartmann, J., Hollweg, M. und **Nedopil, N.** (2001): Quantitative Erfassung dissozialer und psychopathischer Persönlichkeiten bei der strafrechtlichen Begutachtung. Retrospektive Untersuchung zur Anwendbarkeit der deutschen Version der Hare-Psychopathie-Checkliste. Der Nervenarzt, 365 – 370.

Janzarik, W. (2000): Handlungsanalyse und forensische Bewertung seelischer Devianz. Der Nervenarzt, 181 – 187.

Kobbé, U. (2000): Eklektische Gefährlichkeitskonzepte: Inhalts- und Bedingungsanalyse sozialer Wahrnehmung und Kognition in der Forensik. Psychologische Beiträge, 614 – 633.

Kury, H., Obergfell-Fuchs, J., Kloppenburg, V., Wößner, G. (2003): New approaches of preventing sexual crimes in Germany. In: **Kury, H.** und **Obergfell-Fuchs**, J. (Hrsg.): Crime Prevention – New Approaches, 277 – 320. Mainz: Weißer Ring.

Leygraf, N. (1998): Wirksamkeit des psychiatrischen Maßregelvollzuges. In: **Kröber, H. L., Dahle, K. P.** (Hrsg.): Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz. Heidelberg: Wissenschaft und Praxis, 175 – 184.

Leygraf, N. (1999): Rehabilitative Maßnahmen: Grenzen und Chancen aus Sicht des Gutachters. In: Weigand, W. (Hrsg.): Der Maßregelvollzug in der öffentlichen Diskussion, 62 – 70. Münster: Votum.

Leygraf, N. (1999a): Die Begutachtung der Prognose im Maßregelvollzug. In: Venzlaff, U. und Foerster, K. (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung (3. Aufl.), 349 – 358. Stuttgart: Gustav Fischer.

Leygraf, N. (1999b): Probleme der Begutachtung und Prognose bei Sexualstraftätern. In: Egg, R. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern, 125 – 136. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Möller, A. und **Maier, P.** (2000): Grenzen und Möglichkeiten von Glaubwürdigkeitsbegutachtungen im Strafprozess. Schweizer Juristische Zeitschrift, 49 – 57.

Möller, A. und Maier, P. (2000a): Möglichkeiten der forensischen Legalprognose. Eine Übersicht zu Entwicklungen und gegenwärtigem Stand der forensischen Prognosestellung unter besonderer Berücksichtigung von „Gefährlichkeit“. Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, 105 – 113.

Monschein, M. (2006): http://www.pressetext.at.pte.mc?pte=060630005.

Nedopil, N. (2000): Forensische Psychiatrie.Stuttgart: Thieme.

Neubacher, F. (2001): Die Einholung eines Sachverständigengutachtens bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes gemäß § 57 I StGB, § 454 II StPO. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 449 – 454.

Nowara, S. (1999): Die sexuell motivierte Gewalttat aus Sicht des forensischen Gutachters. In: Polizeiführungsakademie (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt – Erscheinungsformen und Bekämpfungsansätze, 109 – 115. Münster: Eigenverlag.

Nowara, S. (1999a): MitarbeiterInnen in der Spannung zwischen beruflicher und privater Rolle. In: Weigand, W. (Hrsg.): Der Maßregelvollzug in der öffentlichen Diskussion, 55 – 61. Münster: Votum.

Pierschke, R. (2001): Tötungsdelikte nach - scheinbar - günstiger Legalprognose. Eine Analyse von Fehlprognosen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 249 – 259.

Rehder. U. (2001): Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern RRS. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.

Remschmidt, H. (1987): Prognose der Dissozialität heute. In: Martinius, J. (Hrsg.), Jugendpsychiatrie. Aktuelle Themen in Diagnostik und Therapie, 61 – 74. München: MMV Medizinverlag.

Rusche, S. (2004): In Freiheit gefährlich? Eine Untersuchung zu Häufigkeit und Gründen falscher Kriminalprognosen bei psychisch kranken Gewaltverbrechern. Regensburg: Roderer.

Schalast, N. (2000): Motivation im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB? In: Eckert, A. und Wolfersdorf, M. (Hrsg.): Forschung in Psychiatrischen Fachkrankenhäusern, 221 – 227. Regensburg: S. Roderer.

Schalast, N. (2000): Psychiatric Detention of Addicted Offenders in Germany (§ 64): The Problem of Treatment Motivation. In: **Czerederecka, A., Jaskiewicz-Obydzinska, T., Wojcikiewicz, J.** (Hrsg.): Forensic Psychology and Law, 115 – 121. Krakau: Institute of Forensic Research Publishers.

Seifert, D. (2000): Über das Problem „Fehleinweisungen“ in den Maßregelvollzug bei den gemäß § 64 StGB untergebrachten Drogenabhängigen. Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 93 – 109.

Seifert, D., Jahn, K. und **Bolten, S.** (2000): Legalprognose bei Patienten des Maßregelvollzugs. In: Marneros, A., Rössner, D., Ullrich, S., Haring, A. und Brieger, P. M. (Hrsg.): Psychiatrie und Justiz, 214 – 220. München: Zuckschwerdt.

Schanda, H., Gruber, K. und **Habeler, A.** (2000): Aggressives Verhalten zurechnungsunfähiger psychisch kranker Straftäter während stationärer Behandlung. Psychiatrische Praxis, 263 – 269.

Schmidt, M. H. (1995): Lassen sich Mißerfolge in der Jugendhilfe voraussagen? In: **Schmidt, M., Holländer, J. und Hölzl, H.** (Hrsg.): Psychisch gestörte Jungen und Mädchen in der Jugendhilfe. Zur Umsetzung von § 35a KJHG, 193 – 210. Freiburg: Lambertus-Verlag.

Schmidt, C. O. und **Scholz, O. B.** (2000): Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Tötungsdelikten. Neue Befunde zur Begutachtungspraxis sowie Divergenzen zwischen Gutachtern und Gerichten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 414 – 425.

Sohn, W. (2004): Will they do it again? Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Thies, H. (2005): Ronnie Rieken. Portrait eines Kindermörders. Zu Klampen: Springe.

Tölle. R. (1991): Entlassungs- und Risikoprognose bei psychisch kranken Tätern. Spectrum, 204 – 211.

Volckart, B. (2000): Die Aussetzung des Strafrests. Zeitschrift für Strafverteidiger, 195-203.

Volckart, B. (2002): Die Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose. Recht und Psychiatrie, 105 – 114.

Weber, J. (2001): Dissoziative und verwandte Störungen in der forensisch-psychiatrischen Begutachtung. Psychotherapie in Psychiatrie, Psychotherapeutischer Medizin und Klinischer Psychologie, 136 –146.

Wischka, B., Foppe, E., Griepenburg, P., Nuhn-Naber, C. und **Rehder, U.** (2001): Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) im niedersächsischen Justizvollzug. In: Rehn. G., Wischka, F., Lösel, F. und Walter, M. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“, 193 – 205. Herbolzheim: Centaurus.

Wößner, G. (2002): Behandlung, Behandelbarkeit und Typisierung von Sexualstraftätern. Ergebnisse einer bundesweiten Expertenbefragung. Arbeitsberichte aus dem Max-Planck-Institut. Freiburg/Br.: Edition iuscrim.

Bernhard Kramp, Pädagogischer Leiter der Gesamtschule Geistal in Bad Hersfeld

Silvia Izi Grafikerin und Initiatorin der bundesweiten Wanderausstellung „Wer, wenn nicht wir“

wer, wenn nicht wir?

schülerbilder gegen Gewalt und Rassismus

eine bundesweite Wanderausstellung

In der letzten Ausgabe haben wir über die Ausstellung „Wer – wenn nicht wir“ berichtet. Unsere Leserinnen und Leser hatten im Internet die Möglichkeit, aus einer Fotogalerie „ihre“ Bilder auszuwählen. Damit sich möglichst viele an dieser Auswahl beteiligen können, haben wir die Fotogalerie bis zum 1. September auf unserer Webseite gezeigt und werden die prämiierten Bilder erst in der kommenden Ausgabe veröffentlichen. Mit einer Momentaufnahme aus Bad Hersfeld – dem Ort der letzten Ausstellung – und mit einem Blick auf die politische Landkarte des Rechtsextremismus in Deutschland im Jahr 2008 greifen wir in diesem Heft das Thema im Gespräch mit Silvia Izi noch einmal auf. Silvia Izi startete die Ausstellung Anfang der neunziger Jahre. Sie war empört, abgestoßen und aufgerüttelt von rechtsextremistischen Anschlägen in Hoyerswerda, Rostock, Mölln, Solingen und vielen anderen Orten, deren Namen uns nicht mehr geläufig sind. Sie wollte Schülerinnen und Schüler mit den Folgen der rechtsextremistischen Gewalt konfrontieren und ihr mit ihnen gemeinsam Bilder aufgeklärten, freiheitlichen und friedlichen Zusammenlebens entgegensetzen.

„Ich war damals eine der Ersten, die aktiv geworden sind“, sagt Frau Izi. Viele politisch Verantwortliche in Städten, Kreisen und auch auf Landes- und Bundesebene haben die Ausstellung mit großem Engagement persönlich und ideell, nicht zuletzt auch materiell unterstützt.“

Engagierte Unterstützer gibt es bis heute, zum Beispiel in Bad Hersfeld: Als Bernhard Kramp, Pädagogischer Leiter der Gesamtschule Geistal in Bad Hersfeld, Silvia Izi und ihre Ausstellung „Wer, wenn nicht wir?“ in Hannover kennenlernte, war er spontan überzeugt, dass diese Ausstellung und das Profil „seiner“ Schule zusammengehörten. Das Kollegium der Gesamtschule Geistal freundete sich schnell mit dem Projekt an und gemeinsam organisierte man die Ausstellung mit einem umfangreichen Begleitprogramm. Gezeigt wurde die Ausstellung in diesem Sommer in dem nahe der Schule gelegenen Altenzentrum Hospital. Auch die Festspiele Bad Hersfeld, die Friedrich-Naumann-Stiftung und die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit gehörten zu den Kooperationspartnern Das Interesse an der Ausstellung war – gerade auch bei den Festspielbesuchern – so groß, dass sie um sechs Wochen verlängert wurde. Dennoch hat sich das gesellschaftspolitische Umfeld seit dem Anfang der neunziger Jahre verändert, stellt Silvia Izi fest: „Damals gab es Privatpersonen und Politiker, die sich engagierten und das Thema aufgegriffen haben. Seitdem haben sich eine Fülle von Vereinen und Initiativen mit festen Strukturen entwickelt, die in ihrem Umfeld gegen rechtsextremistische Tendenzen angehen – oft mit Unterstützung prominenter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Die Polizei ist in die präventive Arbeit fest eingebunden – zum Beispiel mit kriminalpräventiven Räten auf lokaler, Landes- oder Bundesebene. Aber gleichzeitig löst Rechtsextremismus heute – im Gegensatz zu den neunziger Jahren – nicht mehr unmittelbar und selbstverständlich Abwehrreaktionen aus. Man kann sogar den Eindruck gewinnen, er sei „normaler“ geworden.“ Von dem Rand in die Mitte der Gesellschaft – so beschreiben Journalisten die Entwicklung. Die politischen Tatsachen zeigt eine „Landkarte des Rechtsextremismus“, die die Wochenzeitung DIE ZEIT kürzlich veröffentlichte (http://zeus.zeit.de/bilder/2008/20/deutschland/wahlen/wahlen-700.jpg).

Wie sagte ein Schüler der Gesamtschule Geistal in der Abschlussveranstaltung mit Texten und Szenen zum Thema „Fremd sein“ in Bad Hersfeld: „ Fangen wir bei uns an, wenn wir in einer Welt ohne Gewalt leben wollen“. Also **„Wer, wenn nicht wir?“ „Wer, wenn nicht Sie!“**

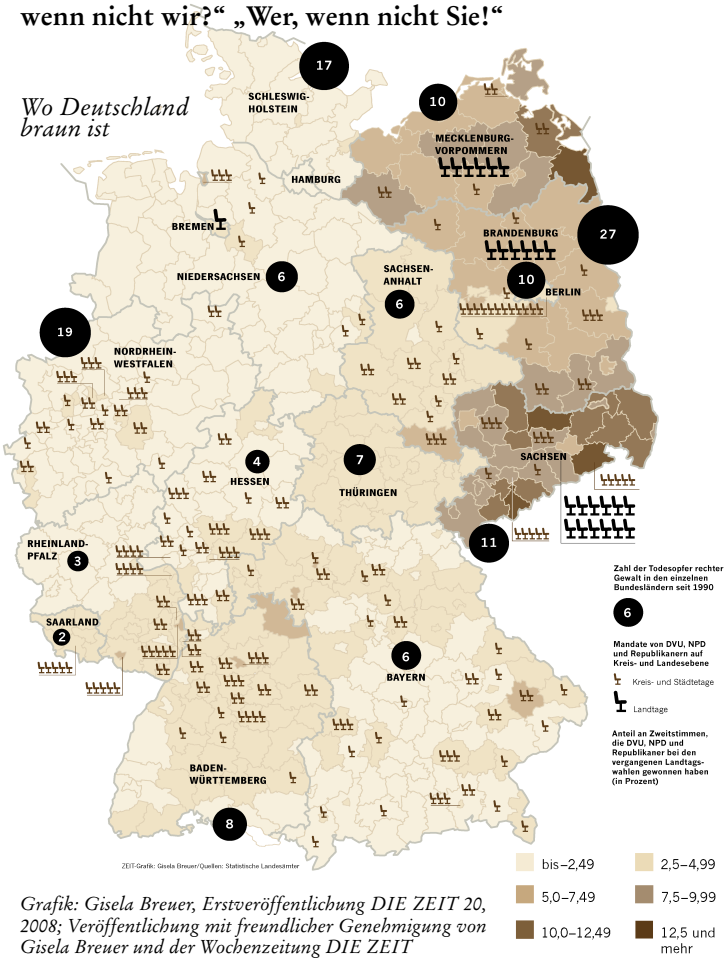

Grafik: Gisela Breuer, Erstveröffentlichung DIE ZEIT 20, 2008; Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung von Gisela Breuer und der Wochenzeitung DIE ZEIT

Gelingensbedingungen der Gewaltprävention:

Deutsches Forum Kriminalprävention plädiert für systematische Entwicklungsförderung in Kindes- und Jugendalter

von Annette Schlipphak, Oberregierungsrätin,
Dipl.-Psychologin BMI, Referat „Politische Bildung, Prävention und gesellschaftlicher Zusammenhalt“
und Wolfgang Kahl, Kriminaloberrat, Referent Deutsches Forum Kriminalprävention

„Nur durch aufeinander aufbauende, langjährige, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigende und begleitende Prävention und Entwicklungsförderung kann eine Reduktion bzw. Verhinderung von Gewalt erzielt werden.“ Mit diesem Plädoyer endet die im Auftrag des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) von Professor Dr. Herbert Scheithauer und seinem Team (Charlotte Rosenbach und Kay Niebank) verfasste Expertise mit dem Titel „Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter.“

Die im April 2008 vom DFK herausgegebene Broschüre schließt mit der Darstellung und Begründung eines weit gefassten entwicklungsorientierten Präventionsansatzes eine Lücke im Wissensangebot zur Gewaltprävention.

Das DFK hatte im vergangenen Jahr die Arbeitsgruppe um Professor Scheithauer / Freie Universität Berlin gebeten, eine umfassende Darstellung der Gelingensbedingungen nachhaltiger Gewaltprävention zu erarbeiten. Auf der Grundlage einer systematischen Literaturrecherche von Metaanalysen und Reviews zu Aggression und Gewalt wurden risikoerhöhende und risikomildernde Bedingungen für die Entstehung von Gewalt identifiziert. Darüber hinaus wurden die Bestandteile von Präventionsprogrammen herausgearbeitet, die erwiesenermaßen effektiv in der Reduktion und Verhinderung von Gewalt sind. Es ist den Wissenschaftlern gelungen, die relevanten Aspekte abzuleiten, die zum Gelingen von Prävention von Gewalt beitragen. Die Ergebnisse von Wirksamkeitsstudien, Meta-Analysen und Effektivitätskontrollen haben den Autoren zufolge ergeben, dass zusammenfassend folgende Aspekte effektiv zur Prävention von Gewalt beitragen:

- systematische Herangehensweise bei der Gestaltung von Präventionsmaßnahmen, d.h. die durchzuführenden Maßnahmen sollten theoretisch begründet (bewährte Modelle) und empirisch abgesichert (Wirksamkeitsnachweise) sein.
- Die Berücksichtigung des Einflusses von wichtigen Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsübergängen im Kindes und Jugendalter.
- Die Berücksichtigung der Anzahl, Intensität und Dauer von risikoerhöhenden Bedingungen und ihrer Wechselwirkung.
- Die Berücksichtigung von Alter und psychosozialer Entwicklung.
- Die Berücksichtigung individueller Bedingungen und Entwicklungspfade.
- Die Berücksichtigung multipler Risikokomponenten in Form multimodaler Maßnahmen in den Handlungsfeldern Individuum, Familie, Schule, soziales Umfeld.
- Die Betonung der risikomildernden Bedingungen von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern und dem sozialen Umfeld.
- Die Fokussierung auf mehrere Komponenten (multimethodale Prävention) wie kognitive, behaviorale und affektive Aspekte.
- Die Ausführung der Maßnahmen über längere Zeiträume.
- Die Ergänzung universeller Maßnahmen durch selektive bzw. indizierte Maßnahmen.

Scheithauer betont insbesondere die Bedeutung universeller Maßnahmen, die auf die Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen bereits im frühen Alter zielen. Gewaltpräventive Effekte stellen sich bei denjenigen Kindern und Jugendlichen ein, die ein konkretes Risiko aufweisen, später gewalttätig zu werden. Aber auch Wirkungen im Hinblick auf andere Risiken (z.B. Sucht, Depression) können erreicht werden. Für Risikogruppen bedarf es im weiteren Entwicklungsverlauf selektiver / spezieller Maßnahmen und bereits gewalttätige Kinder / Jugendliche benötigen Hilfe im Sinne besonderer, indizierter Interventionen.

Die Publikation richtet sich an Präventionsfachkräfte, Wissenschaftler und Verantwortliche für Prävention in Verwaltung und Kommunen. Sie ermöglicht eine Auseinandersetzung mit Präventionsprogrammen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, gibt Hinweise für die Implementierung evaluierter Programme, vermittelt Anregung zur Implementationsforschung, ermöglicht eine Weiterentwicklung in der Evaluierung von Konzepten und der Erarbeitung von Katalogen für Praktiker und Politik. Weiterhin ist mit der Herausgabe der Expertise die Hoffnung verbunden, einen Beitrag zu einem entwicklungsorientierten Verständnis von Prävention zu leisten, in dem Gewaltprävention nicht erst dann einsetzt, wenn Kinder und Jugendliche auffällig werden. Akteure in den Handlungsfeldern Familie, institutionelle Betreuung, Schule und soziale Umwelt sollen ihrer jeweiligen Verantwortung besser gerecht werden können und mit einem gemeinsamen Verständnis von Entwicklungsförderung kooperieren können.

Die Broschüre kann bei der DFK-Geschäftsstelle in Bonn (dfk@kriminalpraevention.de) angefordert werden.

Kommerz oder Kommiss?

– Siemens, Söldner und Soldaten –

Strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen in der Europäischen Union

Teil 2

Dr. Wolfgang Hetzer
European Anti-Fraud Office (OLAF)

III. Definition oder Defizit?

Es gibt nach wie vor keine eindeutige *und* allgemein anerkannte gesetzliche Bestimmung des Korruptionsbegriffes. Weder das deutsche Recht noch die Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption enthalten eine Legaldefinition. Man findet eine Vielzahl von Ansätzen zur inhaltlichen Erfassung. Das Spektrum enthält moralisch-ethische, ethisch-kriminologische, politische, ökonomisch-politische und normativ wertende Ansätze. Nach einer weiten Definition umfasst Korruption alle Formen des Missbrauchs von Macht zur Verschaffung unzulässiger Vorteile. Dieses Verständnis ist zu unspezifisch, da hiervon z. B. auch Unterschlagung und Untreue erfasst werden und die Grenze zu den Eigentums- und Vermögensdelikten unscharf wird. In der polizeilichen Wahrnehmung hat Korruption folgende Merkmale:

- ***Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats***
- ***zugunsten eines anderen***
- ***auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative***
- ***zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten***
- ***mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils***
- ***für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder***
- ***für ein Unternehmen (in wirtschaftlicher Funktion).***

Letztlich geht es darum, dass eine Person, die bestimmte Aufgaben wahrzunehmen hat, für ein Handeln oder Unterlassen im Rahmen der Aufgabenerfüllung unzulässige oder „unbillige" Vorteile erhält. Damit werden der Unrechtskern und die Gefährlichkeit der Korruption erkennbar: Die Aufgabenerfüllung des Vorteilsnehmers orientiert sich nicht mehr an den hierfür geltenden Regeln, sondern an Vorteilen, die ihm nicht zustehen. Das bringt die Gefahr mit sich, dass der Vorteilsnehmer seine Aufgaben nicht mehr sachgerecht erfüllt und er die Organisation, für die er tätig ist, schädigt. Mit einem Wort:

> ***Korruption ist ein Angriff auf die sachgerechte Aufgabenerfüllung durch eine regelwidrige Austauschbeziehung zwischen Geber und Nehmer.***

Auch im europäischen Rechtsraum findet man keine durchgehend akzeptierte Definition korrupten Verhaltens. Hierunter fällt eine Vielzahl von Tatbeständen. Das Problem ist u. a. dadurch begründet, dass sich traditionelle, von Sprache zu Sprache unterschiedliche Bezeichnungen und Begriffe nicht immer zusammenbringen lassen. So wurde zum Beispiel in den EU-Verträgen und Dokumenten der englische Begriff „corruption" beim Transfer in die deutsche Sprache als „Bestechung" übersetzt, obwohl dies (englisch: „bribery") keineswegs alle Aspekte des Phänomens Korruption beinhaltet. „Corruption" bedeutet u. a. Bestechung, Patronage, Nepotismus, Veruntreuung von Allgemeingut und illegale Parteien- oder Wahlkampffinanzierung. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten und Rechtssysteme führen sowohl zu Differenzen in der Gesetzgebung zur Abgeordnetenbestechung, Parteienfinanzierung, der Unterscheidung zwischen Korruption im öffentlichen und privaten Sektor als auch in der Höhe und Art der Sanktionen.

Immerhin gibt es in einem Sonderbereich (Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften) Ansätze für eine Legaldefinition. Danach ist der Tatbestand der Bestechlichkeit dann gegeben,

> ***„wenn ein Beamter vorsätzlich unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften geschädigt werden oder geschädigt werden können."***

Jeder Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass die genannten Handlungen Straftaten sind. Eine einheitliche Bekämpfung der Korruption in der Privatwirtschaft innerhalb der EU soll durch den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor vom 22. Juli 2003, der ebenfalls einen begrifflichen Bestimmungsversuch enthält, gewährleistet werden.

Verständlichkeit und Anwendungsnutzen solcher und anderer Definitionen können hier dahingestellt bleiben. Die Lage ist ohnehin unübersichtlich genug, geht es doch schon seit einiger Zeit nicht mehr nur um die „klassischen" Korruptionsdelikte im Zusammenhang mit Amtsträgern, sondern - mit zunehmender Tendenz - um rechtswidrige Handlungen im privatwirtschaftlichen Bereich. Insoweit hat die „Wirtschaftskorruption" an Bedeutung gewonnen. Dabei handelt es sich aber auch nicht um einen Rechtsbegriff, sondern um einen in der Kriminalpolitik, der Kriminalistik und der Kriminologie etablierten Sprachgebrauch. Es geht um unlauteres Verhalten in der Privatwirtschaft, das der konventionellen Amtsträgerkorruption vom Erscheinungsbild her vergleichbar ist:

> ***Wirtschaftskorruption soll dann vorliegen, wenn ein privater Wirtschaftsteilnehmer für ein wirtschaftliches Verhalten von einem anderen privaten Wirtschaftsteilnehmer für sich oder einen anderen Vorteile erhält oder fordert oder dem anderen gewährt oder anbietet und dies gegen allgemein anerkannte Standards verstößt und nachteilige Folgen für Einzelne oder die Allgemeinheit hat und geheim gehalten und verschleiert* wird.**

Wir sprechen also über eine „Form unerwünschten Nichtleistungswettbewerbs". In jedem Fall ist der Amtsträger- *und* der Wirtschaftskorruption der „regelwidrige Tausch von Vorteilen" gemeinsam. Jenseits dieser normativ-definitorischen Ebenen wird zwischen verschiedenen Arten der Korruption unterschieden:

Zur *„situativen"* Korruption gehören Fälle, in denen die Tatbestandsverwirklichung als unmittelbare Reaktion auf eine dienstliche Handlung erfolgt und keine vorherige gezielte Planung gegeben ist. Bei der *„strukturellen"* Korruption handelt es sich dagegen um ein planmäßiges und auf Dauer angelegtes Ver-

halten. Durch „Anfüttern“ werden günstige Voraussetzungen im Rahmen einer langfristigen Geschäftsbeziehung geschaffen. Wir müssen also zwischen der Gelegenheitskorruption, gewachsenen Beziehungen und Netzwerken organisierter Wirtschaftskriminalität unterscheiden. Auch die Gegenstände und Ziele der korrumpierenden Einflussnahme sind sehr unterschiedlich:

- *Gewinnmaximierung.*
- *Verdrängung.*
- *Leistung.*
- *Finanzierung.*
- *Auflagen.*
- *Genehmigungen*
- *Aufenthaltserlaubnisse.*

Schließlich spricht man auch von „*systematischer*“ Korruption, die durch eine Beziehung zwischen den Beteiligten gekennzeichnet sei, welche schon vorher bestand oder eben durch „Anfütterung“ entstanden ist.

IV. Zahlen oder Zen?

Im Hinblick auf die deliktische Realität liegen nur ungenügende empirisch belastbare und europaweit verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse vor. Folgt man einem strafrechtlichen Standardkommentar, spielten Korruptionsdelikte in der deutschen Praxis der Strafverfolgung bislang keine bedeutende Rolle. Die Fallzahlen seien niedrig und nur ein geringer Anteil der bekannt gewordenen Fälle gelange zu Anklage. Die Dunkelziffer sei sehr hoch, weil auf beiden Seiten korruptiver Verhältnisse Tatbeteiligte stünden. Die durch Korruption entstehenden Schäden gelten gleichwohl „unzweifelhaft“ als sehr groß.

In Deutschland bemüht sich das Bundeskriminalamt (BKA) seit einigen Jahren darum, mit Hilfe eines bundeseinheitlichen Erhebungsbogens auf der Grundlage von Zulieferungen der Landeskriminalämter die Korruptionsdelinquenz in Lagebildern darzustellen. Das „Bundeslagebild Korruption 2006“ (veröffentlicht im November 2007) enthält quantifizierende und qualifizierende Angaben:

Für das Jahr 2006 wurden 1.609 Ermittlungsverfahren gemeldet (2005: 1.649). Mit 184 Verfahren spielte die „situative“ Korruption eine untergeordnete Rolle. Das BKA stellte insgesamt 6.895 Korruptionsstraftaten fest. Das waren 53 % weniger als im Vorjahr. Als Erklärung weist man auf mehrere im Jahre 2005 geführte Großverfahren mit einer Vielzahl von Einzelstraftaten hin, die seinerzeit eine Steigerung um 93 % bewirkt hatten. Im Jahre 2006 hat sich die Zahl der Straftaten wieder auf das Niveau der Jahre 2003 und 2004 eingependelt.

Im Jahre 2005 bildeten die Fälle der §§ 331 bis 334 StGB noch den Schwerpunkt. In diesem Bereich wird für das Jahr 2006 ein deutlicher Rückgang verzeichnet. Dagegen registrierte man für die Privatwirtschaft einen deutlichen Anstieg der gemeldeten Korruptionsstraftaten nach § 299 StGB. Die Anzahl der besonders schweren Fälle der Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB) stieg stark an. Verstöße gegen die internationalen Korruptionstatbestände spielten nach der amtlichen Wahrnehmung dagegen eine geringe Rolle. Hauptzielbereich der Korruption ist zwar nach wie vor die öffentliche Verwaltung. Der Anteil der polizeilich bekannt gewordenen Fälle von Korruptionshandlungen im Bereich der Privatwirtschaft ist aber von 5, 6 % im Jahr 2005 auf 29 % im Jahr 2006 angestiegen. Aus der Sicht des BKA ist das Übergewicht der Fälle in der öffentlichen Verwaltung kein zwingender Beleg für die besondere Korruptionsanfälligkeit dieses Sektors im Vergleich zur Privatwirtschaft.

Trotz einer zunehmend feststellbaren Sensibilität und Aufklärungsbereitschaft, die sich auch in der Einrichtung von Compliance-Bereichen dokumentiere, müsse davon ausgegangen werden, dass Korruptionsfälle innerhalb von Unternehmen aufgrund des erwartbaren Imageschadens in vielen Fällen unternehmensintern behandelt und geahndet werden. Das BKA hat den Eindruck gewonnen, dass im Hinblick auf die Zahl der gemeldeten Ermittlungsverfahren im Jahre 2006 keine gravierende Änderung der Korruptionslage in Deutschland feststellbar sei. Dennoch sei auch wegen der medialen Darstellung herausragender Korruptionsfälle eine zunehmende Sensibilität feststellbar. Der im Vergleich zu den Vorjahren besonders große Anstieg im Bereich der Privatwirtschaft und der starke Rückgang im Bereich der Verwaltung werden als eine Verschiebung interpretiert, die eher eine Veränderung des erkannten Hellfeldes, denn eine tatsächliche Zu- oder Abnahme der Korruption belege.

Vor dem Hintergrund der starken Globalisierung des wirtschaftlichen Wettbewerbs hält man die weiterhin sehr geringen Fallzahlen bei den internationalen Korruptionstatbeständen für auffällig. In diesem Bereich geht man von einem ausgeprägten Dunkelfeld aus. Angesichts der Veröffentlichungen von Transparency International („Bribe Payers Index – BPI“) unterstellt das BKA eine „relativ geringe Neigung“ deutscher Firmen, im Ausland zu bestechen. Gleichwohl will man an der Beobachtung der Entwicklung im internationalen Bereich mit dem Ziel der Aufhellung des anzunehmenden Dunkelfeldes festhalten. Das BKA hält es für schwierig, den durch Korruption verursachten Schaden zu beziffern. Man verweist auf die häufigen Folge- und Sekundärschäden und die nicht messbaren immateriellen Schäden:

- *Arbeitsplatzverluste.*
- *Unnötiger Ressourcen- und Energieverbrauch.*
- *Umweltschädigungen.*
- *Vermögensnachteile.*
- *Allgemeine Verteuerung durch Preisabsprachen.*
- *Beeinträchtigung des Vertrauens in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates.*
- *Verringerung der Akzeptanz staatlichen Handelns.*
- *Beeinträchtigung der Integrität der Wirtschaft.*
- *Negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen.*
- *Verringerung der Transparenz volkswirtschaftlicher Prozesse.*

V. Unternehmen oder Unterwelt?

Die Frage, ob und ggf. wie das Handeln von Wirtschaftsunternehmen jenseits des strafwürdigen Verhaltens einzelner Mitarbeiter selbst zum Gegenstand strafrechtlicher Ahndung werden kann, wird in Deutschland immer wieder und mit wechselnder Intensität kontrovers diskutiert. Die Strafbarkeit von Unternehmen gilt hier offensichtlich immer noch als Kuriosum weniger, insbesondere anglo-amerikanischer Rechtsordnungen. Es ist jedoch nicht mehr zu übersehen, dass sich die Unternehmens- oder Verbandsstrafe weltweit auf dem Vormarsch befindet.

Auf europäischer Ebene gibt es nicht nur eine „Tendenz“ zu einem echten Unternehmensstrafrecht. Eine strafrechtliche Verbandssanktion findet man nicht nur in den Ländern des „Common Law“ (England, Wales, Irland). Echte Verbandsstrafbarkeit existiert auch in den Niederlanden, Portugal, Frankreich, Finnland, Dänemark, Slowenien, Belgien und Polen. In Österreich ist ein neues Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Außerhalb der EU kann das Verhalten von Unternehmen in den USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, China, Südkorea, Norwegen, Island und Südafrika ebenfalls strafrechtlich geahndet werden. Auch die Schweiz hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2003 die Strafbarkeit von Unternehmen eingeführt.

Die Europäische Kommission hatte sich schon vor mehr als 10 Jahren für eine zwingende strafrechtliche Verantwortung von

JP eingesetzt. In den folgenden Verhandlungen sprachen sich immerhin zwei Drittel der Mitgliedstaaten für die europaweite Einführung der Verbandsstrafe aus.

In das das „Zweite Protokoll vom 19. Juni 1997 aufgrund von Artikel K. 3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EU-FinIntProt-juristische Personen)“ wurden schließlich detaillierte Vorschriften über die Verantwortlichkeit von JP und deren Sanktionierung eingeführt. Danach ist jeder Mitgliedstaat zu Maßnahmen verpflichtet, um sicherzustellen, dass eine JP für den Betrug, die Bestechung und die Geldwäsche, die zu ihren Gunsten von einer (natürlichen) Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der JP gehandelt hat und die innerhalb der JP aufgrund bestimmter Vertretungs- Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse eine Führungsposition innehat, verantwortlich gemacht werden kann. Dies gilt auch für den Versuch, die Anstiftung und die Beihilfe. Daneben hat jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass eine JP verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der vorgenannten Personen die Begehung eines Betrugs, einer Bestechungshandlung oder einer Geldwäschehandlung durch eine dieser unterstellten Person zugunsten der JP ermöglicht hat. Die Verantwortlichkeit der JP schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfe in dem Betrugs-, Bestechungs- oder Geldwäschefall nicht aus.

Jeder Mitgliedstaat hat zudem sicherzustellen, dass gegen eine der im beschriebenen Sinne verantwortliche JP wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Dazu können strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen und andere Sanktionen gehören, z. B.:

- ***Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen.***
- ***Vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit.***
- ***Richterliche Aufsicht.***
- ***Richterlich angeordnete Auflösung.***

Nach Ansicht von Rat und Kommission spielen JP eine bedeutende Rolle für die Entwicklung der genannten Deliktsfelder. Auch das von europäischen Wissenschaftlern schon vor vielen Jahren erarbeitete Modellstrafgesetzbuch zum Schutz der finanziellen Interessen der EU „Corpus Juris“ sieht die strafrechtliche Verantwortlichkeit von JP vor. Mittlerweile gibt es eine beeindruckende Fülle von neueren europäischen Rechtsakten, die entsprechende Regelungen vorsehen. Die gleiche Entwicklung ist im Europarat und in einer Vielzahl internationaler Übereinkommen festzustellen. Dazu gehört auch die Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption (Art. 26). Auch in der Literatur wird eine Vielzahl kriminalpolitischer Aspekte erörtert, die für eine strafrechtliche Verbandshaftung sprechen. Der in Deutschland gepflegte dogmatische Schlummer wird aber bislang weder durch die Fortschritte in anderen Rechtsordnungen noch durch europäische und internationale Initiativen nachhaltig gestört. Man behauptet nach wie vor in festem Ton, dass Deutschland im Kampf gegen Korruption und Unternehmenskriminalität gesetzestechnisch gut aufgestellt sei.

Folgt man einem Standardkommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) *„kann alles in allem gesagt werden, dass das deutsche Sanktionsinstrumentarium gegen Verbände hinsichtlich seines Umgriffs und seiner Schlagkraft den internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht.“*

Die Autoren (Göhler/König/Seitz) heben hervor, dass ein ausschließlich individueller Ansatz das Kernstrafrecht präge. Komme es zu Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Unternehmen, sei die Anwendung des § 14 StGB und der korrespondierenden Norm des § 9 OWiG eine Methode zur Schließung von Strafbarkeitslücken. So will man auf die Verantwortlichkeit der natürlichen Personen „durchgreifen“.

Die Einführung einer kriminalstrafrechtlichen Verbandssanktion ist in Deutschland nicht zuletzt unter dem Eindruck der neueren Entwicklung zur Ausgrenzung des Ordnungsunrechts aus dem Strafrecht abgelehnt worden. Die Zwecke, die mit einer Sanktion gegen eine JP und PV verfolgt werden, könne man auch durch eine Geldbuße erreichen. Die Verhängung einer Kriminalstrafe sei nicht vereinbar mit dem Schuldstrafrecht, das eine sozialethische Vorwerfbarkeit voraussetze. Es bestehe auch eine Unvereinbarkeit mit dem „Wesen“ der Schuld, die sozialethischen Tadel ausdrücke. Der JP könne eben kein sozialethischer Vorwurf gemacht werden. Das sind alles Behauptungen, die nicht nur angesichts des eklatanten Versagens zahlreicher Unternehmen und Konzerne überall auf der Welt antiquiert anmuten, haben sich manche dieser Konglomerate doch in kriminelle Hochleistungszentren verwandelt, denen man in dogmatischer Selbstbeschränkung, oder gewollt-naiver Verblendung nicht wirksam entgegentreten kann bzw. will. Die folgende „Pro-Contra“ - Übersicht könnte in der Diskussion über gesetzgeberischen Handlungsbedarf nützlich sein.

Pro

- ***Angesichts der erheblichen Veränderungen des Strafrechts in den vergangen Jahren hilft ein Rekurs auf die 50er Jahre (des 20. Jahrhunderts) nicht weiter.***
- ***Die Verantwortung von Unternehmen ist größer als die von Einzelpersonen, ein Umstand, den die Strafgerichte nicht reflektieren, so dass dem Individuum nicht mehr erfüllbare Pflichten auferlegt werden, um zu einer Sanktionierung gelangen zu können.***
- ***Nachweisprobleme hinsichtlich der Pflichtverletzung führen zu Absprachen.***
- ***Die Ahndung von Pflichtverletzungen sollte dort erfolgen, wo die Pflicht angesiedelt ist (Unternehmen).***
- ***Das Individualstrafrecht leidet an Überforderung, weil es nicht mehr Bestrafung, sondern Problemlösung intendiert.***
- ***Erforderlich ist eine stärkere präventive Ausrichtung des Unternehmensstrafrechts, verbunden mit einer Verbesserung der Unternehmensstruktur.***
- ***Zivilrechtliche „Sanktionen“ reichen für den Schutz kollektiver Rechtsgüter nicht aus.***

Contra

- ***Mangelnder Nachweis von Sanktionslücken und mangelnde Verallgemeinerungsfähigkeit bzw. Praxisrelevanz „organisierter Unverantwortlichkeit“.***
- ***Ausreichende Sanktionierungsmöglichkeiten durch §§ 30, 130 OWiG, im Wettbewerbsrecht und im Verwaltungsrecht (z. B. § 35 GewO; §§ 20, 21 BImSchG; §§ 35 ff. KWG etc.).***
- ***Weitere Überfrachtung des ohnehin überlasteten Strafrechts durch Einführung der Unternehmensstrafbarkeit.***
- ***Notwendigkeit eines anderen - neuen – Strafprozessrechts.***
- ***Unwirksamkeit des Strafrechts im Hinblick auf Unternehmen, die von vorneherein auf kriminelles Handeln angelegt sind, da sich selbige nach Tatbegehung auflösen und deshalb der Zugriff auf die dahinter stehenden Individualtäter doch erforderlich ist.***
- ***Unzuständigkeit der Strafjustiz für die Steuerung gesellschaftlicher Entwicklungen.***
- ***Unterkritische Ausstattung der Strafjustiz im Hinblick auf den Nachvollzug von Betriebsabläufen, der Überwachung und Liquidierung von Wirtschaftsunternehmen.***
- ***Bedenken hinsichtlich der Durchsetzbarkeit des Schuldprinzips (Schuldfähigkeit von Personenvereinigungen und Bestra-***

fung von unschuldigen Anteilseignern).

- *Mangelnde Relevanz des internationalen Trends wegen unterschiedlicher Strukturen (z. B. „Lückenfüllerfunktion" des Strafrechts im angloamerikanischen Rechtskreis wegen der „Unterentwicklung" des dortigen Verwaltungsrechts und der mangelnden Unterscheidung zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht).*

VI. Gewissen oder Geklüngel?

Es liegt auf der Hand, dass das herkömmliche Verständnis von Schuld im Sinne einer persönlichen, sittlichen Vorwerfbarkeit nicht auf Unternehmen bzw. JP passt. Das ist nicht ganz neu. Vom römischen Recht ist der Satz

„societas delinquere non potest."

überliefert. Das ist lateinisch und klingt schon deshalb beeindruckend. In der deutschen Übersetzung („Eine Gesellschaft oder Personenmehrheit kann nicht strafbar handeln") ist es letztlich aber auch nur eine von vielen Behauptungen, die eben aus dem heutigen Italien überliefert sind und über deren Überzeugungskraft man durchaus unterschiedlicher Meinung sein kann. Immerhin war im 18. Jahrhundert ein fast schon poetischer Quantensprung zu beobachten, noch dazu bei einem englischen Lord Chancellor, der seinerzeit eine beeindruckende Frage stellte:

„Did you expect a corporation to have conscience, when it has no soul to be damned?" [25]

Man mag selbst im US-amerikanischen Recht die Strafbarkeit von Unternehmen als „Systembruch" empfinden. Die Kohärenz und die Praktikabilität der Sanktionierung bleiben davon jedoch unberührt. Vielleicht liegt das (auch) an der pragmatischen Orientierung dieses Rechtssystems. Es geht hier keineswegs darum, die Pönalisierung der Unternehmensdelinquenz mit der „Brechstange" einzuführen. Das war auch nicht die Absicht des Schweizer Bundesrates, der erklärt hat, dass nicht die Dogmatik, sondern der legislatorische Wille, eine als Problem erkannte Situation sachgerecht zu regeln, darüber entscheidet, ob diese Regelung zulässig ist. Es ist in der Tat kaum zu bestreiten, dass sich strafrechtliche Maßnahmen immer dann durchsetzen, wenn das praktische Bedürfnis nach ihnen dringend wird. Die Antwort auf die Frage, welche Perspektiven das Unternehmensstrafrecht in Deutschland hat, wird davon abhängen, ob die derzeitigen Regelungen den modernen Anforderungen gerecht werden oder ob jenseits des bestehenden ordnungswidrigkeitsrechtlichen Instrumentariums ein Bedürfnis nach strafrechtlichen Sanktionierungsmöglichkeiten besteht.

Die Einführung einer Verbandsstrafe muss sogar in Deutschland nicht an „dogmatischen" Hindernissen scheitern. Die Vorstellung, dass Verbandspersonen selbst handeln und damit eigene Schuld konstituieren, erscheint nur auf den ersten Blick befremdlich. Der Einwand des Mangels an Handlungsfähigkeit, Schuldfähigkeit und Straffähigkeit ist unbegründet, weil jedes Unternehmen ein eigenständiges Subjekt der sozialen Realität ist. Jeder Verband ist primärer Zurechnungsendpunkt bei Normverletzungen, da er Hauptadressat der durch das Strafgesetz oder die Bußgeldvorschrift geschützten Verhaltensregeln ist. Zwischen dem Verhalten einer natürlichen Person und dem Verhalten eines Unternehmens oder eines Verbandes als JP gibt es keine wesentlichen Unterschiede.

Die Anerkennung der Verbandsgeldbuße bei gleichzeitiger Ablehnung der Strafbarkeit einer JP könnte man sogar als „Etikettenschwindel" oder „dogmatisches Vakuum" bezeichnen. Alleine der Hinweis auf die „ethische Indifferenz" der Geldbuße kann die Brüche im Sanktionensystem jedenfalls nicht überdecken. Neue Einsichten werden dann möglich, wenn man das strafbare Handeln der Vertreter in vollem Umfang als Eigendelinquenz des Verbandes betrachtet. Auch vor dem Hintergrund des § 30 OWiG besteht die postulierte Trennung zwischen dem Verband und seinen berufenen Vertretern nicht. Für den Verband ist die Bezugstat stets dann vermeidbar, wenn sie für das Organ oder den Vertreter vermeidbar war. Der Gesetzgeber in Deutschland ist also keineswegs daran gehindert, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbandspersonen einzuführen. Man könnte und müsste ein Unternehmen auch dann mit strafrechtlichen Mitteln zur Verantwortung ziehen, wenn es nicht in der Lage ist, einen rechtmäßigen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten. Dabei mag man auf die Feststellung eines konkret handelnden Individualtäters verzichten. Ein modernes Unternehmensstrafrecht in Deutschland würde sich nicht nur in eine mittlerweile fest etablierte europaweite und globale Tradition einfügen. Es könnte auch zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen beitragen. Kriminell handelnde Unternehmen verfügen über kaum einzuholende Wettbewerbsvorteile. Ihre strafrechtliche Verfolgung könnte vielleicht sogar zum funktionellen Äquivalent eines marktkonformen Steuerungsmittels werden. Damit wäre der traditionelle Horizont der Strafzwecke in einer zwar unüblichen aber ermutigenden Weise überschritten. Die hierdurch eröffneten Chancen für eine wirksamere strafrechtliche Präventions- und Sanktionspraxis wiegen schwerer als einige „dogmatische" Bauchschmerzen. Dahinter verbergen sich im Übrigen häufig ohnehin nur wirtschaftliche Interessen und korporative Bedrohungsgefühle. Gegenüber einem effektiven Rechtsgüterschutz im Interesse der Allgemeinheit sind solche Faktoren nachrangig. Es gibt mittlerweile genügend Anschauungsmaterial dafür, dass es hier nicht um abgehobene Rechtsdogmatik geht, sondern dringender praktischer Handlungsbedarf zu befriedigen ist.

Trifft die jüngere Presseberichterstattung zu, dann ist die Staatsanwaltschaft jedoch gedrängt worden, die Ermittlungen im Fall Siemens schnell zu beenden. Ein Aufsichtsrat soll am 2. April 2008 geäußert haben, dass man die Kleinen hänge und die Großen laufen lasse. Beteiligte an dem Ermittlungsverfahren hätten Zweifel, ob der „Skandal" vollständig aufgeklärt werde. Der Generalstaatsanwalt Christoph Strötz habe gedrängt, die Ermittlungen rasch zu beenden. Er habe auf Anfrage erklärt, dass das nicht der Fall sei. Auch das Justizministerium habe mitgeteilt, dass man nicht darauf gedrängt habe, das Ermittlungsverfahren bald abzuschließen. Mittlerweile verlangt die Opposition im bayerischen Landtag von Ministerpräsident Beckstein Auskunft über einen Besuch von Pierers bei Beckstein Mitte Dezember 2006, um herauszufinden, ob dabei Einfluss auf das Ermittlungsverfahren zu einer Zeit ausgeübt worden sein könnte, zu der Beckstein als Innenminister noch für die Arbeit der Kriminalpolizei verantwortlich war. Nach der Einschätzung eines erfahrenen Beobachters werde das Landgericht München in den anstehenden Prozessen viel Arbeit haben, weil die Richter das nachzuholen hätten, was die Staatsanwaltschaft versäumt habe: die vollständige Aufklärung des Korruptionsskandals. Die Strafverfolger hätten forsch angefangen und Top-Manager in Untersuchungshaft genommen, und sich dann immer mehr um die Details und immer weniger um die Frage gekümmert, ob die frühere Konzernspitze um Heinrich von Pierer für die Machenschaften verantwortlich war. Man hält den Verlauf des Ermittlungsverfahrens schon jetzt nicht für ein Ruhmesblatt des bayerischen Rechtswesens. Die Staatsanwaltschaft habe davon abgesehen, den vielen und zuletzt immer deutlicheren Hinweisen auf eine Verstrickung des einstigen Managements konsequent nachzugehen. Es gibt in diesem Zusammenhang eine äußerst beunruhigende Vermutung über die Gründe: Entweder vorauseilender Gehorsam gegenüber der CSU-Regierung oder politische Einflussnahme. Anders sei die auf den ersten Blick verwirrende Nachrichtenlage dieser Tage nicht erklärbar. [26] Einerseits hält die Staatsanwaltschaft von Pierer und seine Vertrauten, von ein-

zelnen Ausnahmen abgesehen, anscheinend (noch) für schuldlos. Andererseits wird die frühere Siemens-Spitze von dem ehemaligen verantwortlichen Mitarbeiter Schäfer schwer belastet. Das passt in der Tat nicht zusammen. Nach dem Empfinden eines Kommentators sieht es so aus, als wollten oder dürften die Strafverfolger „Mr. Siemens“ nicht zu nahe kommen. Es wird an die „besten Kontakte“ von Pierers in die Politik und daran erinnert, dass der Bundesminister für Wirtschaft ihn (bis jetzt immer noch) beauftragt hat, ausländische Investoren für Deutschland zu interessieren. Es mag hier offen bleiben, ob man diesen Umstand, wie ein Journalist glaubt, mit etwas Zynismus falsch verstehen kann, etwa so, dass der langjährige Chef eines Konzerns, der weltweit bestochen hat, wissen müsste, wie sich internationale Handelsbeziehungen am schnellsten anbahnen lassen. In der Presse wird jedenfalls die Auffassung vertreten, dass die Staatsanwaltschaft hätte untersuchen müssen, ob seine Behauptungen über seine Unkenntnis der Wahrheit entsprechen. Aber man habe sich nicht einmal getraut, von Pierer als Zeugen zu vernehmen. Dies sei nun vom Gericht nachzuholen. Offenbar könne nur noch dort verhindert werden, dass dem Korruptions- ein Justizskandal folgt. Die bayerische Staatsregierung betont unterdessen, dass von Pierer nicht versucht habe, auf die Ermittlungen Einfluss zu nehmen. Der Darstellung seines anwaltlichen Vertreters nach habe von Pierer den seinerzeitigen bayerischen Innenminister über den damals bekannten Umfang des Falles informiert. Eine Einflussnahme sei „selbstverständlich“ nicht erfolgt. Der Leiter der Staatsanwaltschaft, Christian Schmidt-Sommerfeld, habe betont, dass dieses Gespräch keine Auswirkungen auf das Ermittlungsverfahren gehabt hätte, weil dieses erst Monate später bekannt geworden sei.[27]

Die Führer von Wirtschaftsunternehmen behaupten regelmäßig, dass sie sich auch und gerade im Wettbewerb auf internationalen Märkten u. a. mit der Qualität ihrer Produkte, mit einem attraktiven Preis-Leistungsverhältnis, mit der Zuverlässigkeit ihrer Mitarbeiter, mit professionellem Service und Vertragstreue durchsetzen müssten. Im Mittelpunkt ihres Selbstverständnisses und ihrer Außendarstellung steht also vor allem ein leistungsbezogenes Selbstbewusstsein. Über viele Jahre war das in den meisten Wirtschaftsbereichen ein wirklichkeitsnahes Szenario. Fraglich ist, ob mit der „Globalisierung“ insoweit mindestens ein Glaubwürdigkeitsrisiko eingetreten ist. Immerhin werden mit Hinweisen auf weltweite und dramatische Verschärfungen der Wettbewerbsbedingungen, auf Lohndumping, Qualitätsunterschiede, Umweltauflagen, Steuergesetzgebung, staatliche Interventionen, Rohstoffkrisen, unberechenbare Politiker, etc. etc. die Chancen zur leistungsabhängigen Durchsetzung auf den diversen sich rasant entwickelnden Märkten relativiert oder gar negiert. Schwerfällige Bürokratien, langwierige Gesetzgebungsverfahren und mangelnden Sachverstand in der Politik bemüht man ebenfalls häufig als Gründe für fehlenden unternehmerischen Erfolg. Vor diesem Hintergrund mag sich mancher Manager fast täglich unverschuldet vor existentielle Herausforderungen gestellt sehen. Dennoch besteht kein Anlass zur Weltuntergangsstimmung.

Der Überlebenswille, die Phantasie, die Kapitalausstattung und die Verbindungen der Unternehmerschaft in Deutschland und den meisten anderen Ländern der Welt reichen aus, um wirksamen Einfluss auf die nationalen und die internationalen Wettbewerbsbedingungen sowie Entscheidungsträger zu nehmen. Natürlich sind dabei Differenzierungen über die gesamte Bandbreite der Wirtschaftssubjekte erforderlich. International operierende Investmentbanken und Private Equity Gruppierungen haben offensichtlich andere Einflussmöglichkeiten und Gestaltungschancen als ein mittelständisches deutsches Unternehmen, das sich mit der Herstellung von Badezimmerarmaturen beschäftigt. Die Frage nach dem Stellenwert korrumpierender Beeinflussungsversuche im Kampf um konkrete lukrative Aufträge und bei der allgemeinen Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen stellt sich aber nicht nur aus diesem Grunde in höchst unterschiedlicher Weise. Die primitiven Formen der Bestechung (Geldzahlung gegen Auftragserteilung) sollten in dieser Debatte jedenfalls keine Priorität haben. Die Beschäftigung mit korruptiven Strukturen und Verfahren ist vorrangig. Eine erfolgreiche Wirtschaft ist in den Zeiten der Globalisierung nämlich ohne qualifizierte staatliche Interventionen nicht denkbar. Es ist aber inzwischen sehr zweifelhaft geworden, ob die etablierte Politik mitsamt der Ministerialbürokratie personell und fachlich dazu noch in der Lage ist. Hier sind nämlich Sachverstand, strategische Weitsicht, Unabhängigkeit der Urteilsbildung, wirtschaftliches Verständnis, Respekt vor dem Gemeinwohlinteresse, Transparenz, und vieles mehr verlangt. Insoweit ist nicht nur eine allgegenwärtige Knappheit bemerkenswert.[28] Noch wichtiger ist ein qualitativer Sprung. Aufgrund fehlender Kompetenz, persönlicher Anmaßung und struktureller Fehlentwicklungen ist eine Korrumpierbarkeit des gesamten politischen und wirtschaftlichen Systems zu befürchten. Legitimer Lobbyismus verwandelt sich immer häufiger in verdeckte „Amtshilfe“, die vor allem der Förderung des partikularen Eigennutzes dient und demokratische Vorstellungen über Rechtsförmlichkeit, Transparenz und Kontrollierbarkeit politischer Entscheidungen über die Bedingungen wirtschaftlichen Wettbewerbs nicht erst seit einigen Bemerkungen des Bundesrechnungshofes über altbekannte Sachverhalte ad absurdum führt. Die Vorstellung einer strafrechtlichen Remedur ist deshalb mehr als naiv. Man müsste also nicht vornehmlich eine strafrechtliche Reformdebatte führen, sondern zunächst etliche grundsätzliche Fragen behandeln. Von deren Beantwortung hängt das Strafbarkeitsrisiko einzelner Wirtschaftsführer oder politischer Entscheidungsträger aber auch nicht entscheidend ab. Letztlich geht es um die Überzeugungskraft unserer Leistungsethik, die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft und die Vertrauenswürdigkeit unserer Eliten. Hier muss es Veränderungen geben, die außerhalb von Gerichtssälen vorzubereiten und durchzusetzen sind. Ansonsten bleibt der Eindruck bestehen, den man gegenwärtig haben muss:

Die ganze Gesellschaft ist von dem Gegensatz zwischen Geldgier und Gesetzesgehorsam geprägt.

Es wäre höchste Zeit für rechtliche Neubewertungen, eine ethische Besinnung in der Wirtschaft, den entschlossenen und sachverständigen Einsatz scharfer Instrumente sowie eine moralisch glaubwürdige, sachverständige und selbstkritische Reflexion in der Politik. Eines ist also jetzt schon sicher: Auch in der nahen Zukunft wird nichts passieren.[29]

VII. Resignation oder Radikalität?

Für die Sozialwissenschaften, die sich seit langem mit der Korruption beschäftigen, sind die speziellen strafrechtlichen Eingrenzungen ohne Belang. Der Begriff hat zudem unterschiedliche Bedeutungszuweisungen erlebt. Aktuell gibt es, wie bereits angedeutet, immer noch keine Einheitlichkeit. Natürlich ist Korruption auch eine spezielle Form von „Einflusspolitik“ mit fließenden Übergängen zu Nepotismus, Klientilismus, (Ämter-) Patronage, Protektionismus und Lobbyismus.[30] Das Phänomen der besonders gefährlichen Formen der Korruption hat mindestens zwei grundsätzliche Aspekte: Die Rolle der Wirtschaft gegenüber der Politik und die Qualität bzw. Verfasstheit der sog. Eliten. Es gibt eine Vielzahl von Beispielen, die zeigen, dass sich hinter Bezeichnungen wie „Sachverständiger“ oder gar „Zeitbeamter“, die auf den ersten Blick nach Kompetenz und nicht nach „Amtsschimmel“ klingen, nur „knallharte“ Lobbyaktionen verbergen. Das ließe sich sehr beeindruckend auf EU-Ebe-

ne an der Chemikalienverordnung „REACH“ demonstrieren. Einschlägige Rechercheergebnisse haben den u. a. für Betrugsbekämpfung zuständigen Kommissar Siim Kallas immerhin zu der Überzeugung gebracht, dass es am Besten wäre, keine Leute aus der Privatwirtschaft für bestimmte legislative Vorhaben zu engagieren.[31]

Über die intellektuelle Qualität und die moralische Integrität von Eliten in Wirtschaft und Politik zu räsonieren, ist ansonsten ohne das Risiko erheblicher Sanktionen nicht nur in Deutschland kaum möglich. Nicht erst seit Hannah Arendt ist bekannt, dass man die Wahrhaftigkeit nicht zu den politischen Tugenden zählen sollte:

> ***„Lügen scheint nicht nur zum Handwerk des Demago**gen, sondern auch des Politikers und sogar des Staatsmannes zu gehören.“*[32]

Selbstverständlich werden Wirtschaftsdelikte begangen seit es Handel und Warenverkehr gibt. Wirtschaftskriminalität ist heute aber ein akutes gesamtgesellschaftliches Problem geworden; der Verfall ethischer Werte und die durch rasch voranschreitende Globalisierung zunehmende Komplexität der Geschäftsabläufe zählen neben anderen zu den Hauptgründen für die Zunahme von Wirtschaftsdelikten.[33] Inzwischen phantasiert man gar über die Existenz einer „Schurkenwirtschaft“ und das „Ende der Politik“.[34] Selbst das Erfordernis einer „neuen Moral“ für die Wirtschaft wird episodisch-elegisch diskutiert.[35] Aufgeregt und fleißig trägt man die Anzeichen für den Aufstieg eines „Katastrophen-Kapitalismus zusammen.[36] Man muss sich vor Überdramatisierungen hüten. Aber eines dürfte klar sein: Die korruptiven Verflechtungen der Weltwirtschaft, die Korrumpierbarkeit staatlicher Bürokratie durch strukturelle Inkompetenz, die Verführbarkeit von eitlen Machthabern, der Aktionsradius multinationaler Konzerne und die Dekadenz nationaler Eliten sowie der Einfluss einer neuen „Super-Klasse“[37] sind weder präventiv noch repressiv durch Tatbestandskosmetik im deutschen Strafgesetzbuch zu moderieren. Und durch Polizeiarbeit lässt sich an den Ursachen korruptiver Verrottung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme schon gar nichts ändern. Sie wird noch nicht einmal bei der Folgenbewältigung hinreichend wirksam. Deshalb sind die nachfolgenden Thesen in jeder Hinsicht durch eine nutzlose Leidenschaft bestimmt:

1. Jenseits der deutschen Debatte über rechtliche Tatbestandsfragen ist überall sonst in der Welt schon lange klar geworden, dass Korruption Arbeit und Erfolg entkoppelt, die Balance zwischen Leistung und Gegenleistung stört, fairen Wettbewerb ausschließt, gesellschaftliche Stabilität gefährdet und demokratische Ordnung zersetzt.

2. Quantität und Qualität der korruptiven Praktiken international operierender Unternehmen sind mit dem individualisierenden Zurechnungskonzept des überkommenen deutschen Strafrechts nicht mehr zu bewältigen.

3. Manche Unternehmen haben sich in Hochburgen krimineller Machenschaften verwandelt, in denen die Handlungsmuster der Organisierten Kriminalität alltägliche Geschäftspraxis geworden sind.

4. Im Wettbewerb um lukrative Aufträge haben sich Mitarbeiter und Führungskräfte ganzer Konzerne auf allen Hierarchieebenen so weit korruptiv verstrickt, dass eine „Systemkriminalität“ entstanden ist, an der das konventionelle deutsche Verständnis des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes und des Schuldgrundsatzes scheitern muss.

5. Das deutsche Strafrecht ist auf die Herausforderungen moderner Unternehmensdelinquenz wegen einer Mischung mehrerer Faktoren nicht vorbereitet. Dazu gehören mindestens:

- ***Pseudojuristische Begriffsromantik.***
- ***Theologisch infiziertes Wunschdenken.***
- ***Konstitutive Selbstüberschätzung.***
- ***Bürokratische Bequemlichkeit.***
- ***Institutionelle Bedenklichkeit.***

Organisierte Kriminalität gerät so zur „Ordnungswidrigkeit“, kriminelles Unrecht wird banalisiert. Man bestreitet den Übergang von der Unternehmerschaft zur Täterschaft und erliegt der politischen Gegenmacht großer Unternehmen, den gesellschaftlichen Einflussmöglichkeiten potenter Wirtschaftsführer sowie den Beschwichtigungsstrategien eingeschüchterter Verwaltungen. Die Willfährigkeit unqualifizierter Politiker wird ebenso ausgenutzt wie die Hilflosigkeit eines allzu häufig überforderten Justizsystems.

6. Wegen der mit der Globalisierung einhergehenden Zunahme des grenzüberschreitenden Handels mit Waren und Dienstleistungen gehen insbesondere Bestechungen im privaten Sektor über nationale Dimensionen so weit hinaus, dass eine wirksamere Bekämpfung der Korruption zumindest in den Mitgliedstaaten der EU gemeinsame und vereinheitlichte Maßnahmen erfordert.

7. Der Mangel einer weltweit allgemein anerkannten Legaldefinition korruptiven Verhaltens und die große Varianz nationaler gesetzlicher Regelungsansätze verleihen bestimmten Maßgaben der EU zur Bestimmung vorsätzlicher Handlungen - wenn sie im Rahmen von Geschäftsvorgängen ausgeführt werden - als Straftaten eine besondere Bedeutung.

8. Alle Mitgliedstaaten der EU haben sicherzustellen, dass Handlungen Straftaten darstellen, bei denen jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann einer Person, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, einen „unbilligen Vorteil“ für diese Person selbst oder für einen Dritten verspricht, anbietet oder gewährt, damit diese Person unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt – „Bestechung“ (spiegelbildlich auch für „Bestechlichkeit“).

9. Jeder Mitgliedstaat der EU muss gewährleisten, dass für die vorgenannten Handlungen (incl. Anstiftung und Beihilfe) eine JP verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der JP gehandelt hat und dort eine Führungsposition bekleidet.

10. Die jeweiligen Handlungen müssen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen gegen die JP geahndet werden. Dazu gehören mindestens:

- **Geldstrafen.**
- **Geldbußen.**
- **Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen.**
- **Verbot von Handelstätigkeiten.**
- **Richterliche Aufsicht.**
- **Richterlich angeordnete Auflösung.**
- **Weitere geeignete strafrechtliche Maßnahmen.**

Fußnoten

25 Hast du erwartet, dass eine Organisation ein Gewissen hat, wenn sie keine Seele hat, die man verdammen kann?
26 Insgesamt zitiert nach: Ott, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 78 vom 3. April 2008, S. 19.
27 Insgesamt zitiert nach: Ott, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 80 vom 5./6. April 2008, S. 25; Nr. 78 vom 3. April 2008, S. 19; 22.
28 Ausführlich: Adamek/Otto, Der gekaufte Staat -Wie Konzernvertreter in deutschen Ministerien sich ihre Gesetze selbst schreiben-, 2008
29 Die derzeitige Sozialisation der „Mächtigen von morgen“ löst keinen Optimismus aus. Eingehend, wenn auch eher anekdotisch, deskriptiv als analytisch: Friedrichs. Gestatten: Elite, 3. Aufl. 2008.
30 Vgl. dazu: von Arnim, Das System -Die Machenschaften der Macht-, 2001, S. 177.
31 Zitiert nach: Adamek/Otto, a. a. O., S. 17.
32 Zitiert nach: Wickert, Gauner muss man Gauner nennen, 2007, S. 212 mit konkreten Beispielen.
33 Peemöller/Hofmann, Bilanzskandale, 2005, S. 17
34 Napoleoni, Die Zuhälter der Globalisierung, 1. Aufl. 2008, S. 48 ff.; 82 ff.
35 Leyendecker, Die grosse Gier, 1. Aufl. 2007.
36 Klein, Die Schock Strategie, 2007, S. 391 ff.
37 Ausführlich neuerdings. Rothkopf, Die Super-Klasse –Die Welt der internationalen Machtelite-, 1. Aufl. 2008.

Der Beitrag enthält nur die persönlichen Auffassungen des Autors und verpflichtet die Europäische Kommission in keiner Weise.

Wichtiges in Kürze

Termine

TÄTERINNEN-Befunde: Analysen, Perspektiven ist der Titel einer dreitägigen Tagung, die die Kriminologische Zentralstelle e.V. vom **28.-30. Oktober 2008** in Wiesbaden veranstaltet. Mehr Informationen und Anmeldeformulare unter **www.krimz.de**

Der 4. Europäische Katastrophenschutzkongress vom **8.-9. Oktober 2008** in der Stadthalle Bonn-Bad-Godesberg beschäftigt sich mit dem Hauptthema Information – Koordinierung – Einsatz. Neben dem zweitägigen Hauptprogramm sind sechs Fachforen geplant. Mehr unter **www.civil-protection.com**

Die Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik findet vom **14.-15.Oktober** in Hahn (Hunsrück) in der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung/Fachbereich Polizei, statt. Zum Schwerpunktthema „Vernehmung zwischen Konfrontation und Kooperation" werden Wissenschaftler und Praktiker verschiedener Fachbereiche referieren oder Workshops moderieren. Mehr unter **www.kriminalistik.info**

Die Herbsttagung des BKA findet vom **18.-20.November 2008** in Wiesbaden statt. Mehr unter www.bka.de

Kriminalprävention

Chance: Preis für Präventionsprojekte 2009
Die Stiftung Kriminalprävention schreibt auch für das Jahr 2009 den mit insgesamt 60.000 Euro dotierten Deutschen Förderpreis Kriminalprävention aus. Prämiert werden können Präventionsprojekte/-programme, die inhaltlich und methodisch beispielgebend und nachahmungswürdig sind sowie Kommunen, in denen beispielgebend kriminalpräventive Aspekte in politisches Handeln auf möglichst vielen Ebenen einfließen. Mehr unter **www.stiftung-kriminalpraevention.de**

Internet

Cybermobbing: Neuer Straftatbestand in Missouri
Das weltweit erste Gesetz, mit dem Cybermobbing unter Strafe gestellt wird, trat kürzlich im US-Bundesstaat Missouri in Kraft. Die zuvor bestehenden Gesetze gegen Mobbing seien im Hinblick auf neue Möglichkeiten des Mobbings im Internet novelliert worden, berichtete SPIEGEL ONLINE.

Krisensicher:
Projektgelder für sicheren Austausch sensibler Daten
Für die Entwicklung eines Standards zum Austausch von sicherheitsrelevanten Informationen auf nationalem und internationalem Level erhält Symantec Projektgelder von der europäischen Kommission. Der Information Assurance Messaging Standard soll für den sicheren Austausch sensibler Informationen genutzt werden, berichtet der Behördenspiegel. Auch der sichere Austausch über kritische Infrastrukturen soll neben dem über Schwachstellen, Bedrohungen, Störfälle oder erfolgreiche Praxisbeispiele mit dem Standard abgesichert werden. Einbezogen in die Entwicklung des Standards sind die EU-Mitgliedstaaten sowie die nationale Fachebene. Mehr unter **www.symantec.de.**

Politik

Umstritten: Nationale Abhörzentrale
Im Bundesinnenministerium (BMI) wird über die Einrichtung einer nationalen Abhörzentrale nach amerikanischem oder britischem Vorbild nachgedacht. Zur Zeit gibt es voneinander getrennte Abhöreinrichtungen bei den Bundesländern sowie auf Bundesebene bei BKA, Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst. Nach Presseberichten soll die Abhörzentrale nach den Überlegungen des BMI beim kürzlich neu geschaffenen Bundesverwaltungsamt in Köln eingerichtet werden. Politische Kritiker sehen die Gefahr einer möglichen Vermischung von Polizei- und Geheimdienstarbeit.

Verwaltung

Erfolgsbilanz: BBK-Jahresbericht 2007
Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) blickt in seinem Jahresbericht 2007 unter anderem auf die erfolgreiche Länderübergreifende Krisenmanagementübung (LÜKEX) zurück, die im November mit rund 3.000 Beteiligten durchgeführt wurde. Das BBK war im Jahr 2004 als zentrales Organisationselement für die nicht polizeiliche Zivile Sicherheit errichtet worden. Mehr zum Bericht unter **www.bbk.bund.de**

Polizei

Trauma: Abgeschoben und allein gelassen
Nicht immer finden Polizisten die notwendige Hilfe und Unterstützung, wenn sie unter den Folgen einer schweren körperlichen oder seelischen Verletzung leiden, die sie bei ihrer Arbeit erlitten haben. Der Bayerische Rundfunk berichtete darüber und über Hilfsangebote in der Sendung „Abgeschoben und allein gelassen" (24.6.2008). Mehr Informationen unter **http://www.br-online.de/daserste/report/archiv/2005/00472/**

60 plus: Höhere Altersgrenze rechtens
Ein Land darf die Pensionsgrenze von Landesbeamten erhöhen, um den Haushalt zu konsolidieren. Das Bundesverfassungsgericht wies – ebenso wie zuvor das Bundesverwaltungsgericht – die Klage eines Koblenzer Polizeibeamten gegen die Erhöhung der Pensionsgrenze ab.
Mehr unter **http://www.bundesverfassungsgericht.de**

Buntes

„Polizei für Anfänger" heißt das erste Buch des Comedians Murat Topal. Es enthält das große Polizeiwörterbuch und wird den Fans des ehemaligen Polizisten ebenso viel Spaß machen wie seine Life- oder Fernsehauftritte. Mehr unter **www.murattopal.de**

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:

Kammerurteil Gäfgen gegen Deutschland[1]

Dr. Rolf Meier
Ministerialrat, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justitiar der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte[2] hat am 30.Juni 2008 sein Kammerurteil im Fall **Gäfgen gegen Deutschland** (Beschwerdenummer 22978/05)3 verkündet. Die Beschwerde war am 15. Juni 2005 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt und am 10. April 2007 teilweise für zulässig erklärt worden. Den Eltern des Opfers von Gäfgen wurde die Erlaubnis erteilt, in das Verfahren als Drittpartei zu intervenieren. Das Urteil wurde von einer Kammer mit sieben Richtern gefällt. Der Gerichtshof urteilte mit sechs zu eins Stimmen, dass der Beschwerdeführer **nicht mehr behaupten konnte, Opfer einer Verletzung von Artikel 3** der Europäischen Menschenrechtskonvention **zu sein**, und, dass **keine Verletzung von Artikel 6** der Europäischen Menschenrechtskonvention vorlag.

Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) lautet: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) lautet:
(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.
(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:
a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

1. Sachverhalt
Der Fall betraf in erster Linie die Beschwerde von Magnus Gäfgen, derzeit in Haft, dass er von der Polizei durch Androhung von Misshandlungen gezwungen wurde, den Aufenthaltsort von J., dem jüngsten Sohn einer bekannten Bankiersfamilie aus Frankfurt am Main, preiszugeben, und dass das anschließend gegen ihn geführte Strafverfahren nicht fair war. Im Juli 2003 wurde Gäfgen wegen der Entführung und Ermordung von J. zu lebenslanger Haft verurteilt. Das Gericht stellte die besondere Schwere seiner Schuld fest; dies bedeutet, dass der Beschwerdeführer nicht erwarten kann, dass seine Restfreiheitsstrafe nach fünfzehn Jahren Haft zur Bewährung ausgesetzt wird. Das elfjährige Kind hatte den Beschwerdeführer, der zur Tatzeit Jurastudent war, über seine Schwester kennen gelernt. Am 27. September 2002 lockte der Beschwerdeführer J. in seine Wohnung, indem er vorgab, dass J.s Schwester dort eine Jacke vergessen habe. Dann erstickte er das Kind. Anschließend legte der Beschwerdeführer eine Lösegeldforderung beim Haus von J.s Eltern ab, von denen er die Zahlung von einer Million Euro verlangte, um ihr Kind lebend wiederzusehen. Er ließ J.s Leiche unter dem Steg eines Weihers, der eine Fahrtstunde von Frankfurt entfernt lag, zurück. Am 30. September 2002 gegen 1 Uhr nachts holte Gäfgen das Lösegeld an einer Straßenbahnhaltestelle ab. Ab diesem Zeitpunkt wurde er von der Polizei beschattet und einige Stunden später von dieser verhaftet. Am 1. Oktober 2002 drohte einer der Polizeibeamten, die Herrn Gäfgen befragten, auf Anweisung des Vizepräsidenten der Frankfurter Polizei dem Beschwerdeführer, dass ihm erhebliche Schmerzen zugefügt würden, wenn er weiterhin den Aufenthaltsort des Kindes verschwiege. Sie hielten diese Drohung für nötig, da sie J.'s Leben wegen Nahrungsmangels und der Kälte in großer Gefahr wähnten. Auf diese Drohung hin gab der Beschwerdeführer an, wo er die Leiche des Kindes versteckt hatte. Infolge dieses Geständnisses stellte die Polizei nachfolgend weitere Beweise sicher, insbesondere Reifenspuren vom Auto des Beschwerdeführers am Weiher und die Leiche. Zu Beginn der Hauptverhandlung gegen den Beschwerdeführer beschloss das Landgericht Frankfurt am Main, dass sämtliche Geständnisse, die der Beschwerdeführer im Verlauf des Ermittlungsverfahrens gemacht hatte, im Verfahren nicht als Beweis verwendet werden dürften, da sie unter Verletzung von § 136a der Strafprozessordnung und Artikel 3 der Konvention durch Zwang erlangt worden waren. Demgegenüber lies das Landgericht die Verwertung derjenigen Beweismittel im Strafverfahren zu, die infolge der vom Beschwerdeführer mittels Zwang erpressten Aussagen erlangt worden waren. Der Beschwerdeführer wurde schließlich am 28. Juli 2003 des erpresserischen Menschenraubes und Mordes für schuldig befunden und zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Es wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer trotz der Tatsache, dass er zu Beginn der Hauptverhandlung über sein Recht zu schweigen sowie darüber belehrt worden war, dass alle seine früheren Aussagen nicht als Beweis gegen ihn verwendet werden dürften, dennoch erneut gestanden hatte, J. entführt und getötet zu haben. Die Tatsachenfeststellungen des Gerichts über das Verbrechen beruhten im Wesentlichen auf diesem Geständnis. Sie wurden auch von anderen Beweismitteln untermauert: den infolge des ersten erpressten Geständnisses erlangten Beweise, nämlich dem Obduktionsbericht und der Reifenspuren am Weiher, und anderen Beweismitteln, die infolge der Beschattung des Beschwerdeführers erlangt wurden, seitdem er das Lösegeld abgeholt hatte, das später in seiner Wohnung gefunden wurde oder auf seine Konten eingezahlt worden war. Der Beschwerdeführer legte Revision zum Bundesgerichtshof ein, die dieser am 21. Mai 2004 verwarf. Seine anschließend eingelegte Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht am 14. Dezember 2004 nicht zur Entscheidung an. Dieses bestätigte die Feststellung des Landgerichts, dass die Bedrohung des Beschwerdeführers mit Schmerzen, um eine Aussage von ihm zu erpressen, eine nach innerstaatlichem Recht verbotene Vernehmungsmethode war und Artikel 3 der Konvention verletzt hat. Am 20. Dezember 2004 wurden die zwei Polizeibeamten, die an der Bedrohung des Beschwerdeführers beteiligt waren, wegen Nötigung im Amt bzw. Verleitung eines Untergebenen zur Nötigung im Amt verurteilt und verwarnt; die Verurteilung zu

Geldstrafen wurde vorbehalten. Am 28. Dezember 2005 beantragte der Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe, um ein Amtshaftungsverfahren gegen das Land Hessen zur Erlangung von Schadensersatz wegen seiner durch die Ermittlungsmethoden der Polizei erlittenen Traumatisierung einzuleiten. Letzteres Verfahren ist noch anhängig.

2. Aus den Urteilsgründen

Der Beschwerdeführer beklagte sich, dass er während seiner Befragung durch die Polizei der Folter unterworfen wurde. Er trug weiterhin vor, dass sein Recht auf ein faires Verfahren dadurch verletzt wurde, dass in der Hauptverhandlung Beweismittel verwendet wurden, die infolge seines durch Zwang erlangten Geständnisses sichergestellt worden waren. Er berief sich auf Artikel 3 (Verbot der Folter) und Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

a) Gegen Artikel 3 EMRK verstoßende Behandlung

Der Gerichtshof nahm zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer nach den Feststellungen der deutschen Strafgerichte von einem Polizeibeamten mit körperlicher Gewalt, die ihm erhebliche Schmerzen verursacht hätte, bedroht worden war, um ihn zur Preisgabe des Aufenthaltsortes von J. zu zwingen. Der Beschwerdeführer war daher in ausreichend glaubwürdiger und unmittelbarer Weise mit vorsätzlicher Schmerzzufügung bedroht worden. Was die juristische Qualifikation der Misshandlung des Beschwerdeführers betrifft, unterstrich der Gerichtshof den absoluten Charakter des Verbots von Maßnahmen, die gegen Artikel 3 verstoßen, unabhängig vom Verhalten des Beschwerdeführers und selbst dann, wenn die Misshandlung dem Zweck dienen soll, Informationen zur Rettung von Menschenleben zu erlangen. Beim Beschwerdeführer muss seine Behandlung nicht unerhebliches seelisches Leiden hervorgerufen haben, was sich in der Tat darin zeigt, dass er, nachdem er sich bis zu diesem Zeitpunkt hartnäckig geweigert hatte, korrekte Angaben zu J.s Aufenthaltsort zu machen, auf seine Bedrohung hin gestanden hatte, wo er J. versteckt hatte. Der Gerichtshof stellte deswegen fest, dass die Behandlung, mit der der Beschwerdeführer bedroht wurde, wäre sie umgesetzt worden, Folter gleichgekommen wäre. Angesichts der Tatsache, dass die Befragung nur zehn Minuten angedauert hatte und in einem Klima aufgeheizter Anspannung und Stimmung stattgefunden hatte, da die Polizeibeamten völlig erschöpft waren und unter extremem Druck standen, da sie glaubten, dass ihnen allenfalls wenige Stunden verblieben, um J.s Leben zu retten, bewertete der Gerichtshof die Behandlung des Beschwerdeführers während seiner Befragung am 1. Oktober 2002 jedoch als unmenschlich und gegen Artikel 3 verstoßend.

b) Verlust des Opferstatus

Der Gerichtshof war überzeugt, dass die deutschen Gerichte ausdrücklich und unzweideutig anerkannt hatten, dass die Behandlung des Beschwerdeführers bei seiner Befragung am 1. Oktober 2002 gegen Artikel 3 verstoßen hatte. Das Landgericht Frankfurt am Main und das Bundesverfassungsgericht hatten festgestellt, dass die Drohung, dem Beschwerdeführer Schmerzen zuzufügen, um eine Aussage von ihm zu erpressen, nicht nur eine verbotene Vernehmungsmethode nach innerstaatlichem Recht dargestellt hatte, sondern auch gegen Artikel 3 der Konvention verstieß. Des Weiteren war dem Beschwerdeführer Genugtuung geleistet worden, da die beiden Polizeibeamte, die an der Bedrohung des Beschwerdeführers beteiligt waren, wegen Nötigung im Amt bzw. Verleitung eines Untergebenen zur Nötigung im Amt verurteilt und bestraft worden waren. Darüber hinaus war das Verbot der Verwertung aller unter Drohung erlangten Aussagen im Strafverfahren ein effektives Mittel, um Nachteile, die der Beschwerdeführer dadurch in seinem Strafverfahren erlitten hatte, auszugleichen und diente dazu, künftig von der Anwendung von Artikel 3 verletzenden Ermittlungsmethoden abzuhalten. Obwohl der Beschwerdeführer bislang im Amtshaftungsverfahren keinen Schadensersatz erhalten hatte, stellte der Gerichthof fest, dass im Fall des Beschwerdeführers, in dem die Verletzung von Artikel 3 in einer Drohung mit Misshandlung (im Gegensatz zu einer tatsächlich erfolgten körperlichen Misshandlung) lag, Genugtuung im Wesentlichen durch die effektive Strafverfolgung und Verurteilung der verantwortlichen Polizeibeamten gewährt wurde. Der Gerichtshof war deswegen überzeugt davon, dass die innerstaatlichen Gerichte dem Beschwerdeführer ausreichend Genugtuung geleistet hatten und schlossen, dass er nicht mehr behaupten konnte, Opfer einer Verletzung von Artikel 3 zu sein.

c) Verstoß gegen Artikel 6 EMRK

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Verwertung von unter Zwang erlangten Beweismitteln zu einer starken Vermutung führte, dass das Verfahren des Beschwerdeführers als Ganzes unfair gewesen sein könnte, ebenso wie bei der Verwertung eines unter Zwang erlangten Geständnisses. Jedoch war nach Auffassung des Gerichtshofs das erneute Geständnis des Beschwerdeführers in der Hauptverhandlung die wesentliche Grundlage für das Urteil des Landgerichts, während alle anderen Beweismittel nur unterstützender Natur waren und lediglich dazu benutzt worden waren, die Glaubwürdigkeit dieses Geständnisses zu überprüfen. Der Beschwerdeführer behauptete, das erneute Geständnis nur abgelegt zu haben, weil die Beweismittel, die infolge des von ihm erpressten ersten Geständnisses erlangt worden waren (die Reifenspuren, J.s Leiche) im Verfahren verwertet worden wären und tatsächlich auch gegen ihn verwendet wurden. Jedoch stellte der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer im Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten durchgehend bestätigt hatte, dass er sein Geständnis freiwillig aus Reue und um sich zu entschuldigen abgegeben habe. Jedenfalls war der Gerichtshof im Anbetracht der Tatsachen, dass das Landgericht die entscheidende Bedeutung des erneuten Geständnisses des Beschwerdeführers für seine Feststellungen betont hatte und dass der Beschwerdeführer im Verfahren von einem Strafverteidiger vertreten war, nicht überzeugt, dass er nicht hätte schweigen können und ihm keine andere Verteidigungsmöglichkeit mehr verblieb als in der Hauptverhandlung zu gestehen. In der Tat könnte man sagen, dass er lediglich seine Verteidigungsstrategie geändert hat. Sein Geständnis konnte deshalb nicht als Folge von Maßnahmen, die seine Verteidigungsrechte in der Hauptverhandlung verletzt hatten, angesehen werden. Der Gerichtshof schlussfolgerte deswegen, dass unter den besonderen Umständen des Falles des Beschwerdeführers, und insbesondere in Anbetracht der verlässlichen Beweismittel (die infolge der polizeilichen Beobachtung des Beschwerdeführers seit der Lösegeldabholung verfügbar waren), die infolge des erpressten Geständnisses erlangten Beweismittel lediglich von unterstützender Natur für die Verurteilung des Beschwerdeführers waren. Ihre Verwertung hat daher die Verteidigungsrechte nicht ausgeschlossen und das Verfahren nicht insgesamt unfair gemacht. Folglich waren Artikel 6 Absätze 1 und 3 nicht verletzt worden. Eine Richterin äußerte eine abweichende Meinung, die dem Urteil angehängt ist.

3. Anmerkungen

Das Urteil des EGMR ist in mehrfacher Hinsicht zu begrüßen: Zum einen hat der EGMR deutlich gemacht, dass auch die Androhung von Schmerzzufügung durch staatliche Stellen dem absoluten Folterverbot des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unterfällt und, wichtiger noch, dass Folter **ausnahmslos** verboten ist.[4] Es ist zu hoffen, dass damit die hierzulande geführte, teilweise erschreckende Diskussion über die Zulässigkeit von Folter in bestimmten Fällen ein Ende finden wird. Zum anderen hat der EGMR die deutschen Gerichte in ihrer Rechtsauffassung bestätigt, dass das Vorgehen der Ermittlungsbehörden in diesem Fall rechtswidrig war und sowohl zu einem Verwertungsverbot der so erlangten Aussagen Gäfgens als auch zu einer Verurteilung zweier beteiligter Beamter u.a. wegen Nötigung führen musste. Damit sollte nun auch die teilweise deswegen betriebene Richterschelte ihr Ende finden. Vor allem aber ist wichtig, dass, gerade weil die deutschen Gerichte hier ein Verstoß gegen das Folterverbot erkannt und dies entsprechend bewertet haben, die Verurteilung Gäfgens wegen Mordes nicht auf die daraus gewonnenen Aussagen gestützt wurde und deshalb rechtlich Bestand hat.

Offen ist, ob der Rechtsweg nunmehr endgültig erschöpft ist. Gemäß Art. 43 EMRK kann jede Partei innerhalb von drei Monaten nach dem Datum eines Urteils der Kammer in Ausnahmefällen die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer mit siebzehn Richtern beantragen. Dann berät ein Ausschuss von fünf Richtern, ob die Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder ihrer Zusatzprotokolle, oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft. Nimmt der Ausschuss den Antrag an, entscheidet dann die Große Kammer durch endgültiges Urteil. Wenn keine solche Frage aufgeworfen wird, lehnt der Ausschuss den Antrag ab, womit das Urteil rechtskräftig wird. Anderenfalls werden Kammerurteile entweder nach Ablauf der Drei-Monats-Frist rechtskräftig oder früher, sobald die Parteien erklären, dass sie die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer nicht beantragen werden, vgl Art. 44 EMRK.

---

1 Nach der Presseerklärung 485 des Kanzlers vom 30.06.2008

2 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wurde in Straßburg von den Mitgliedstaaten des Europarates im Jahr 1959 eingerichtet, um behauptete Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 zu prüfen.

3 Die Presseerklärung (auf Englisch, Französisch und Deutsch) und der Text des Urteils (auf Englisch und Französisch) sind auf der Internetseite des Gerichtshofs verfügbar (http://www.echr.coe.int).

4 Ganz h.M., vgl. schon Meyer-Ladewig, Hk-EMRK, 1. Aufl., Baden-Baden 2003 (Nomos), Art. 3 EMRK, Rd. 1.

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

GdP-Berlin setzt Streikrecht auch im Bereich der Polizei durch

Nachdem die Beschäftigten der Polizei Berlin, die im Tarifbereich beschäftigt sind, sich in einer Urabstimmung mit 95,2 Prozent für Streik ausgesprochen hatten, begannen zunächst Warnstreiks und im Anschluss daran die Erzwingungsstreiks. Im Rahmen dieser Streikmaßnahmen mussten einige Rechte zunächst auf gerichtlichem Weg erstritten werden. Der Polizeipräsident in Berlin hatte für den für 30. April 2008 angesetzten Streik im Bereich der Polizei umfangreiche Notdienstverpflichtungen ausgesprochen. Insbesondere in den Bereichen Zentraler Objektschutz und Gefangenenbewachung vertrat der Polizeipräsident die Auffassung, dass alle Arbeitnehmer notdienstverpflichtet werden müssten.

Hiergegen richtet sich eine einstweilige Verfügung, die die Gewerkschaft der Polizei beim Arbeitsgericht anhängig gemacht hat. Mit Beschluss vom 28.04.2008 hat das Arbeitsgericht dem Polizeipräsidenten unter Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 Euro aufgegeben, es zu unterlassen, über bereits abgeschlossene und vereinbarte Notdienstvereinbarungen hinaus weitere Arbeitnehmer zu Notdiensten zu verpflichten. Am 6.5.2008 hat das Arbeitsgericht Berlin unter dem Gesch.Z.: 59 Ga 6988/08 nach ca. dreistündiger mündlicher Verhandlung verkündet, dass es den Widerspruch des Polizeipräsidenten in Berlin gegen die oben genannte einstweilige Verfügung zurückweist.

Das Arbeitsgericht hält einen Einsatz von Beamten im Rahmen von Notdiensten für möglich, was zugleich bedeutet, dass dieser Beamteneinsatz einem Streikrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG nicht entgegensteht. Damit kann im Bereich des Zentralen Objektschutzes und des Gefangenenbewachungsdienstes der Berliner Polizei weiter im Umfang einer Notdienstvereinbarung vom 19.2.2008 gestreikt werden.

Die Gewerkschaft der Polizei hat sich in dieser Frage durchgesetzt und dem grundgesetzlich gesicherten Streikrecht auch in Sicherheitsbereichen zum Durchbruch verholfen. Der Antrag des Polizeipräsidenten in Berlin auf Einstellung der Zwangsvollstreckung wurde ebenfalls zurückgewiesen. Da die gesamte Problematik von grundsätzlicher Bedeutung ist, ist davon auszugehen, dass der Polizeipräsident in Berlin in Berufung gehen wird.

GdP-Berlin: Senatsvorschlag für Tarifabschluss nicht zustimmungsfähig

Die Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und dem Verhandlungsführer des Senats, Dr. Ehrhart Körting sind am 14.07.2008 für gescheitert erklärt worden, obwohl vielen Beschäftigten das Wasser buchstäblich bis zum Hals steht. Eine Inflationsrate von fast 8 % seit 2003 und eine aktuelle von 3 % in diesem Jahr lässt die vielen Geringverdiener bei Polizei, Feuerwehr und Ordnungs- und Bürgerämtern verzweifeln. Die gewerkschaftlichen Forderungen eines Volumens in Höhe von 2,9 % und Einmalzahlungen von 900 Euro decken nicht einmal die Inflationsrate ab.Der Vorsitzende der Berliner GdP, Eberhard Schönberg: „Die Gewerkschaften haben eine großen Schritt auf den Senat zugemacht, indem sie Verhandlungen über Einmalzahlungen und Sockelbeträge und Abschlüsse für 2 Jahre statt nur für 2008 akzeptieren. Darauf sollte auch Herr Wowereit positiv reagieren."

Schönberg abschließend: „Eine derartig harte Haltung, wie die des Senats, hat es in Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst in Deutschland noch nie gegeben. Sie ist in Anbetracht der großen finanziellen Opfer der Beschäftigten, die seit 2003 bei 9000 - 15.000 Euro pro Person liegen, völlig unverständlich. Wir fordern Gerechtigkeit und Fürsorge für unsere Kolleginnen und Kollegen."

Die Streikmaßnahmen der GdP gehen weiter, der tägliche „stille Protest" von 600 GdP-Mitgliedern vor dem Roten Rathaus auch.

Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft kann kein Tätermerkmal für Terroristen sein

Auf Unverständnis und Ablehnung stößt in der Gewerkschaft der Polizei (GdP) das von Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble und Bundesjustizministerin Brigitte Zypries mit den USA unterzeichnete Abkommen über die „Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität". Nicht nachvollziehbar seien, so der GdP-Bundesvorsitzende Konrad Freiberg, vor allem die Regelungen zur Übermittlung von Daten, aus denen „Rasse oder ethnische Herkunft, politische Anschauungen, religiöse oder sonstige Überzeugungen oder die Mitgliedschaft in Gewerkschaften" hervorgehe oder „die Gesundheit und das Sexualleben" beträfen.

Konrad Freiberg: „Wozu gerade diese Daten bei der Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität wie Terrorismus be-

nötigt werden, ist mir schleierhaft. Ebenso unklar ist, warum und auf welcher Rechtsgrundlage deutsche Sicherheitsbehörden solche datenschutzrechtlich hoch sensiblen Daten überhaupt erhoben und gespeichert haben sollen."

Die nach Auffassung der GdP berechtigten Zweifel an der Zulässigkeit der Erhebung und der Relevanz jener Daten zur Kriminalitätsbekämpfung könnten, so der GdP-Vorsitzende, auch die im Abkommen vereinbarten Schutzbestimmungen zur Datenübermittlung keineswegs ausräumen. Große Vorbehalte in der GdP verursache überdies die Vorstellung, dass amerikanische Sicherheitsbehörden angeforderte und übermittelte Datensätze nach dort gültigen Datenschutz-Regelungen behandelten.

Die GdP forderte den Bundestag auf, die Ratifizierung dieses Abkommens so lange zu blockieren, bis alle offenen Fragen geklärt sind. Wenn die Antworten nicht ausreichend seien, dann müsse eben gestrichen werden.

Auslandseinsätze der Polizei muss das Parlament beschließen

Einsätze der Polizei bei internationalen Missionen in Krisengebieten sollen künftig nur noch durch das Parlament beschlossen werden können, fordert die Gewerkschaft der Polizei (GdP) in einem am 29.05.2008 vom GdP-Bundesvorstand verabschiedeten Positionspapier zu polizeilichen Auslandseinsätzen.

Entscheidungen, die Einsatzkräfte sogar in lebensgefährliche Situationen bringen können, sollten nicht von Regierungen oder gar Ministern allein entschieden werden. Der Respekt vor den Betroffenen und deren Familien gebiete es, dem Bundestag die Verantwortung dafür zu übertragen, so der GdP-Bundesvorstand. Vor dem Hintergrund einer von der Regierung beabsichtigten Erhöhung des Polizeikontingentes im zunehmend gefährlicher werdenden Afghanistan-Einsatz, erneuerte die GdP die Forderung nach einem entsprechenden Entsendegesetz.

Als notwendige Konsequenz parlamentarischer Entscheidungen zu Polizeimissionen sollten in einer zentralen Koordinierungsstelle auf Ministerebene die Fäden für alle Auslandseinsätze der deutschen Polizeien zusammenlaufen. Rund um die Uhr müssen dort kompetente Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Einsätze erreichbar sein.

Rund 240 Polizistinnen und Polizisten sind momentan an elf laufenden Einsätzen u. a. im Kosovo, in Liberia, in Nahost, im Sudan und in Afghanistan beteiligt. Die GdP spricht sich ausdrücklich für die Beteiligung deutscher Polizeikräfte im Ausland aus. Einsätze dürfen aber nur im Rahmen zivilen Krisenmanagements nach Beendigung eventueller bewaffneter Auseinandersetzungen erfolgen. Höchste Priorität muss die Sicherheit der Kolleginnen und Kollegen haben.

Strikt abgelehnt wird die Übertragung von Polizeiaufgaben an das Militär. Das zivile Krisenmanagement ist allein Aufgabe der Polizei. Organisatorische Vermischungen entsprechender Einsatzkräfte kommen für die GdP nicht in Frage. Der Einsatz deutscher Polizeikräfte im Ausland darf zudem nicht zu Lasten der Einsatzbereitschaft in Deutschland gehen. Polizeimissionen im Ausland dürften nicht durch gleichzeitige Stelleneinsparungen im Inland erst ermöglicht werden.

Wie gefährlich der Einsatz in Afghanistan ist und wie dort die Sicherheitslage eskaliert, verdeutlicht der Anschlag auf Polizeiausbilder vom 06.07.2008. Der Anschlag auf ein mit drei deutschen Polizeibeamten besetztes Auto in der Nähe der afghanischen Stadt Kundus zeige, so der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad Freiberg in einer Pressemeldung der GdP, auf drastische Art, dass die dort eingesetzten Polizeiausbilder ständig Leib und Leben riskieren. Freiberg, der den verletzten Kollegen eine baldige Genesung wünschte, sagte: „Glücklicherweise hat das gepanzerte Auto Schlimmeres abgewendet, doch können wir nicht immer darauf setzen, dass durch einen günstigen Zufall schwerste Verletzungen oder sogar der Tod deutscher Polizisten verhindert wird."

Nach der Androhung der afghanischen Taliban, in diesem Jahr mehr Selbstmordattentate verüben zu wollen, eskaliere die Gefährdungslage der eingesetzten Kolleginnen und Kollegen. Der Anschlag habe dies Politik und Öffentlichkeit eindringlich vor Augen geführt. Es sei dringend notwendig, neben einer fortwährenden Verbesserung der Schutzmaßnahmen und Schutzausstattung zentrale Sicherheitsanalysen zu erstellen und eine eindeutige zentrale Koordination sicherzustellen.

Freiberg: „Militärische Lagebilder allein können keine Basis für den Einsatz deutscher Polizistinnen und Polizisten sein. Die Lagebilder müssen um polizeitaktische sowie um politische Analysen ergänzt werden. Die Kolleginnen und Kollegen, aber auch deren Angehörige, erwarten Schutz und Hilfe vor Ort – und das rund um die Uhr." (Das Positionspapier „Auslandseinsätze" kann auf der Homepage der GdP unter www.gdp.de eingesehen werden.)

Zunehmende Gewaltbereitschaft wird zur Plage für die Gesellschaft

Nach Bekanntwerden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2007 erneuerte die GdP ihre Forderung nach mehr Schutz der Bürger vor tätlichen Angriffen auf Straßen und Plätzen und im öffentlichen Nahverkehr und insbesondere vor der zunehmenden Gewaltbereitschaft überwiegend jugendlicher Täter. Die neueste Kriminalitätsstatistik verzeichnet eine besorgniserregende Entwicklung im Bereich gefährlicher und schwerer Körperverletzung mit einer Steigerung um 4.000 auf 155.000 Fälle.

Die GdP wies in einer Pressemeldung vom 22.05.2007 darauf hin, dass das nur die Spitze des Eisbergs sei. Insgesamt seien über eine halbe Million Körperverletzungen pro Jahr, eine Steigerung von über 50 v.H. in den letzten zehn Jahren registriert worden. Und das sind nur die Fälle, die der Polizei bekanntgeworden seien.

Beleidigungen, Bedrohungen, Nötigungen, Belästigungen und Vandalismus, meist in Verbindung mit ausuferndem öffentlichem Alkoholkonsum, zeichneten ein Bild unerträglichen Sozialverhaltens, dass zu einer Plage für die Gesellschaft geworden sei, so die GdP weiter. Durch mangelnde Präsenz von Polizei und Ordnungskräften fühlten sich Jugendliche in der Öffentlichkeit nahezu unbeaufsichtigt und unbehelligt. Die Polizei stelle fest, dass die Gewaltbereitschaft steige, die Hemmschwelle sinke und das Vorgehen immer brutaler werde. Besonders im öffentlichen Nahverkehr, würden Fahrten außerhalb der Hauptverkehrszeiten für den Bürger immer mehr zum Spießrutenlaufen. Der Personalabbau bei der Polizei und den Sicherheits- und Ordnungskräften dieser Einrichtungen hat zu einer erhöhten Gefährdung der Bürger geführt. Die Video-Überwachung als Ersatz sei reine Rosstäuscherei. Das Opfer habe wenig davon, gefilmt zu werden, während es verprügelt wird.